

Finanzausschuss
Wortprotokoll
87. Sitzung

Berlin, den 05.03.2008, 10:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude
Sitzungssaal der SPD- Fraktion

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB
Gabriele Frechen, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts
(Erbschaftsteuerreformgesetz - ErbStRG)

BT-Drucksache 16/7918

Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

BT-Drucksache 16/2087

Antrag der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Keine Steuererhöhung bei der Erbschaftsteuer - Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zurückziehen

BT-Drucksache 16/7765

Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Ulla Lötzer, weiterer Abgeordneter und der Fraktionen DIE LINKE.

Den Reichtum umverteilen - für eine sozial gerechte Reform der Erbschaftsbesteuerung

BT-Drucksache 16/3348

Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eckpunkte für eine gerechte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

BT-Drucksache 16/8185

(Beginn: 10.02 Uhr)

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur 87. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages und zur heutigen Anhörung zu den Themen Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Bewertungsrecht.

Nun begrüße ich die Experten, die uns heute ihren Sachverstand zur Verfügung stellen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 1 a bis 1 e auf:

- 1 Gesetzentwurf der Bundesregierung
a

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz - ErbStRG)

- BT-Drucksache 16/7918 -

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
*Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

- 1
b
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

- BT-Drucksache 16/2087 -

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
*Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Haushaltsausschuss*

- 1
c
- Antrag der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Keine Steuererhöhung bei der Erbschaftsteuer - Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zurückziehen

- BT-Drucksache 16/7765 -

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

- 1** Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara
d Höll, Dr. Axel Troost, Ulla Lötzer, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE
LINKE

**Den Reichtum umverteilen - für eine
sozial gerechte Reform der
Erbschaftsbesteuerung**

- BT-Drucksache 16/3348 -

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
*Ausschuss für Wirtschaft und
Technologie*

- 1** Antrag der Abgeordneten Christine
e Scheel, Dr. Gerhard Schick, Britta
Haßelmann, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Eckpunkte für eine gerechte Reform
der Erbschaft- und Schenkungsteuer**

- BT-Drucksache 16/8185 -

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
*Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und
Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung*

Viele Sachverständige haben davon Gebrauch gemacht - dafür bedanke ich mich -, dem Finanzausschuss ihre schriftlichen Stellungnahmen vorab zukommen zu lassen. Diese sind verteilt worden, auch an die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse. Die Stellungnahmen finden sich auch auf der Internetseite des Finanzausschusses. Dieses Angebot wurde von den Medien bereits gut genutzt.

Ich begrüße auch die anwesenden Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen. Bei diesem umfassenden Gesetzeswerk sind der

Innenausschuss, der Rechtsausschuss, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mitberatend.

Neben mir sitzen die Vertreterin der Bundesregierung, Frau Parlamentarische Staatssekretärin Nicolette Kressl, und Fachbeamte des Finanzministeriums.

Ich begrüße die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Ich weise darauf hin, dass diese Anhörung im Parlamentsfernsehen und gegebenenfalls bei Phoenix übertragen wird. Ich begrüße auch die Fernsehzuschauer.

Bevor ich Ihnen den Ablauf der heutigen Anhörung erläutere, möchte ich unter den anwesenden Sachverständigen den früheren Bundesminister Friedrich Bohl herzlich begrüßen, der heute seinen Geburtstag feiert.

(Beifall)

Es ist schön, wenn man einen Geburtstag inmitten der früheren Kolleginnen und Kollegen und der Sachverständigen feiern kann. So etwas tut gut.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung: Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von sechs Stunden vorgesehen. Ich wage gar nicht, zu sagen, dass es kürzer werden könnte. Die der Anhörung zugrunde liegenden Vorlagen behandeln verschiedene Aspekte der Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts sowie, damit zusammenhängend, des Bewertungsrechts.

Die Anhörung ist - das habe ich den Sachverständigen und den Kolleginnen und Kollegen schon mitgeteilt - in drei große Themenblöcke aufgeteilt.

Erster Block: Beratung der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts unter Einbeziehung der Verordnungsentwürfe des Finanzministeriums. Wir werden darüber eine gute Stunde reden.

Zweiter Block: Beratungen zur Verschonungsregelung, § 13 a des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, sowie Zuordnung zum begünstigten Vermögen, §§ 13 b und 13 c des Gesetzentwurfs der

Bundesregierung. Wir werden darüber etwa zwei Stunden beraten.

Dritter Block: Beratungen zu Tarifverlauf, Freibeträgen und sonstigen Maßnahmen der Neuregelung einschließlich der Frage einer möglichen Doppelbelastung von Erbschaft- und Einkommensteuer. Auch über diesen Komplex werden wir etwa zwei Stunden sprechen.

Wie eben ausgeführt, sollen in die Anhörung die Diskussionsentwürfe des Finanzministeriums zu Verordnungsentwürfen zum Bewertungsgesetz, die an die Sachverständigen und an die mitberatenden Ausschüsse mit dem Einladungsschreiben versandt wurden, einbezogen werden.

Die Reihenfolge der Fragesteller aufseiten des Ausschusses richtet sich nach einem von uns festgelegten Verfahren. Meine Kolleginnen und Kollegen weise ich noch darauf hin, mit Rücksicht auf das Fragerecht der anderen höchstens zwei Fragen an höchstens zwei Sachverständige zu richten. Damit sich die Sachverständigen orientieren können, bitte ich meine Kolleginnen und Kollegen, zunächst einmal - bevor sie einen größeren Redebeitrag leisten - zu sagen, an welchen Sachverständigen sich ihre Frage richtet. Außerdem bitte ich die Fraktionen, mir zu signalisieren, wer eine Frage stellen möchte.

Es wird ein Wortprotokoll dieser Anhörung erstellt. Dankenswerterweise erhalten wir heute Hilfe vom Stenografischen Dienst des Deutschen Bundestages.

Da ich möglicherweise nicht immer alle Namen richtig aufrufe, bitte ich die Aufgerufenen, sofort ihren korrekten Namen zu nennen, damit im Protokoll nichts Falsches erscheint.

Ich habe Sie zu dieser Anhörung eingeladen. Ich habe diese Einladung auch im Namen meiner Stellvertreterin, Frau Kollegin Gabriele Frechen, ausgesprochen. Sie wird hier zeitweise den Vorsitz übernehmen.

Wir kommen jetzt zum ersten Themenblock: Beratung zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts unter Einbeziehung der Verordnungsentwürfe des Bundesministeriums der Finanzen.

Ich habe vorgesehen, dass es pro Fragerunde neun Fragesteller gibt.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Ich habe eine sehr allgemeine Frage an den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, hier vertreten durch Herrn Borgdorf, und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Der Wille des Parlaments war nicht, eine umfassende Reform vorzulegen. Wie Sie wissen, wollten wir nur einen Teilaspekt ändern: den Übergang einer Firma auf die nächste Generation. Das Bundesverfassungsgericht hat uns gezwungen, eine umfassende Reform in Angriff zu nehmen. Heute liegen ein Gesetzentwurf und ein Verordnungsentwurf vor. Werden wir mit den beiden vorliegenden Entwürfen den Auflagen des Bundesverfassungsgerichts gerecht?

Sachverständiger Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Sie haben mich gleich kalt erwischt; denn unser Bewertungsexperte, der heute hier sein wollte, ist erkrankt. Das Bundesverfassungsgericht hat uns ein Ei ins Nest gelegt. Es hat den Bereich der Bewertung beleuchtet, den Bereich der Verschonung aber im Diffusen belassen.

Zum Bereich der Bewertung. Es ist relativ klar, dass wir uns am gemeinen Wert orientieren müssen. Der Gesetzentwurf enthält sehr gute Ansätze. Wir haben ein Problem damit - ich verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme -, dass im Bereich des landwirtschaftlichen Vermögens ein anderes Bewertungssystem gilt - ich sage das, ohne den Landwirten etwas nehmen zu wollen -, das zu niedrigeren Werten führt. Es stellt sich die Frage, ob das wirklich notwendig und zwingend ist und ob sich daraus Probleme ergeben. Wir sollten uns vergegenwärtigen: Wenn ein Teil dieser privilegierenden Bewertungsregelungen nicht fortbesteht, dann steht dieser Bereich erst einmal ohne eine Privilegierung da.

Hinzu kommt das grundsätzliche Problem - das haben viele schon angemerkt; ich erzähle Ihnen nichts Neues -, dass weite Teile der Bewertung im Verordnungswege geregelt werden sollen. Die Bewertung ist ein Kernstück dieses Gesetzes. Wir raten davon ab, die wesentlichen Punkte im Verordnungswege zu regeln.

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist der Auffassung, dass der Auftrag des Verfassungsgerichts im Gesetzentwurf im Kern richtig umgesetzt ist. Das Verfassungsgericht gibt vor, die gemeinen Werte für alle Vermögensgegenstände abzuzeichnen. Das ist in der Theorie im Gesetzentwurf auch geschehen.

Die Tücke liegt in der Verordnung über die Bewertungsmaßstäbe und die Bewertungsrichtlinien. Wir teilen die Bedenken des Vorredners: Diese Bestimmungen gehören eigentlich ins Gesetz und nicht in die Verordnung. Wir haben an verschiedenen Punkten verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe, die sich in der Verordnung widerspiegeln. Das Gesetz selber besagt klar, wie zu bewerten ist. Die verschiedenen Vermögensgegenstände sind nach unterschiedlichen Verfahren zu bewerten. Dagegen ist nichts zu sagen. Wenn durch die Verordnung die richtigen Parameter vorgegeben würden, dann würden auch die gemeinen Werte abgezeichnet werden. Aber wenn durch die Verordnung so niedrige Werte angesetzt werden - das Stichwort Landwirtschaft ist schon gefallen -, dass am Ende keine realen gemeinen Werte zustande kommen, dann gibt es an diesem Punkt verfassungsrechtliche Zweifel. Unser Petitum lautet: Diese Bestimmungen gehören ins Gesetz und nicht in die Verordnung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Es folgt nun ein Fragesteller der sozialdemokratischen Fraktion.

Florian Pronold (SPD): Meine Fragen richten sich an den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter und an Professor Wieland. Sie knüpfen an die Frage meines Vorgängers an. Das Verfassungsgericht hat die Vorgabe gemacht, auf der Bewertungsebene zu einem gemeinen Wert zu kommen. Somit besteht auf der Verschonungsebene die Möglichkeit, bestimmte Vermögensarten zu privilegieren. Welche Privilegierungstatbestände gibt es aus Sicht der Finanzwissenschaft und der Steuerwissenschaft? Was berechtigt dazu, eine bestimmte Vermögensart besser als eine andere zu

behandeln? Sind Sie der Auffassung, dass das in dem von uns vorgelegten Gesetzentwurf gewährleistet ist?

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: Diese Frage ist so weit gefasst, dass es nicht ganz leicht ist, in der von Ihnen, Herr Vorsitzender, gewünschten Kürze zu antworten.

Das verfassungsrechtliche Grundproblem besteht darin, dass beim geltenden Erbschaftsteuerrecht und auch beim vorgelegten Gesetzentwurf davon ausgegangen wird, dass jemand, der erbt, steuerlich leistungsfähig ist. Das Parlament ist dabei relativ frei; das hat das Verfassungsgericht immer gesagt. Wenn man den ersten Schritt tut und bei einem Erbfall steuerliche Leistungsfähigkeit gewährleistet sieht, dann ist man beim zweiten Schritt an den Gleichheitssatz gebunden. Das macht eine ganze Reihe von Regelungen - auch in Ihrem Entwurf - problematisch.

Im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung stand: 95 Prozent aller potenziellen Steuerfälle sollen möglichst nicht erfasst werden. Wenn man eine Steuer erhebt und sagt, dass nur jeder Zwanzigste sie zahlen soll, dann ist nicht zu übersehen, dass es ein Gleichheitsproblem gibt. Das heißt: Wenn man Privilegierungen vornimmt, muss man überzeugende Gründe dafür haben. Bezüglich der Unternehmen haben Sie auf die Sicherung von Arbeitsplätzen hingewiesen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kommt es darauf an, dass die Arbeitsplatzsicherung tatsächlich gewährleistet ist. Nur so ist eine Privilegierung gerechtfertigt. Auf diese Fragen werden wir im Laufe des Tages zurückkommen. Im Grunde scheint es mir bei der Arbeitsplatzsicherung um das Interesse des Gemeinwohls zu gehen. Dagegen wird man nichts einwenden können.

Schwieriger scheint mir die Verschonung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu sein. Es heißt, damit werde man dem gewachsenen ökologischen Bewusstsein gerecht. Ist das gewachsene ökologische Bewusstsein ein Allgemeininteresse, das der Steuergesetzgeber fördern soll? Ich rate, darüber noch einmal nachzudenken. Wenn man die Landwirtschaft weitgehend begünstigen will, sollte man überlegen, ob in diesem Zusammenhang noch etwas

anderes als das gewachsene ökologische Interesse im Gemeinwohlinteresse liegt. Ich bin mir nicht sicher, dass man das Bundesverfassungsgericht mit dem eingeschlagenen Weg überzeugt.

Man könnte ebenfalls noch einmal darüber nachdenken, ob die Vermietung von Wohnungen - sie liegt sicherlich im allgemeinen Interesse - mit einer Erbschaftsteuerrechtlichen Verschonung kausal verbunden werden kann. Der Gesetzgeber müsste jedenfalls deutlich machen, warum die Verschonung im Erbschaftsteuerrecht aus seiner Sicht tatsächlich zur Zielerreichung beiträgt. Diese Frage betrifft praktisch die Verschonungsgrundsätze. Man sollte das Verfassungsgericht ernst nehmen. Allein dadurch, dass man im Gesetzentwurf Zielgenauigkeit verankert und die vom Verfassungsgericht benutzten Vokabeln verwendet, genügt man noch nicht den Ansprüchen des Verfassungsgerichts. Man läuft Gefahr, den nächsten Rechtsstreit zu provozieren.

Die Bewertung wird vermutlich noch genauer erörtert werden. Aus meiner Sicht ist es etwas problematisch, dass an vielen Stellen der Verordnung auf ein Ertragswertverfahren übergegangen wird: Dieses Verfahren sei anzuwenden, soweit es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Das heißt für den Juristen: Es darf angewandt werden, wenn es zu unzutreffenden Ergebnissen führt. Ob man aber mit einer Bewertung, die zu unzutreffenden Ergebnissen führt, den Verkehrswert im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abbilden kann, ist zumindest für mich nicht ganz eindeutig. Das Verfassungsgericht hat nämlich nicht von Offensichtlichkeit gesprochen; es hat lediglich gefordert, den Verkehrswert abzubilden.

Wenn das unzutreffend ist, aber nicht offensichtlich - was ist im Steuerrecht schon offensichtlich? -, dann scheint man den Verkehrswert damit doch nicht zu treffen. Auch da scheint mir noch einiger Arbeitsbedarf zu bestehen.

Sachverständiger Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Ich möchte die allgemein gestellte Frage, welche Privilegierungstatbestände man sich vorstellen kann, allgemein beantworten. Das Bundesverfassungsgericht hat uns hier in der Tat ein bisschen

im Stich gelassen. Es hat aber das Vorliegen von vernünftigen Gemeinwohlgründen verlangt. Bei der Schaffung dieser Gründe ist der Gesetzgeber weitgehend frei. Auf dieser Grundlage können sehr viele Lenkungsnormen eingebracht werden. Das Steuerrecht ist von Lenkungsnormen durchsetzt. Das geht wohl.

Das Problem ist aber, dass die Lenkung nicht so weit gehen darf, dass andere steuerrechtliche Prinzipien überlagert werden. Ein Beispiel: Wenn sich ein Verschonungstatbestand reziprok zur Leistungsfähigkeit verhält, weil damit genau der nicht mehr begünstigt wird, der wirtschaftlich nicht mehr in der Lage ist, weitere Anforderungen zu erfüllen, dann ist diese Verschonungsregelung nicht zielgenau und erfüllt daher nicht mehr ihren Zweck.

Gründe des Allgemeinwohls kann der Gesetzgeber viele schaffen; darin ist er sehr frei. Er muss sie dann nur zielgenau umsetzen und sich an anderen steuerrechtlichen Prinzipien orientieren. Hier ist aber die Vorgabe gemacht worden, was das Ganze kosten darf. Das heißt, die Verschonung des einen bedingt in diesem Fall eine Belastung des anderen, der potenziell von dieser Regelung erfasst wird.

Mit anderen Worten: Derjenige, der sich weigert, die höhere Steuer zu zahlen, wird dies sicherlich damit begründen, dass ein anderer über Gebühr oder fälschlicherweise freigestellt worden ist. Da sehe ich in diesem Entwurf im Hinblick auf die später zu diskutierende Regelung zur Verschonung ein großes Problem.

Ich kann die zweite Frage ganz kurz beantworten: Ich sehe diese Vorgaben nur zum Teil umgesetzt.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an Professor Dr. Crezelius und an den Bund der Steuerzahler. Ich möchte Sie fragen, ob Sie den vorliegenden Entwurf zum Erbschaftsteuerrecht und die Verordnungsentwürfe zur Bewertung im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 des Grundgesetzes und den Bestimmtheitsgrundsatz und die Wesentlichkeitgarantie in Art. 80 des Grundgesetzes für verfassungskonform halten. Ist der vorliegende Gesetzentwurf einfach gestaltet, konflikt- und streitfrei anwendbar

und mit geringen Bürokratiekosten verbunden?

Sachverständiger Prof. Dr. Georg Crezelius: Ich glaube, dass die Verordnungsentwürfe in weiten Teilen den Vorgaben des Art. 80 des Grundgesetzes nicht entsprechen. In einem Nebensatz in der Entscheidung des Verfassungsgerichts heißt es, es sei äußerst zweifelhaft, dass das sogenannte Stuttgarter Verfahren nur in den Richtlinien genannt werde. Daraus ist wohl die Meinung des Bundesverfassungsgerichts herauszulesen, dass die grundlegenden Entscheidungen und damit auch die Bewertungsentscheidungen vom Gesetzgeber selbst getroffen werden müssen. Dass das nicht der Fall ist, zeigt allein der kriegsentscheidende Tatbestand, dass der Kapitalisierungszinsfuß im Rahmen der Unternehmensbewertung nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung steht. Diese Regelungen gehören aber ins Gesetz.

Herr Thiele, ich halte diesen Entwurf aus einer ganz simplen Überlegung heraus für verfassungswidrig. Wenn der Gesetzgeber mit der Vorgabe antritt, dass nur zwischen 8 und 10 Prozent der Erbfälle überhaupt steuerlich belastet werden sollen, dann heißt das im Umkehrschluss, dass aus der Sicht des Steuergesetzgebers etwa 90 Prozent der Fälle nicht belastet werden sollen. Diese Diskussion haben wir schon vor langen Jahren im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer geführt. Weil ungefähr 95 Prozent der Grunderwerbsteuerfälle von der Grunderwerbsteuer befreit waren, wurde die Grunderwerbsteuer aus verfassungsrechtlichen Gründen von 7 auf 2 Prozent gesenkt.

Vor dem Hintergrund der Allgemeinheit der Besteuerung ist der Gesetzgeber zwar frei, gewisse Tatbestände freizustellen. Aber er kann das Gesetz nicht von vornherein so gestalten, dass nur etwa 10 Prozent der Erbfälle belastet werden. Das wird damit gerechtfertigt, dass die Steuer bei 100 Prozent der Fälle nicht administrierbar wäre. Wenn bei einer Steuer aber nur 10 Prozent der Fälle verwaltet werden können, dann gehört sie abgeschafft.

Sachverständiger Zenon Bilaniuk
(Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.):

Der Bund der Steuerzahler sieht darin, dass wichtige Details zur Regelung der Wertermittlung außerhalb des Gesetzes, also in Rechtsverordnungen, fixiert werden, ein verfassungsrechtliches Problem. Es ist zwar grundsätzlich möglich, dass bestimmte Details außerhalb des Gesetzes in Durchführungsverordnungen geregelt werden. Aber in diesem Fall geht das nicht, weil der Steuerzahler gemäß dem Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 80 des Grundgesetzes seine Steuerlast durch die im Gesetz fixierten Regelungen zumindest annäherungsweise berechnen können muss. Hier sind aber die wesentlichsten Teile in der Rechtsverordnung zu finden. Nur mit Hinweis auf bestimmte Verfahren, wie das Vergleichswertverfahren oder das Sachwertverfahren, ist der Bestimmtheitsgrundsatz nicht umzusetzen. Der Steuerzahler kann seine Steuerlast nur mit Rückgriff auf die Rechtsverordnung und die darin stehenden Regelungen berechnen.

Erschwerend kommt hinzu, dass Rechtsverordnungen außerhalb des parlamentarischen Verfahrens geändert werden können. Wir sehen das Problem weniger in der Erstfassung der Rechtsverordnung. Diese werden im parlamentarischen Verfahren erörtert und stehen auch in der öffentlichen Diskussion. Aber wir befürchten, dass Änderungen, die dann außerhalb des parlamentarischen Verfahrens und zumindest am Anfang außerhalb der Öffentlichkeit in den Rechtsverordnungen vorgenommen werden - das soll spätestens in drei Jahren erfolgen -, wahrscheinlich zu weiteren Steuerbelastungen führen werden. Wenn man Zinssätze, Zu- und Abschläge ändert, dann überlässt man es der Ministerialbürokratie, wie hoch die Steuerlast letztendlich sein soll, nicht dem Parlament. Darin sehen wir ein großes verfassungsrechtliches Problem.

Diese Regelungen dürfen nicht in Rechtsverordnungen stehen, die in Zukunft außerhalb des Parlaments beschlossen oder geändert werden können, sondern diese Regelungen, die für die letztendliche Steuerberechnung wichtig sind, müssen im Gesetz festgeschrieben werden, sodass dem Parlament Änderungen dieser Regelungen, die für die Bewertung und Wertermittlung maßgeblich sind, auch in Zukunft vorgelegt werden müssen und so

auch in der Öffentlichkeit diskutiert werden können.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Ich möchte meine Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an Professor Hickel richten. Ich komme noch einmal zur Frage des Betriebsvermögens. Es wird davon ausgegangen, dass die zugrunde liegenden Werte des Betriebsvermögens nicht den realen Wert des Unternehmens abbilden. In einigen Publikationen ist zu lesen, dass nur 10 Prozent des Marktwertes erfasst werden. Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf davon aus, dass der zugrunde liegende Wert - so die Antwort auf eine Kleine Anfrage meiner Fraktion - mit dem Faktor zwei multipliziert wird.

Mich interessiert, wie Sie angesichts dessen die Relation der ermittelten Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer zum Marktwert des Unternehmens einschätzen. Sind Sie der Ansicht, dass damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, mittels realitätsgerechter Werterelation zu einer gleichmäßigen Besteuerung zu gelangen, tatsächlich Folge geleistet wird?

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Die Bewertung von Betriebsvermögen ist natürlich ein schwieriges Kapitel. Verkäufe können als Maßstab herangezogen werden. Man hat sich bemüht, aus abgebildeten Verkäufen die Werte so zu gestalten, dass sie in einem schematisierten Verfahren erreicht werden. Wenn man ein paar Proberechnungen anstellt, dann kommt man - das kann Zufall sein - auf Werte, die etwa 80 Prozent des tatsächlichen Verkaufserlöses entsprechen. Das wäre in einem pauschalierten Bewertungsverfahren eine noch denkbare Toleranz. Ganz genau weiß man das natürlich nur dann, wenn der Betrieb voll verkauft wird. Aber das sind die Ausnahmen, die eben nur zum Vergleich oder gegebenenfalls für die Anpassung einer Bewertungsbestimmung herangezogen werden können. Für den ersten Durchlauf ist eine Toleranzgrenze von 80 Prozent gerade noch erlaubt.

Sachverständiger Prof. Dr. Rudolf Hickel: Erstens. Weil hier bereits abenteuerliche Schlussfolgerungen

gezogen werden, muss man vorab sagen: Das Bundesverfassungsgericht hat klipp und klar erklärt, die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nicht verfassungswidrig. Man kann natürlich einwenden, dass man dann, wenn die Bundesregierung anstrebt, nur 10 Prozent aller Fälle zu erfassen, die Erbschaftsteuer, da verfassungswidrig, abschaffen könne. Aber logisch ist das nicht. Als Wissenschaftler plädiere ich für eine andere Konsequenz, nämlich dass man das Erbschaftsteuergesetz so reformiert, dass es wieder verfassungskonform wird.

Zweitens. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist steuersystematisch gut begründbar. Herr Wieland hat das in seiner Stellungnahme getan, ich habe es auch gemacht, andere ebenfalls. Worum geht es? Es geht im Prinzip mit Ausnahmen auf der einen Seite um durch den Erbschaft- oder Schenkungsfall zugewiesene Vermögen ohne eigene Leistungen, auf der anderen Seite geht es um durch Vermögen erhöhte Leistungsfähigkeit. Deshalb ist diese Steuer steuersystematisch begründet.

Drittens. Hier taucht ein Problem auf, das einige Vorredner schon angesprochen haben: Der gesamte Gesetzentwurf leidet unter einer fiskalischen Vorgabe. Erlauben Sie mir, es ganz scharf zu formulieren: Aus dieser fiskalischen Vorgabe entsteht möglicherweise eine Irrationalität. Sie geben einfach vor, dass die gesamten Einkünfte der Länder aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer - letztes Jahr waren das 4,2 Milliarden Euro - tabuisiert sind und die Reform aufkommensneutral finanziert wird. Damit manövrieren Sie sich in unglaublich große Schwierigkeiten.

Der Gesetzgeber - das verdient Anerkennung - setzt das um, was das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat, und berücksichtigt die aktuelle Diskussion, nämlich - das habe nicht nur ich, sondern das haben auch andere viele Jahre oft gefordert; der Gesetzgeber brauchte offensichtlich den Hinweis des Bundesverfassungsgerichts, weil er selber dazu nicht in der Lage war - die Vermögen gleich zu bewerten: Grund und Boden auf der einen Seite, Geldvermögen auf der anderen Seite. Herr Ondracek hat schon darauf hingewiesen, dass das technisch schwierig ist.

Die Vorgaben sind also erfüllt. Wenn man aber aufgrund der Erhöhung der

Bemessungsgrundlage versucht, die Einnahmeverluste innerhalb des Systems zu refinanzieren, dann führt das vor allem zu einer absoluten Privilegierung. Ich halte es - ich bin kein Verfassungsrechtler, sondern Finanzwissenschaftler - für äußerst problematisch, dass durch diesen Gesetzentwurf, um die Erhöhung der Bemessungsgrundlage abzufangen, Verwandte ersten Grades über Freibeträge über die Maßen entlastet werden. Das ist eine relative Steuerentlastung im Vergleich zu dem, was angestrebt wird. Das scheint mir ganz wichtig zu sein.

Diese Entlastung bzw. Verschonung muss aber im Grunde genommen durch erhöhte Tarife in den Steuerklassen II und III refinanziert werden. Hier ergeben sich meines Erachtens große Widersprüche. Ich habe in einer vorsichtigen Modellrechnung versucht, Folgendes zu berechnen: Was würde den Ländern aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer an Mehreinnahmen verbleiben, wenn alles andere ceteris paribus bliebe? Das wären immerhin 10 Milliarden Euro. Wenn Sie nichts verändern und nur die verfassungsrechtlichen Vorgaben - das ist das Entscheidende - umsetzen, dann bleiben 10 Milliarden Euro übrig. Dann ist die Frage zu stellen, ob man nicht bei einem Vergleich von bisher 4 Milliarden Euro gegenüber 10 Milliarden Euro zu dem Entschluss kommt, die Vorgaben zur Erbschaftsteuer ernst zu nehmen. Wenn die Vorgaben zur Aufkommensneutralität und zur relativen Entlastung von Steuerklasse I nicht ernst genommen werden, könnte in der Tat der Vorwurf kommen, das sei nicht verfassungskonform.

Zum Bewertungsgesetz habe nicht nur ich, sondern haben auch andere Stellung genommen. Es ist daher also nicht originell, sondern trivial, dass die Bewertung nicht in Form von Verordnungen vorzunehmen ist, sondern Gesetze vorgelegt werden müssen. Es hat sich gezeigt, dass es wichtig ist - ich werde später etwas zum Kapitalisierungsfaktor und zum Risikoaufschlag sagen -, dies zu diskutieren. Hier können Sie für die Volkswirtschaft keine durchschnittliche Lohnsumme zugrunde legen. Bei Risikoaufschlägen müssen Sie die unterschiedlichen Bedingungen der Branchen berücksichtigen. Darüber muss

entschieden werden. Dazu brauchen wir ein Gesetz.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte meine Fragen an Professor Crezelius und Professor Landsittel richten. Es geht mir um die Rechtssicherheit und die Belastungen der Finanzgerichtsbarkeit, die mit diesen Regelungen verbunden sind. Ich möchte hier klar sagen, dass wir als Grüne aufgrund unseres parlamentarischen Selbstverständnisses der Auffassung sind, dass die Regelungen nicht in den Verordnungen stehen dürfen, sondern in das Gesetz überführt werden müssen, damit die Veränderungen, die eventuell über Anregungen aus der Praxis erfolgen, vom Parlament diskutiert und auch verabschiedet werden können.

Herr Professor Crezelius, Sie haben gesagt, da in diesem Zusammenhang bei Erbfällen in Unternehmen nur 10 Prozent erfasst werden, sei die Abschaffung der Erbschaftsteuer - ich hoffe, ich interpretiere Sie richtig - die richtige Antwort. Da es in der Politik so ist, dass die Erbschaftsteuer eine Ländersteuer ist und dass keine Fraktion in ihrer Mehrheit - schon gar nicht die Große Koalition - die Erbschaftsteuer abschaffen will, möchte ich Sie fragen: Was ist, wenn Sie sich damit abfinden, dass die Erbschaftsteuer auch in Zukunft erhoben wird, Ihre Antwort auf die im ersten Teil angesprochenen Vorgaben? Wie würden Sie sich eine Ausgestaltung vorstellen?

Herr Professor Landsittel, ich beziehe mich auf Ihre Überlegungen im Blick auf die Belastungen der Finanzgerichtsbarkeit. Wie schätzen Sie in diesem Kontext die Schwierigkeiten ein? Könnten Sie umreißen, zu wie vielen Verfahren das führen würde? Wir wollen schließlich kein Gesetz verabschieden, das hinterher die Gerichte beschäftigt, sondern wir wollen für die Betroffenen bzw. die Steuerzahlenden Rechtssicherheit schaffen.

Sachverständiger Prof. Dr. Georg Crezelius: Ihre erste Frage war, ob das in Verordnungen geregelt werden darf oder ob das in das Gesetz muss. Hier hat sich schon ein relativer Konsens herausgebildet.

Ihre zweite Frage war, ob das in Zukunft streitträchtig sein wird. Unabhängig davon, wo das geregelt wird, ob in einem Gesetz oder in einer Verordnung: Streitträchtig wird

das sein; das ist ganz sicher. Allein die technische Möglichkeit, dass die Steuerpflichtigen im Bereich der Grundstücksbewertung den Gegenbeweis führen können, lässt darauf schließen. Das werden sie in vielen Fällen tun. Auch die Feststellung des nachhaltigen Ertrages, um ein Beispiel aus dem Bereich der Unternehmensbewertung zu nennen, wird außerordentlich streitträchtig sein. Es wird zu fragen sein, ob der nachhaltige Ertrag wirklich nachhaltig ist. Es wird zum Beispiel Streit darüber geben, ob Veräußerungsgewinne außerordentliche Erträge oder nachhaltige Erträge sind.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage: Sie sagten, dass die Abschaffung der Erbschaftsteuer politisch nicht durchsetzbar ist. Das sehe ich auch so. Wenn die Abschaffung nicht durchsetzbar ist und es bei der Erbschaftsteuer bleibt, ist die Aufgabe, sie verfassungskonform und unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung auszugestalten, meines Erachtens relativ einfach zu lösen: Die Mehrzahl der Fälle wird belastet, und zwar, wenn man das aufkommensneutral machen will, mit einem relativ moderaten Steuersatz. Im Vorgriff auf einen anderen Themenblock sage ich: Ich kann mir vorstellen, dass das auch im Bereich des unternehmerischen Vermögens auf große Akzeptanz stoßen würde.

Eine Minimierung der Steuersätze wäre auch psychologisch sinnvoll: Die Leute würden lieber einen etwas niedrigeren Betrag zahlen, als das Damoklesschwert einer höheren Steuer über sich schweben zu sehen. Ein ganz einfaches Zahlenbeispiel: Wenn Sie eine 25,1-prozentige GmbH-Beteiligung vererben oder verschenken, die - einfach gerechnet - einen Wert von 10 Millionen Euro hat, dann zahlt ein Erbe entsprechend der vorgeschlagenen Begünstigungsregelung rund 210 000 Euro Steuern. Wenn er das Unternehmen innerhalb der vorgeschriebenen Behaltefrist veräußert, vielleicht weil er es verkaufen muss, zahlt er aber knapp 2,5 Millionen Euro Steuern. Diese Belastung ist für Steuerpflichtige mit unternehmerischem Vermögen meines Erachtens gravierender als eine moderate Belastung, die auf viele Köpfe verteilt werden könnte.

Sachverständiger Prof. Dr. Ralph Landsittel (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim e. V.): Frau Scheel, ich sehe das genauso wie Sie. Das kann durch eine Verordnung nicht geregelt werden. Ich glaube, wir müssten, wie beim Grundvermögen vorgesehen, eine generelle Öffnungsklausel haben. Der Steuerpflichtige muss die Möglichkeit haben, einen niedrigeren Gemeinwert nachzuweisen. Warum? Der erste Grund ist, dass man unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten eine solche Öffnungsklausel nicht auf das Grundvermögen beschränken kann. Der zweite Grund ist: Eine solche Öffnungsklausel würde die Finanzgerichte tendenziell entlasten; denn Streitigkeiten - ich teile die Auffassung von Herrn Crezelius, dass derartige Streitigkeiten zunehmen werden - könnten dann schon im Besteuerungsverfahren geklärt werden. Ansonsten müssten sie zwingend in einem finanzgerichtlichen Verfahren geklärt werden, was eine stärkere Belastung der Finanzgerichte bedeuten würde. Wir dürfen eines nicht vergessen: Ausgangspunkt der Wertberechnung ist laut Bundesverfassungsgericht der Verkehrswert. Daher kann man keine starren Zinssätze vorsehen. Gerade im Bereich der Unternehmensbewertung muss man flexibel sein und dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnen, diesen Wert nachzuweisen.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Nachdem in der ersten Fragerunde der formale Teil - Einordnung in Verordnung oder Gesetz - behandelt wurde, möchte ich jetzt auf den materiellen Teil der Bewertung und die einzelnen Bewertungsformen eingehen. Meine erste Frage richte ich an das Institut der Wirtschaftsprüfer: Ist das, was hinsichtlich der Bewertung von Anteilen und Betriebsvermögen vorgeschlagen wird, sinnvoll? Sind diese Annäherungswerte - im Grunde sind sie das ja - ein Ersatz für die Verkehrswerte? Ist das der richtige Weg?

Meine zweite Frage richte ich an Haus & Grund: Ist das, was hinsichtlich der Bewertung des Grundvermögens vorgeschlagen wird, der richtige Weg?

Sachverständiger Dr. Martin Jonas (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.): Der Lösungsweg, der in der Bewertungsverordnung vorgeschlagen wird - Basiszinssatz, der sich an den Zinssätzen für langfristige deutsche Bundesanleihen orientiert -, ist aus unserer Sicht zwar sehr starr, von der Grundidee her aber durchaus nachvollziehbar. Die Risikoprämie ist in etwa so hoch wie die Risikoprämien, die wir bei unseren gesellschaftsrechtlich orientierten Bewertungen vorsehen. Ein wesentliches Problem dieser Verordnung sehen wir darin, dass die Parameter starr vorgegeben werden. Während Risikoprämien in der Praxis sehr stark variieren, wird in der Verordnung eine Risikoprämie von 4,5 Prozent vorgegeben. In der Praxis existiert aber eine Bandbreite: Die Risikoprämie kann auf unter 3 Prozent sinken oder auf 6 bis 7 Prozent steigen. Wir haben das für verschiedene Musterfälle durchgerechnet und festgestellt, dass die nach diesem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelten Werte bei großen Unternehmen tendenziell eher unter den Werten liegen. Bei kleinen Unternehmen werden die Werte im Durchschnitt recht gut getroffen. Das Problem ist: Die Streuung wird nicht abgebildet.

Sachverständiger Dr. Rolf Kornemann (Haus & Grund Deutschland Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.): Ich darf, um eine präzise Antwort geben zu können, an Herrn Walter weitergeben.

Sachverständiger Stefan Walter (Haus & Grund Deutschland Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.): Sie hatten gefragt, ob die Wertermittlungsregelung, die in den Entwürfen enthalten ist, zu richtigen Ergebnissen führen wird. Wir sehen das so: Diese Wertermittlungsverordnung setzt auf den Wertermittlungsverfahren auf, die von den Grundstückssachverständigen bereits in anderen Verfahren angewendet werden. Die Regelungen sind grundsätzlich geeignet, um eine Annäherung an den Verkehrswert zu erhalten. Die Problematik sehen wir darin, dass die Verordnung, die im Bundesfinanzministerium entworfen wurde, vielfach zu hohen Wertansätzen

führen wird. Der Gesetzgeber hat für diese Fälle eine Öffnungsklausel vorgesehen. Es soll möglich sein, dem Finanzamt gegenüber durch ein Privatgutachten nachzuweisen, dass ein niedrigerer Wert anzusetzen ist. Das halten wir für äußerst problematisch.

Wir denken, dass bei der Grundstücksbewertung die überwiegende Zahl der Betroffenen dazu übergehen wird, den Wert ihrer Immobilie durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen. Diese Gutachten werden in vielen Fällen zu niedrigeren Werten kommen, weil in der Verordnung viele Zu- und Abschläge und andere Einzelheiten, die sich wertbildend auf eine Immobilie auswirken, gar nicht geregelt werden können. Dieses Verfahren wird zu einem enormen Aufwand führen, da die Steuerpflichtigen versuchen werden, den Wert so genau wie möglich zu ermitteln. Sie werden prüfen, ob der Wert, den das Finanzamt vorgibt, richtig ist, und zu diesem Zweck ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben. Das kostet Geld und belastet die Finanzverwaltung; denn die muss die Gutachten prüfen.

Wir denken, dass die Verordnung an einigen Punkten nachgebessert werden sollte. Wir halten es insbesondere für erforderlich, dass am Ende des Bewertungsverfahrens, wenn das Finanzamt die Bewertungsverordnung anwendet, ein pauschaler Abschlag vorgenommen wird. Das gilt sowohl für die unbebauten als auch für die bebauten Grundstücke. Dadurch könnte man Sicherheit in das Verfahren bringen. Dadurch könnten Überbewertungen vermieden und der bürokratische Aufwand, den die Länder auch finanziell zu tragen hätten, minimiert werden.

Unser Petikum: Die Vorgaben für die Bewertung sind grundsätzlich geeignet. Um eine Überbewertung zu vermeiden, sollten aber bereits auf Ebene der Bewertung Sicherheitsabschläge vom Bewertungsergebnis vorgenommen werden, um zu vermeiden, dass der Bürokratieaufwand für alle Betroffenen zu hoch wird.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Tofaute vom DGB und an Ernst & Young. Das Verfassungsgericht hat zunächst einmal die Auflage erteilt, dass es eine klare und angemessene Bewertung aller Vermögensarten geben

muss. Hinsichtlich der steuerlichen Belastung dürfen allerdings zielgenau und normenklar Differenzierungen vorgenommen werden. Ein Gesichtspunkt dabei ist, dass die Unternehmensnachfolge nicht gefährdet werden soll. Wie schätzen Sie den Entwurf unter den Gesichtspunkten Bewertung und Privilegierung von Betriebsvermögen ein?

Sachverständiger Dr. Hartmut Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zur Bewertung des Betriebsvermögens: Wir wissen, dass es für die Bundesregierung problematisch ist, eine verfassungsgerechte Lösung zu finden. Es ist nicht ohne Weiteres möglich, für Betriebsvermögen einen Verkehrswert anzusetzen, wie es bei Bar- oder Finanzkapital möglich ist. Daher muss man auf eine andere Bewertungsmethode zurückgreifen. Das halte ich grundsätzlich für richtig. Ob das, was hier vorgeschlagen wird, den Verfassungsvorgaben entspricht, bezweifle ich allerdings. Ich habe den Eindruck, dass die vorgeschlagene Form der Bewertung problematisch ist. Praktisch werden nur 15 Prozent des erfassten Betriebsvermögens besteuert, und davon kann dann auch noch ein Betrag in Höhe von 150 000 Euro abgezogen werden, damit die vielen kleinen Fälle nicht erfasst werden. Ich sehe hier große Schwierigkeiten. Ich empfehle, das noch einmal genau zu überprüfen.

Damit komme ich zum zweiten Teil der Frage, zur Privilegierung, die schon mehrfach angesprochen worden ist: Grundsätzlich sehe ich das ähnlich wie Professor Hickel. Das neue Erbschaftsteuerrecht ist durchaus verfassungsgerecht; das hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt. Wenn es das ist, muss man die Besteuerung nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen vornehmen und zum Beispiel das Prinzip der Leistungsfähigkeit einhalten. Wer etwas erbt, ohne dafür selbst gearbeitet zu haben, also ein leistungsloses Vermögen erwirbt, muss mit einer entsprechenden Besteuerung rechnen.

Hinsichtlich der Höhe müssen selbstverständlich Unterschiede gemacht werden. Ich bin der Meinung, dass die Regelung sowohl für das Grund- als auch für das Betriebsvermögen zu großzügig ist, um die

beiden wichtigsten Bereiche zu nennen; es werden auch andere Vermögensarten angesprochen. Beim Grundvermögen sind sehr hohe Freibeträge angesetzt worden. Sie gehen unseres Erachtens weit über das hinaus, was an und für sich nötig wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, dass man sich beim Grundvermögen, wenn es beispielsweise um das Erbe eines Einfamilienhauses geht, an allgemeinen Durchschnittssätzen orientieren sollte. Wenn ich das Papier, das von der Berliner Finanzverwaltung vorgelegt worden ist, richtig verstehe, kann für ein durchschnittliches Einfamilienhaus ein Betrag von 160 000 Euro angesetzt werden. Das ist ein Durchschnittswert. In München oder Berlin ist das natürlich anders als auf dem Land. Da gibt es große Unterschiede; das wissen wir. Trotz alledem: Wenn ich diesen 160 000 Euro den Freibetrag für ein Kind in Höhe von 400 000 Euro gegenüberstelle, komme ich zu der Auffassung, dass dieser Ansatz zu niedrig ist. Meines Erachtens muss an dieser Stelle nachgesteuert werden. Die Freibeträge sind zu hoch.

Sachverständiger Günther Jordan (Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft): Die erste Frage bezieht sich auf die Bewertung von Unternehmensvermögen. Im Anschluss an die Stellungnahme von Herrn Professor Landsittel sprechen auch wir uns dafür aus, in die Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung eine Öffnungsklausel aufzunehmen, und zwar unabhängig davon, wo man das Ganze aufhängt. Auch wir sind der Meinung, dass das in einem Gesetz geregelt werden muss. Allein aufgrund der Vielzahl von Unternehmen, die bewertet werden müssen, brauchen Sie eine Öffnungsklausel in der Bewertungsverordnung.

Ausgangspunkt der Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung ist der Überschuss nach ertragsteuerlichen Grundsätzen. Das ist ein anderer Ausgangspunkt als bei der normalen Unternehmensbewertung. Dort gehen Sie von der Handelsbilanz aus, vielleicht modifiziert um Risikoaspekte. Wenn Sie von diesem Ausgangspunkt aus mit festen Kapitalisierungsfaktoren weiterrechnen, dann wird der Unterschied immer größer. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ist der gemeine Wert, also

der Verkehrswert, der erzielbar ist. Wir meinen, dass man eine Öffnungsklausel braucht, um branchenspezifisch vorgehen zu können. Es gibt zyklische und antizyklische Branchen. Die haben ganz unterschiedliche Finanzierungsstrukturen und damit auch andere Betafaktoren; darauf wird man sicherlich noch eingehen.

Es gibt Folgeprobleme, vor allem in den inhabergeführten Unternehmen. Hier reden wir zum Großteil über Familiengesellschaften. In den Gesellschaftsverträgen gibt es Verfügungs- und Veräußerungsbeschränkungen. Streng genommen müssten auch diese in die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen einbezogen werden. Der Erbe kann nämlich nicht frei verkaufen. Er hat nicht die Möglichkeit, seine Anteile an der Börse zu verkaufen. Auch damit müsste man einen Abschlag rechtfertigen können.

Die Regelung in § 7 Abs. 7 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz sieht vor, dass eine fiktive Schenkung anzunehmen ist, wenn die Höhe einer Abfindung nach dem Gesellschaftsvertrag hinter dem steuerlichen Wert zurückbleibt. Das heißt: Wenn jemand von Todes wegen aus einer Gesellschaft ausscheidet und die Anteile auf andere übergehen, dann wird eine Schenkung unterstellt, die man nicht widerlegen kann. Auch das halte ich im Hinblick auf die Verkehrswerte für problematisch.

Zur Privilegierung von Betriebsvermögen. Nach unserer Erfahrung haben inhabergeführte Unternehmen folgendes Problem: Sie können den Erbfall nicht planen und haben einmalig eine enorme Summe an Erbschaftsteuer zu zahlen. Die inhabergeführten Unternehmen sind dadurch gegenüber den kapitalmarktorientierten Unternehmen im Nachteil. Von daher brauchen die inhabergeführten Unternehmen eine Privilegierung. Im Jahr 2006 haben wir eine Studie dazu durchgeführt. Die Unternehmen machten die Aussage: Wir möchten nicht keine Steuer zahlen, sondern die Steuerzahlung planbar halten. - Wenn Sie das Erbe über die Unternehmensbewertung besteuern, dann brauchen Sie eine Privilegierung, wenn das Unternehmen fortgeführt wird.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Fragen an den Deutschen Bauernverband und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher

Waldbesitzerverbände richten. Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen ist schließlich Teil der Bewertung. Wie bewerten Sie diesbezüglich die Vorlage zum Bewertungsrecht? Ist das eine realitätsnahe Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens? Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass im Zusammenhang mit dem Nachbewertungsvorbehalt eine 20-jährige Bindung vorgesehen ist? Ist das sachgerecht?

Sachverständiger Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Hier wurde schon ein klein wenig in Zweifel gezogen, dass die vorliegenden Vorschläge zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens verfassungsrechtlich haltbar sind. Das ist aus unserer Sicht zweifelsohne der Fall. Nach den Vorgaben erfolgt eine realitätsgerechte Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens. Das Verfassungsgericht hat vorgegeben, dass beim Erben der jeweilige Zuwachs an Leistungsfähigkeit zu besteuern ist. Mit dem jetzigen Verfahren wird gewährleistet, dass der Erbe, solange er den Betrieb fortführt und den landwirtschaftlichen Betrieb erhält, nur nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert wird. Sobald eine Veräußerung stattfindet oder das land- und forstwirtschaftliche Vermögen nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt wird, kommt es aber selbstverständlich zu einer anderen Bewertung, sogar zu einer Bewertung mit dem Liquidationswert, also mit dem Zerschlagungswert. Daher kann ich in keiner Hinsicht eine nicht verfassungsgerechte Bewertung sehen. Zahlreiche zivilrechtliche Regelungen sehen im Übrigen ähnliche Rechtsgedanken vor. Als Beispiele seien die nordwestdeutsche Höfeordnung, das Grundstücksverkehrsgesetz oder die Abfindungsregelungen in verschiedenen Ländergesetzen genannt.

Gegen den Rechtsgedanken an sich wenden wir uns nicht. Allerdings ist fraglich, ob die Regelung, dass der Nachbewertungsvorbehalt über die volle Dauer von 20 Jahren eingehalten werden soll, sinnvoll ist; denn das führt aus unserer Sicht zu einer erheblichen Verschiebung im Fristengefüge insgesamt. Wir haben zahlreiche Fristen im deutschen Recht, wobei eine Frist von 20 Jahren die absolute

Ausnahme ist. In der Höfeordnung gibt es beispielsweise eine Frist von zehn Jahren. Auch im BGB-Pflichtteilsrecht, das eine besondere Bewertung für landwirtschaftliches Vermögen vorsieht, beträgt die Frist zehn Jahre. Dies steht übrigens gerade zur Reform an; man will hier eine Abschmelzung vorsehen. Wir haben auch die längsten steuerlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen - sie betragen ebenfalls nur zehn Jahre -, sodass wir uns im Sinne eines einheitlichen Fristengefüges und einer einheitlichen Anwendung der Rechtsordnung für ein Absenken der Frist aussprechen. Den Rechtsgedanken der Nachbewertung halten wir allerdings für angemessen. Sobald landwirtschaftliches Vermögen verwertet wird, ist es gerechtfertigt, dort den Liquidationswert anzusetzen.

Ein besonderes Problem sehen wir bei der Bewertung landwirtschaftlicher Wohnhäuser; das wurde schon seitens Haus & Grund angesprochen. Aus unserer Sicht wurde noch nicht angemessen berücksichtigt, dass es verschiedene Einflussfaktoren gibt, zum Beispiel die Lage im Außenbereich, Maschinenlärm, Gerüche und eine räumliche Verbindung von Wohnen und Wirtschaften. Dort drohen aus unserer Sicht Überbewertungen des Grundvermögens, die man über einen pauschalen Abschlag verhindern könnte.

Sachverständiger Michael Prinz zu Salm-Salm (Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e. V./Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.): Wir müssen feststellen, dass die Bewertung des Waldes im Durchschnitt vierfach höher sein wird als bislang; sie kann bis zu achtzehnfach höher ausfallen. Beim Wald stellt sich die Situation anders dar. Sie müssen sich vorstellen, dass der Steuerpflichtige dreimal Erbschaftsteuer gezahlt hat, bevor der Wald Ertrag abwirft. Es handelt sich hier um eine sehr langfristige Kultur. Auch die Verschonungstatbestände sind beim Wald andere: Es gibt das freie Betretungsrecht. Der Wald erbringt enorme Leistungen für die Luftreinhaltung, und er leidet unter der Luftverschmutzung. Das BGA hatte eine Entschädigung vorgeschrieben, die es bis heute nicht gibt. Die Wohlfahrtsleistungen des Waldes sind enorm; es gibt eine große Biodiversität. Für eine Verschonung gibt es

viele gute Gründe. Eigentlich dürfte Wald überhaupt nicht besteuert werden.

Bei der Landwirtschaft ist es ähnlich. Wir halten die Behaltefrist von 20 Jahren für zu lang. Vor allen Dingen muss es Reinvestitionserleichterungen geben. Denken Sie an den Straßenbau, Flughafenbau und Ähnliches. Wahrscheinlich wird niemand mehr Grund und Boden verkaufen wollen, wenn es zu 20 Jahren Nachversteuerung ohne Reinvestitionsmöglichkeit kommt.

Das Gleiche gilt für die gewerbliche Wirtschaft. Es käme zu einer Verdreifachung der Besteuerung durch Nachbewertung, Ertragsbesteuerung und Erbschaftsbesteuerung. Auch das spricht dafür, die Frist auf zehn Jahre zu reduzieren.

Ortwin Runde (SPD): Ich habe Fragen an Herrn Borgdorf vom Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter und an Herrn Professor Dr. Wieland.

Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen klaffen Ertrags- und Substanzwert stark auseinander. Halten Sie die Regelung im Gesetzentwurf für verfassungsgemäß? Ist der Wert realitätsbezogen?

Der Bundesrat möchte auch das verpachtete Vermögen in die Verschonungsregelung einbeziehen. Halten Sie diese Einbeziehung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für problematisch oder für akzeptabel?

Sachverständiger Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Wir hatten im Hinblick auf die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens schon gesagt, dass es ein Problem ist, auf einmal eine andere Bewertungsart anzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht hat uns den gemeinen Wert vorgegeben. Ob wir diesen mit dem Abstellen auf den Ertragswert erfassen, ist zweifelhaft. Das bringt uns zum Grundproblem der Verschonungsregelung. Egal wie genau man sie ausgestaltet, es wird immer Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bewertung geben. Das ist jetzt schon im Einkommensteuerrecht so.

Zur Frage, ob die Regelung verfassungsgemäß ist. Der Ertragswert kann durchaus gegen null gehen, während das ruhende Vermögen sehr viel höher ist. Dementsprechend kommen wir mit dem Ertragswert oft nicht hin.

Die Frage nach der Einbeziehung verpachteter Grundstücke in die Verschonungsregelung führt zu einem weiteren Grundproblem, nämlich zu der sich hier im Kleinen fortsetzenden abenteuerlichen Differenzierung zwischen dem sogenannten produktiven Vermögen und dem Verwaltungsvermögen. Der Landwirt kann ohne die verpachteten Flächen überhaupt nicht produzieren, weil er auf die regelmäßigen Einnahmen angewiesen ist. Dementsprechend ist die Idee, die Pachtflächen in diese Regelung einzubeziehen, gar nicht verkehrt.

Die gesamte Differenzierung erweist sich bereits an dieser kleinen Stelle als letztlich nicht hinnehmbar und wahrscheinlich auch als kontraproduktiv. Insofern hoffe ich, im Zusammenhang mit der Verschonungsregelung noch etwas dazu sagen zu können.

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: Ich stimme meinem Vorredner zu, vor allen Dingen hinsichtlich seiner Ausführungen zum Ertragswert des landwirtschaftlichen Vermögens. Das ist im Steuerrecht relativ eindeutig. Aus historischen Gründen haben wir es hier seit vielen Jahrzehnten mit relativ niedrigen Werten zu tun. Dass man meint, mit dem Ertragswert den Verkehrswert im Sinne des Bundesverfassungsgerichts abbilden zu können, erscheint mir - vorsichtig gesagt - mutig. Wenn Sie damit nach Karlsruhe gehen müssen, werden Sie eine gewisse Überzeugungskraft brauchen.

Auch bezüglich des verpachteten Vermögens schließe ich mich dem an, was mein Vorredner gesagt hat.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben nun den ersten Themenblock abgeschlossen. Das heißt nicht, dass wir darauf nicht noch einmal zu sprechen kommen. Das können wir nach dem dritten Themenblock machen, wenn die Kraft noch reicht.

Wir beginnen mit dem zweiten Themenblock: Beratung zur Verschonungsregelung, § 13 a des Gesetzentwurfes, sowie Zuordnung zum begünstigten Vermögen, §§ 13 b und c. Die hierfür vorgesehene Zeit beträgt zwei Stunden.

Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU): Ich möchte meine Fragen an

die Stiftung Familienunternehmen und den Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen richten.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Verschonungsregelung beim betrieblichen Vermögen ist die sogenannte Verhaftungsregelung, die eine fünfzehnjährige Behaltfrist voraussetzt. Meine erste Frage lautet, inwiefern Sie die fünfzehnjährige Behaltfrist und die konkrete Ausgestaltung, also den Fallbeileffekt, für angemessen halten.

Zu meiner zweiten Frage. Beim Verwaltungsvermögen ist eine 50-Prozent-Regelung vorgesehen. Nur wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbetriebsvermögens ausmacht, ist die Verschonungsregelung zugelassen. Ich wüsste gerne, wie sich das in der Praxis auswirkt und welche Befürchtungen Sie diesbezüglich haben.

Sachverständiger Dr. Bertram Layer (Stiftung Familienunternehmen): Zur Verhaftungsregelung von 15 Jahren ein ganz klares Votum: Dieser Zeitraum ist viel zu lang. Es ist aus unternehmerischer Sicht in der Tat schwierig, über einen Horizont von fünf bis zehn Jahren hinauszugehen. Im geltenden Gesetz ist für die Nachhaftung ein Zeitraum von fünf Jahren genannt. Für uns ist unverständlich, warum man nun auf 15 Jahre gehen will. Es gibt dazu mathematische Überlegungen; aber diese Regelung ist wirtschaftlich gesehen nicht nachvollziehbar. Deshalb sind wir der Meinung, dass der Zeitraum auf fünf bis zehn Jahre begrenzt werden muss.

Der Fallbeileffekt wurde bereits angesprochen. Dies führt dazu, dass man bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen ständig die latente Steuerbelastung im Hinterkopf hat. Es ist auch für Nachfolgegenerationen unzumutbar, einer solchen latenten Steuerbelastung ausgesetzt zu sein. Bereits jetzt zeigt sich, dass Nachfolger buchstäblich abgeschreckt werden, ein Unternehmen zu übernehmen. Diese Tendenz sollte in Deutschland, wo wir dringend darauf angewiesen sind, Nachfolger für die Unternehmen zu finden, sicherlich nicht durch ein Gesetz verstärkt werden. Deshalb lautet unser Votum, den Fallbeileffekt zu vermeiden und eine Abschmelzungsregelung einzuführen.

Zur 50-Prozent-Regelung hinsichtlich des Verwaltungsvermögens. Wir haben in

der Praxis derzeit leider schon das große Problem, dass viele Vermögensarten in mittelständisch geprägten Familienunternehmen in das Verwaltungsvermögen rutschen. Hinzu kommt, dass die Verbindlichkeiten des Unternehmens zwar den Wert des Unternehmens verringern, das Verwaltungsvermögen aber quasi mit dem Bruttowert eingeht. Als ich erste Berechnungen durchgeführt habe, war ich selber überrascht, Mandanten sozusagen auf die Verwaltungsvermögensschiene schieben zu müssen, deren Verwaltungsvermögen ich vorher als absolut unschädlich betrachtet habe. Sie können natürlich sagen: Die 50-Prozent-Regelung klingt nachvollziehbar; damit erreicht man eine gerechte Aufteilung. Aber wie das derzeit formuliert ist - auch im Hinblick auf die Verteilung von Schulden -, führt es zu absolut nicht gerechtfertigten Ergebnissen. Deshalb ist diese 50-Prozent-Regelung in unseren Augen nicht zielführend. Wir sind der Meinung: Entweder man erhöht den Anteil, oder man muss schärfer definieren, wie man mit den Schulden des Unternehmens umgeht.

Auch dass beispielsweise Beteiligungen strategischer Art in Höhe von 20 Prozent als Verwaltungsvermögen definiert werden, bringt viele Unternehmen in Schwierigkeiten und führt dazu, dass sie nicht unter die Begünstigungsregelung fallen. Das hat Belastungen zur Folge, die für Unternehmen nicht mehr tragbar sind und zwingend zu einer Veräußerung führen. Solche Belastungssituationen können wir konkret aufzeigen.

Sachverständiger Werner Verdenhalven (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.): Die Verschonungsregelungen sind sicherlich zu begrüßen. Wir kritisieren allerdings den Maßstab. Es wurde vorhin schon gesagt, dass Anknüpfungspunkt beim Maßstab für die Verschonungsregelung die Arbeitsplatzsicherung ist. Aus Sicht unseres Verbandes ist anzumerken, dass das nicht nur für Betriebsvermögen in Form von produktivem Betriebsvermögen gilt, sondern auch für das Betriebsvermögen in der Immobilienwirtschaft. Die Immobilienwirtschaft fällt allerdings ganz aus der Verschonungsregelung heraus, weil das Verwaltungsvermögen in der

Regel viel zu groß ist. Die Grenze ist hier also zu niedrig angesetzt.

Insgesamt zur Verschonungsregelung: Die vorgesehene Frist von 15 Jahren ist - da kann ich mich nur dem anschließen, was mein Vorredner gesagt hat - erheblich zu lang. Die deutsche Wirtschaft ist deshalb so stark, weil sie Anpassungsdruck aushält und sich anpassen kann. Durch eine Frist von 15 Jahren werden viele Anpassungen, die notwendig wären, verhindert. Der Druck, Unternehmen umzustrukturieren, entsteht übrigens häufig nach Erbfällen. Wenn ein Generationswechsel eintritt, gibt es oft das Bedürfnis, die Stämme neu zu sortieren, die Strukturen in den Unternehmen neu zu bilden. Die Anpassung wird erschwert, wenn die Unternehmen an den überkommenen, vom Erblasser vorgegebenen Strukturen festhalten müssen.

Zur Frage nach dem Verwaltungsvermögen, zur 50-Prozent-Regelung und zum Fallbeileffekt. Das ist so sicherlich nicht durchzuhalten; denn das führt zu sehr großen Friktionen. Ich betone noch einmal: Für die gesamte Immobilienwirtschaft bedeutet das, dass sie aufgrund des Verwaltungsvermögens, das auf die Immobilie abstellt, aus der Begünstigung herausfällt. Die Regelung ist auch im Hinblick darauf, dass es Verwaltungsvermögen und die Vermietung von Gegenständen auch im beweglichen Bereich gibt - Autovermietung oder andere Bereiche -, sehr kritisch und verfassungsrechtlich zu hinterfragen.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich möchte meine Fragen an Professor Hickel und Professor Crezelius, die da so einträchtig sitzen, richten, in der Hoffnung, dass sie unterschiedliche Antworten geben.

Zunächst folgende Frage: Wie lässt sich eine Doppelbesteuerung der Erträge mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer einerseits und Erbschaftsteuer andererseits in dem Entwurf vermeiden? Würden Sie zur Lösung dieses gegebenenfalls vorhandenen Problems eher eine Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer oder eher einen Abzug der latenten Einkommensteuer- und Gewerbesteuerbelastung bei der Erbschaftsteuer empfehlen?

Zu meiner zweiten Frage. Es gibt eine Mindestbeteiligungshöhe als

Voraussetzung für die Verschonungsregelungen. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften liegt sie bei 25 Prozent, bei Anteilen an Personengesellschaften bei 0 Prozent. Empfehlen Sie eine Angleichung hinsichtlich dieser beiden Rechtsformen?

Sachverständiger Prof. Dr. Rudolf Hickel: Das ist für mich eine schwierige Frage, weil ich die gesamte Verschonungsregelung aus vielen Gründen nicht für machbar halte. Ich könnte jetzt einfach sagen: Im Zweifelsfall sollte man lieber die Erbschaftsteuerbelastung bei der Einkommensteuer anrechnen. Aber lassen Sie mich noch einige Sätze dazu sagen, warum ich die Verschonungsregelung insgesamt für missbrauchsanfällig und für ökonomisch problematisch halte und insoweit gar nicht das Problem der Doppelbesteuerung besteht.

Ich könnte es mir einfach machen - aber das wäre unfair - und sagen: In der Statistik des Statistischen Bundesamtes von 2006 wird festgestellt, dass der Anteil derer, die von solchen Nachlässen betroffen sind, 8,7 Prozent des Gesamtsteueraufkommens ausmacht. Außerdem gibt es Umfragen, die zeigen, dass - da werden mir einige widersprechen - die Unternehmensnachfolge im Falle einer Erbschaft im Grunde gar nicht so problematisch ist, wie sie hier anhand empirischer Fälle dargestellt wird.

Wenn man sich auf eine Verschonungsregelung einlässt, muss man zwei Punkte überprüfen. Ich will jetzt nicht auf die Verhaftungsregelung eingehen, sondern auf zwei Punkte, die sich mir als Ökonom nicht erschließen. Der erste ist die Differenzierung zwischen Verwaltungs- und Betriebsvermögen - das ist schon angesprochen worden -; sprich: Übersteigt das Verwaltungsvermögen 50 Prozent des Gesamtbetriebsvermögens, besteht kein Verschonungsanspruch. Ich glaube, dass dahinter ein ökonomisch konservatives Bild von dem, was Unternehmen heute ausmacht, steckt. Heute haben wir aber die Situation, dass man in vielen Bereichen - denken Sie an Versicherungen, Asset under Management oder Wohnungsgesellschaften - Teile des Betriebsvermögens extrahieren muss, um sie als Verwaltungsvermögen zu erklären. Ich glaube, dass diese begriffliche Unterscheidung sehr stark an der Industrie ausgerichtet ist. Dort kann

man relativ schnell herausfinden, was produktives und was unproduktives Vermögen ist. Ich verstehe zwar, dass Sie mit Ihrem Gesetzentwurf Verlagerungen aus dem Privatbereich in den Unternehmensbereich verhindern wollen, halte das aber so nicht für machbar.

Auch die Lohnsummenklausel halte ich für ausgesprochen problematisch. Erst einmal stellt sich die Frage: Was ist die Lohnsumme überhaupt? Darauf wurde in vielen Stellungnahmen eingegangen. Der DGB betont in seiner Stellungnahme zu Recht, dass Sie den Gesetzentwurf an dieser Stelle nachbessern und die Leiharbeit berücksichtigen sollten. Es wird nämlich zu Ausweichmanövern kommen. Ein Unternehmer, der seinen Betrieb bereits zwei Jahre weitergeführt hat und die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre halten will, wird instrumentell reagieren und verstärkt zur Leiharbeit übergehen. Hier müssen Nachbesserungen vorgenommen werden.

Es gibt einen weiteren Kritikpunkt, der zum Teil von Wirtschaftsverbänden geäußert wird und den ich durchaus teile: Ein Unternehmer, der bestimmte Anpassungen vornehmen muss, um strukturelle Herausforderungen bewältigen zu können, muss ständig darauf achten, die vorgesehene Schwelle nicht zu überschreiten. Ich berate zurzeit viele Betriebe, die gerettet und weitergeführt werden sollen. Wenn ich diese Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren berate, stellt sich mir die schwierige Frage, welche Lohnsumme zur Bewertung angemessen ist. Eines weiß ich aber ganz sicher: Im Hinblick auf diese Betriebe wäre es sehr problematisch, die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung zur Grundlage zu nehmen.

Ich muss Ihnen leider sagen, dass ich die Verschonungsregelung - vorsichtig ausgedrückt - für ausgesprochen problematisch halte. Sie sollten überlegen, ob es nicht möglich ist, einen anderen Weg zu gehen. Ich habe immer alle Maßnahmen, die zu steuerlicher Gerechtigkeit und steuerlicher Gleichbehandlung beigetragen haben, unterstützt. Diese Regelung ist allerdings sehr missbrauchsanfällig und führt zu Verunsicherung. Man sollte das Risiko, das die Verschonungsregelung birgt, nicht eingehen.

Sachverständiger Prof. Dr. Georg Crezelius: Zunächst zu Ihrer zweiten Frage. Sie haben darauf hingewiesen, dass für Kapitalgesellschaften eine Mindestbeteiligungsquote von 25 Prozent und für Personengesellschaften überhaupt keine Mindestbeteiligungsquote eingeführt werden soll. Das ist in der Tat nur schwer nachvollziehbar, insbesondere dann, wenn man sich klarmacht, dass die Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG im Mittelstand weitestgehend austauschbar sind. Ein Kommanditist, der mit 1 Prozent beteiligt ist, ist also begünstigt, ein GmbH-Gesellschafter, der mit 1 Prozent beteiligt ist, nicht. Ich denke, entweder sollten beide gleich behandelt werden, oder - das liegt näher - man sollte die für Kapitalgesellschaften geltende Mindestbeteiligungsquote senken; sie gilt übrigens verschärfend zum geltenden Recht auch für kapitalgesellschaftsrechtliche Anteile in einem Betriebsvermögen.

Nun zum Verhältnis von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer. Das ist ein steuersystematisch, wirtschaftlich und verfassungsrechtlich dramatisches Problem. Wenn ein steuerverstrickter Vermögensgegenstand vererbt wird, würde nach der Konzeption des vorliegenden Gesetzentwurfes zunächst einmal auf den gemeinen Wert Erbschaftsteuer anfallen, und später wäre auf die Differenz zwischen den Anschaffungskosten oder den Steuerbilanzwerten und dem Veräußerungserlös noch Einkommensteuer zu zahlen.

Das ist steuersystematisch nicht zu rechtfertigen. In den Finanzwissenschaften ist es einhellige Meinung, dass Einkommensteuer und Erbschaftsteuer Einkommensteuern sind. Mit der Erbschaftsteuer werden die unentgeltlichen Leistungsfähigkeitszuwächse erfasst, mit der Einkommensteuer die entgeltlichen. Hier knüpft meines Erachtens auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an, in der argumentiert wird, dass die Erbschaftsteuer eine Leistungsfähigkeitssteuer ist. Die Leistungsfähigkeit, die bereits zum Verkehrswert bewertet wurde, darf später nicht auch noch im Rahmen der Einkommensteuer bewertet werden. Dieses Problem sollte also schon allein aus steuersystematischen und verfassungsrechtlichen Gründen gelöst werden.

Meines Erachtens wäre es unter steuersystematischen Gesichtspunkten sinnvoll, bei der Erbschaftsteuer anzusetzen; dieser Weg wäre auch aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen unproblematischer als der Vorschlag, die Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer anzurechnen. Denn die unentgeltliche Bereicherung, die man mit der Erbschaftsteuer erfasst, wird im Erb- oder Schenkungsfall durch die latente Einkommensteuerbelastung gemindert.

An der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Thema Zugewinnausgleichsansprüche wird deutlich, dass der Zugewinnausgleichsverpflichtete die latente Ertragsteuerbelastung, möglicherweise per Schätzung, von seinem Endvermögen abziehen kann, wenn in den Zugewinnausgleich steuerverstricktes Betriebsvermögen fließt. Überträgt man diesen Gesichtspunkt des Zugewinnausgleichsrechts, in dessen Rahmen ebenfalls eine Substanzbewertung stattfindet, auf das Steuerrecht, stellt man fest, dass man bei der Erbschaftsteuer ansetzen sollte. Eine Möglichkeit bestünde darin, bei der latenten Einkommensteuer im Hinblick auf die Erbschaftsteuer einen Wertabschlag vorzunehmen.

In diesem Fall gäbe es allerdings folgendes Problem: Bei einer Vermögensart, bei Immobilien, gilt die Steuerverstrickung nur für einen bestimmten Zeitraum. Betriebsvermögen, das verschenkt oder vererbt wird, und kapitalgesellschaftsrechtliche Beteiligungen, die nach § 17 EStG vererbt werden, sind auf Dauer steuerverstrickt. Grundstücke hingegen sind nur für die Dauer von zehn Jahren steuerverstrickt. Veräußert ein Erbe eine geerbte Immobilie außerhalb der Spekulationsfrist, fällt die Steuerverstrickung weg. Dieses Problem könnte hier oder an anderer Stelle gelöst werden. Man könnte zum Beispiel die Regelung treffen, dass der Abzug hinsichtlich der latenten Einkommensteuerbelastung sozusagen rückwirkend zum Zeitpunkt des Erbfalls bereicherungserhöhend wirkt.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Unternehmensverband Vermögensberatung und an

Herrn Dr. Paulus von den Familienunternehmern - ASU.

Im Hinblick auf betriebliches Vermögen ist die Erbschaftsteuer eine reine Mittelstandssteuer; denn börsennotierte Gesellschaften sind von der Erbschaftsteuer überhaupt nicht tangiert. Insofern müssen wir unseren Fokus meiner Ansicht nach darauf richten, welche Folgen der vorliegende Gesetzentwurf für den Mittelstand hätte. Es ist der Eindruck erweckt worden, als kämen alle Unternehmen in den Genuss der Regelung, dass 85 Prozent des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer freigestellt werden. Ich frage Sie: Ist es richtig, dass alle Unternehmen von dieser Begünstigungsregelung Gebrauch machen können?

In diesem Zusammenhang sind einerseits der Steuersatz und andererseits die Bemessungsgrundlage von Bedeutung. Die Bemessungsgrundlage wird deutlich erhöht. Sollte die 85-Prozent-Regelung nicht greifen, würde das für den Mittelstand eine erhebliche Steuererhöhung zur Folge haben. Ist die geplante Begünstigungsregelung Ihrer Meinung nach richtig und hinreichend durchdacht?

Sachverständige Dr. Sabina Gerhart (Deutscher Unternehmensverband Vermögensberatung e. V.): Ihre Frage ist berechtigt. Eine Begünstigung von 85 Prozent des Betriebsvermögens klingt zunächst einmal vielversprechend. Aber die Wirklichkeit sieht anders aus. Die Begünstigung ist nämlich an Bedingungen geknüpft, die in der Regel nicht erfüllbar sein werden. Die Einführung der Behaltensfrist von 15 Jahren, durch die die Unternehmen sehr eingeeengt werden, wurde bereits erwähnt.

Ich möchte noch eine Anmerkung zu den Stellungnahmen meiner Vorredner machen, denen ich voll und ganz zustimme. Aktuell wird heftig kritisiert, dass Siemens nicht auf die sich verändernden Marktbedingungen auf dem Gebiet der Telefontechnik reagiert hat und dadurch so stark ins Hintertreffen geraten ist, dass nun Tausende von Arbeitsplätzen verloren gehen. Allerdings haben wir kein Problem damit, im Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform eine Behaltensfrist von 15 Jahren zu implementieren und damit eine Begünstigung der Unternehmen, die sich den sich ändernden Marktbedingungen

anpassen, auszuschließen. Ich frage mich: Wie passt das zusammen?

Es gibt eine weitere große Hürde: Wenn das Verwaltungsvermögen einen Anteil von 50 Prozent des Gesamtvermögens übersteigt, hat dies zur Folge, dass die Begünstigung wegfällt. Der Wegfall der Begünstigung gilt nicht nur hinsichtlich des sogenannten Verwaltungsvermögens, sondern hinsichtlich des gesamten Unternehmensvermögens.

Meiner Meinung nach ist es unrealistisch, davon auszugehen, dass diese Bedingungen erfüllt werden können. Insofern lautet meine Antwort kurz und knapp: Die Begünstigungsregelung wird nicht greifen.

Sachverständiger Dr. Peer-Robin Paulus (Die Familienunternehmer - ASU e. V.): Eingangs möchte ich das, was Herr Crezelius gesagt hat, bestätigen.

Die Fragen nach der Doppelbelastung und der Verschonungsregelung hängen zusammen. Zunächst zur Doppelbelastung. Die Doppelbelastung ist in der Tat dramatisch. Davon sind übrigens nicht nur Unternehmer, sondern auch alle anderen Erben betroffen. Dieses Problem muss recht bald gelöst werden, und zwar noch in diesem Gesetzentwurf. Unserer Auffassung nach wäre eine Verfassungswidrigkeit auf Zeit nicht erträglich.

Wir sollten eher zurückhaltend sein, was eine spätere Lösung im Ertragsteuerrecht angeht. Eine spätere Änderung des Ertragsteuerrechts, um die Beseitigung der Doppelbelastung in Angriff zu nehmen, wäre mit erheblichen Aufkommensverlagerungen verbunden; seit Montag wissen wir, dass das inzwischen auch die Kommunen realisiert haben. Daher ist zu bezweifeln, dass es konsensfähig sein wird, die Doppelbelastung erst in einem späteren Jahressteuergesetz zu beseitigen. Das ist auch eine Vertrauensfrage. Wir brauchen so schnell wie möglich eine Lösung. Ich denke, im Rahmen des Erbschaftsteuerrechts sind schon jetzt Möglichkeiten zur einfachen Lösung gegeben.

Nun zum Zusammenhang zwischen Doppelbelastung und Verschonungsregelung. Für diejenigen Unternehmen, die die 85-prozentige Begünstigung des Betriebsvermögens in Anspruch nehmen können, sieht es in der

Tat gut aus, allerdings nur dann, wenn die Änderungen im Bewertungsrecht durch den sogenannten Verschonungsabschlag voll ausgeglichen werden. Viele Unternehmer gehen allerdings davon aus, dass ihre Gesamtbelastung selbst im Falle der vollen Verschonung ähnlich hoch sein wird. Das gilt insbesondere für Unternehmen, die über sehr hohe stille Reserven verfügen und deren Wert entsprechend stark steigen wird. Für die innovativen deutschen Familienunternehmen wird die geplante Regelung voraussichtlich neutrale Wirkungen haben, wenn nicht sogar zu einer gewissen Verschlechterung ihrer Situation führen.

Die Änderungen im Bewertungsrecht haben also ein in etwa ausgeglichenes Ergebnis für die Unternehmen zur Folge, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Unternehmen von der Verschonungsregelung Gebrauch machen können. Die Bedingungen, die dafür erfüllt werden müssen, sind allerdings sehr streng. Viele Familienunternehmer in Deutschland rechnen daher mit einer Erhöhung ihrer Erbschaftsteuerbelastung. In den letzten Tagen haben wir gemeinsam mit der Stiftung Familienunternehmen eine Umfrage durchgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass trotz der Verschonungsregelung immerhin 64,8 Prozent der deutschen Familienunternehmer unter dem Strich mit einer höheren Belastung rechnen. Das macht deutlich, dass viele von ihnen davon ausgehen, von der Verschonungsregelung keinen Gebrauch machen zu können.

Wenn wir die Doppelbelastung nicht in den Griff bekommen, verschärft sich dieses Problem noch. Hier schließt sich für mich der Kreis. In Anbetracht der Kombination aus Höherbewertung und strenger Verschonungsregelung muss die Beseitigung der Doppelbelastung unbedingt angegangen werden, und zwar noch mit diesem Gesetzentwurf und nicht erst mit einem späteren Zeitpunkt. Die Doppelbelastung hat in der Spitze ein Belastungsniveau von 70 bis 90 Prozent zur Folge. Hinzu kommt die Verschonungsregelung, von der viele Unternehmer wahrscheinlich nicht oder nicht auf Dauer Gebrauch machen können.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Meine erste Frage richte ich an den DGB: Wie beurteilen Sie die Verschonungsregelung sowohl hinsichtlich der angeblichen Gemein-

wohlbindung als auch hinsichtlich des Verfassungsprinzips der Gleichmäßigkeit der Besteuerung?

Meine zweite Frage geht an den Bauernverband: Wie beurteilen Sie den vorgesehenen Gesetzentwurf insgesamt im Hinblick auf die Vererbung von Genossenschaftsvermögen?

Sachverständiger Dr. Hartmut Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das Bundesverfassungsgericht hat sinngemäß festgestellt, dass das jetzige Besteuerungsverfahren wegen der unterschiedlichen Bewertungen nicht verfassungsgemäß ist. Deswegen muss es eine allgemeine Bewertungsregelung geben; diese orientiert sich am allgemeinen Wert. Das Bundesverfassungsgericht hat auch ausgeführt, dass es möglicherweise bestimmte Vermögensarten gibt, die unterschiedlich sind. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise das Grundvermögen und das Betriebsvermögen erwähnt worden.

Wenn man diesem Maßstab gerecht werden will, muss man einen Grund finden, der eine unterschiedliche Besteuerung verschiedener Vermögensarten rechtfertigt. Man könnte aber auch sagen: Das machen wir nicht; denn das hat das Bundesverfassungsgericht nicht gefordert. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht verboten, eine Verschonungsregelung zu treffen. Ich denke, dass es gewisse Gründe gibt, die für eine unterschiedliche Bewertung sprechen. Insofern möchte ich dies vom Prinzip her nicht infrage stellen. Wenn man allerdings eine Verschonung regelt, dann muss sie gut begründet sein.

Im vorliegenden Gesetzentwurf heißt es, dass, um die Verschonungsregelung in vollem Umfang nutzen zu können, zehn Jahre lang mindestens 70 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung erzielt werden müssen. Natürlich kann man sich fragen: Warum werden nur 70 Prozent angesetzt? Über diese Frage haben wir schon einmal diskutiert. Damals - ich glaube, es war im Mai 2005 - hatte ich den Eindruck, im Finanzausschuss gebe es die Tendenz, mit Blick auf die Beschäftigten nicht 70 Prozent, sondern 100 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme anzusetzen. Der in der Lohnsummenklausel genannte Prozentsatz könnte angehoben werden. Das hielte ich

auch für gerechtfertigt. Warum soll denn ein Unternehmer, der seinen Betrieb nach zehn Jahren verkauft, den aus dem Verkauf erzielten Ertrag einnehmen können, ohne dass er besteuert wird? Das würde für jeden anderen Erben eine Benachteiligung bedeuten. Daher sollte an dieser Stelle eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Man muss auch berücksichtigen, welche Ausnahmen im Erbschaftsteuerrecht vorgesehen sind. Beispielsweise ist es möglich, einen Betrieb aus betrieblichen Gründen zu verkaufen. Wenn man also eine Lohnsumme festlegt, dann muss man eine Regelung treffen, die wasserdicht ist. Momentan geben viele Rechtsanwälte und Unternehmensberater Betriebseigentümern den Ratschlag, die Stammebelegschaften zu entlassen und sie durch Leiharbeitskräfte oder andere prekär Beschäftigte zu ersetzen, da die Gehälter von saisonalen Arbeitern und von Leiharbeitern in der Lohnsumme nicht berücksichtigt werden.

Sachverständiger Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Genossenschaften sind eine klassische Rechtsform, in der landwirtschaftliche Betriebe und auch die nachgelagerten Vermarktungsorganisationen organisiert sind. Die Genossenschaft an sich unterliegt, da sie ja nicht sterben kann, nicht der Erbschaft- oder Schenkungsteuer, die einzelnen Genossen, die an der Genossenschaft beteiligt sind, allerdings sehr wohl. Genossenschaftsanteile berechtigen nicht zur Teilhabe an den stillen Reserven der Genossenschaft; sie werden nur mit dem Buchwert bewertet. Wenn ein Genosse aus der Genossenschaft ausscheidet, steht ihm kein Anteil am Vermögen der Genossenschaft zu; er bekommt nur seinen Einlagewert ausbezahlt. Insofern gibt es also keine größeren Probleme.

Probleme entstehen allerdings in folgender Hinsicht: Die meisten Agrargenossenschaften, insbesondere die in den neuen Ländern, produzieren zu 90 Prozent auf gepachteten Flächen. Für die Agrargenossenschaften ist es zwingend notwendig, dass sich Verpächter dazu bereitfinden, Flächen an Agrargenossenschaften zu verpachten. Die Verpächter dürfen durch erbschaftsteuerliche Vorteile nicht den falschen Anreiz bekommen, die Fläche selber mit einem kleinen Betrieb zu bewirtschaften. Das

würde mittelbar die Genossenschaft schädigen, mit der Folge, dass sie die Arbeitsplätze, die geschaffen wurden, möglicherweise nicht erhalten kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Zwischenzeitlich darf ich Professor Dr. Seer begrüßen, der trotz der Schwierigkeiten am Flughafen Düsseldorf zu uns gekommen ist. Ich sage das auch für die Kolleginnen und Kollegen, die vorhin eine Frage an ihn richten wollten.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen richten sich an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und an den VDMA. Wir hatten ja angedacht, Betriebsübergaben zu erleichtern. Es gab unter der rot-grünen Bundesregierung einen Jobgipfel. Man hat sich damals für eine 10-jährige Haltefrist ausgesprochen, wobei die Erbschaftsteuer pro rata temporis abgeschmolzen werden soll, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden. Ich würde von Ihnen gerne wissen: Ist die Ausgestaltung der Lohnsummenregelung sinnvoll? Ist die Frist für die Verhaftung mit 15 Jahren bzw. mit 10 Jahren angemessen, oder würden Sie diesen Zeitraum als übertrieben und unnötig ansehen?

Sachverständiger Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Mit dem Abschmelzmodell, das zu Zeiten der rot-grünen Koalition diskutiert worden ist, hat man versucht, 100 Prozent des Betriebsvermögens zu begünstigen. Das war eine Lösung, die präterpropter verträglich war. Die stark modifizierte Regelung, die uns vorliegt, wird den Ansprüchen, die damals an die Unternehmenskontinuität gestellt worden sind, nicht voll gerecht.

Dass die Lohnsumme ein Problem ist, zeigt sich markant am Fall der Firma Karman aus Osnabrück, die die Zahl der Beschäftigten wegen der schwierigen Auftragslage kurzfristig wahrscheinlich nicht halten kann; auf längere Sicht kann die Beschäftigtenzahl vielleicht wieder gesteigert werden. Den Unternehmern - wenn sie denn Nachfolger haben - ist mit einer Lohnsumme von 70 Prozent, die garantiert werden muss, nicht gedient. In schwieriger Lage müsste dem Unternehmen eigentlich unter die Arme ge-

griffen und dürfte ihm nicht mit einer zusätzlichen steuerlichen Belastung das Wasser abgegraben werden.

Die Verhaftungsregelung, die besagt, dass über einen Zeitraum von 15 Jahren weder Veräußerungen noch Überentnahmen vorgenommen werden dürfen, ist noch problematischer: Ein Planungszeitraum von 15 Jahren lässt sich betriebswirtschaftlich nicht übersehen. Ein Planungshorizont von 5 Jahren, wie wir ihn im geltenden Erbschaftsteuerrecht haben, ist vertretbar und meines Erachtens verfassungsrechtlich völlig ausreichend.

Ich möchte zu dem Zeitraum von 15 Jahren zwei Anmerkungen machen:

Meine erste Anmerkung. Wenn eine Unternehmung, an der mehrere Familienstämme beteiligt sind, vererbt wird, droht eine Perpetuierung der Verhaftung und damit praktisch die völlige Erstarrung des Unternehmens. Wenn nicht alle zur selben Zeit vererben, sondern zum Beispiel in einem Abstand von zehn Jahren, kommt das Unternehmen von einer Verhaftung in die nächste, und dann kann betriebswirtschaftlich nichts Vernünftiges mehr gemacht werden. Das kann nicht richtig sein.

Meine zweite Anmerkung. Ich komme aus der Finanzverwaltung und habe früher selbst einmal Erbschaftsteuer veranlagt. Ich weiß daher, welche Belastungen die Finanzverwaltung bei einer Verhaftung von 15 Jahren auszuhalten hätte. Sie schaffen hier eine Meldepflicht und eine Überwachungspflicht, und das für eine Steuer, die bestenfalls gar nicht erhoben wird. Wenn über Jahrzehnte hinweg mehrere Tausend Überwachungen aufzubauen sind, sind spätestens nach 15 Jahren mehrere Zehntausend Überwachungen im Auge zu behalten. Jährlich kommen neue Fälle hinzu. Das alles muss richtig gemacht werden, damit man nicht bei einer Prüfung der Rechnungshöfe auffällt und damit das nicht verfassungswidrig wird - immer unterstellt, dass die Regelung an sich verfassungskonform ist. Das ist ein Aufwand, der die Verhältnismäßigkeit dieser Regelung sehr stark infrage stellt.

Ich plädiere nachdrücklich dafür, davon abzurücken und es bei der gegenwärtigen Regelung zu belassen oder zumindest den Vorschlag der Verfassungsrechtler aufzunehmen, der zu Beginn der Anhörung

vorgebracht wurde, nämlich eine breite Bemessungsgrundlage einzuführen und mit niedrigen Tarifen zu arbeiten. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, dass die Unternehmen langfristig Planungssicherheit und Rechtssicherheit haben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Ondracek hat gerade geschmunzelt und gemeint, den Finanzbeamten gehe die Arbeit nicht aus, falls es so komme wie eben dargestellt.

Sachverständiger Dr. Thomas Lindner (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.): Zunächst einmal bedanke ich mich, dass ich als Unternehmer, der in Deutschland arbeitet und sogar seine Steuern in Deutschland zahlt - -

Vorsitzender Eduard Oswald: Das ist, Gott sei Dank, der Regelfall, und dafür danken wir Ihnen. Die anderen, die sich gegen die Solidarität in unserer Gesellschaft und unserem Land stellen, sind die Ausnahme - damit hier kein falscher Zungenschlag hereinkommt.

Sachverständiger Dr. Thomas Lindner (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.): Ich würde die Frage gerne am Beispiel unseres Unternehmens beantworten. Wir sind ein Haus, das 150 Jahre alt ist. Wir haben 130 Gesellschafter. Wenn Sie die Behälterregelung durchdeklinieren, dann heißt das, dass 70 bis 80 Gesellschafter ständig davon betroffen wären. Ich bitte Sie, sich vorzustellen, was für ein Konfliktpotenzial, was für einen Sprengstoff es birgt, wenn die Hälfte der Gesellschafter permanent darauf achten muss, dass das Kriterium der Lohnsumme eingehalten wird, während die anderen, die ihre Erbschaftsteuer gerade gezahlt haben, sagen: Wir müssen jetzt möglichst gute Erträge erzielen, damit wir wieder liquide werden.

Das Ganze über 15 Jahre hat genau die Folgen, die mein Vorredner angesprochen hat. Deswegen müssen die Fristen drastisch reduziert werden. Insbesondere muss eine Öffnungsklausel geschaffen werden, damit das einzelne Unternehmen wenigstens die Chance hat, nachzuweisen, dass ein Arbeitsplatzabbau

betriebsnotwendig ist und nicht ausschließlich einer Steigerung der Rendite gilt.

Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU): Meine Wortmeldung richtet sich an Professor Dr. Landsittel und an Dr. Rödl. Die 15-jährige Behaltungsfrist ist vehement kritisiert worden, insbesondere der Fallbeileffekt. Wie sollte Ihrer Meinung nach eine vernünftige Lösung aussehen? Wie bewerten Sie die pauschale Festlegung für die Verschonung - 85 Prozent/15 Prozent - im Hinblick auf Abgrenzungsprobleme und bürokratischen Aufwand? Wie bewerten Sie diese Festlegung im Vergleich zu dem ursprünglichen Vorschlag, dem zufolge im Einzelfall zwischen produktivem und unproduktivem Vermögen zu differenzieren war?

Sachverständiger Prof. Dr. Ralph Landsittel (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim e. V.): Wie kann eine vernünftige Lösung aussehen? Für eine vernünftige Lösung muss man das fiskalische Interesse, aber auch das Interesse der Unternehmen sehen. Wenn die 15-Jahres-Frist auf höchstens 10 Jahre gekürzt würde - aus der Sicht der Unternehmen wären 5 Jahre natürlich besser - und eine Pro-rata-temporis-Lösung vorgesehen würde, wie sie Frau Scheel im Hinblick auf den vorigen Gesetzentwurf angesprochen hat, könnten die Unternehmen damit leben.

Die Unterscheidung zwischen produktivem und nichtproduktivem Vermögen erscheint mir im jetzigen Entwurf besser geregelt als in seinem Vorgänger, dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Allerdings gibt es Grenzfälle: Wenn ein exportorientiertes Unternehmen im Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Ausland Töchter hat, kann es zu Verwerfungen kommen, die kaum zu rechtfertigen sind.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit auf einen Punkt hinweisen, der für die gesamte Beratung von entscheidender Bedeutung ist: Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 die damals gültige Erbschaftsteuer für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Es hat auch 2006 die Erbschaftsteuer für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, weil sie

den Anforderungen des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 nicht genügt. Sollte der Gesetzgeber wiederum ein Gesetz verabschieden, das für mit der Verfassung unvereinbar erklärt wird, ist die Erbschaftsteuer vom Tisch; denn dann wären die Gestaltungsspielräume, die der Gesetzgeber hat, durch drei entsprechende Entscheidungen derart eingeengt, dass es kaum mehr etwas zu regeln gäbe.

Vorsitzender Eduard Oswald: Kollege Rupprecht, ich muss darauf hinweisen, dass Dr. Christian Rödl wegen der gegenwärtigen Situation im Flugverkehr noch nicht eingetroffen ist. Könnten Sie Ihre Frage bitte an jemand anderen richten?

Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU): Dann richte ich meine Frage an Die Familienunternehmer - ASU.

Sachverständiger Dr. Peer-Robin Paulus (Die Familienunternehmer - ASU e. V.): Die erste Frage kann ich relativ einfach beantworten: Mit einer Frist von 15 Jahren ist die Latte für die Familienunternehmer sehr hoch gelegt. Gerade die flexiblen, kleinen und mittelgroßen Familienunternehmen denken heute - zum Glück! - nicht mehr in 15-Jahres-Kategorien, sondern in 5-Jahres-Kategorien, anders formuliert: in 5-Jahres-Plänen. Viel mehr ist nicht realistisch. Eine Absenkung auf 10 Jahre wäre immerhin noch diskutabel.

Zentral ist für uns, dass es zu einer Pro-rata-temporis-Lösung kommt, wie das 2005, bei den ersten Gesetzentwürfen, gedacht war: dass die Erbschaftsteuer abgeschmolzen wird bzw. dass sie durch Fortführung des Unternehmens abgearbeitet werden kann. Dieser Kerngedanke muss wieder in den Vordergrund treten; sonst haben wir uns von den ursprünglichen Überlegungen zu weit entfernt.

Dass die Abgrenzung zwischen produktivem und unproduktivem Betriebsvermögen, die ja extrem unglücklich und lebensfern war, vom Tisch ist, ist - das muss man lobend anerkennen - durchaus eine Leistung der Finanzpolitiker der Koalition.

Wir mussten uns allerdings wundern, dass mit dem Verwaltungsvermögen eine hässliche Schwester dieser Abgrenzung

auftrat. Auch beim Verwaltungsvermögen wird davon ausgegangen, dass es Teile im Unternehmen gibt, die per se irgendwie unproduktiv sind und nur missbräuchlich dem Unternehmen zugerechnet werden. Das trifft in aller Regel nicht die Wirklichkeit. Ich will das an einem einzigen Beispiel aufzeigen: Wenn nur diejenigen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die bei über 25 Prozent liegen, als unternehmerisch gewertet werden, ist das weit entfernt von der Realität. Dieser Anteil muss deutlich gesenkt werden. Das ist gut machbar, ohne das geplante Gesamtaufkommen zu gefährden.

In einem Punkt ist die Regelung hinsichtlich des Verwaltungsvermögens besonders misslich: Wenn für Verwaltungsvermögen die Verschonung nicht in Anspruch genommen werden kann, geht von dieser Regelung der Fehlanreiz aus, zu versuchen, unter die 50-Prozent-Grenze zu kommen, um die Verschonung zu genießen. Das heißt, dass Immobilien, die durchaus mit operativer Wirkung verpachtet sind, aus dem Unternehmen herausgezogen werden.

Dieser Abzug von Eigenkapital passt nicht in die Landschaft. Ich denke, wir haben einen Konsens darüber, dass gerade die deutschen Inhaberunternehmen und Familienunternehmen unterkapitalisiert sind, zu wenig Eigenkapital haben, wodurch sie zu Targets für Private-Equity-Investoren werden. Wir verurteilen das ordnungspolitisch nicht. Aber wir kennen die Sorgen der Politik, dass sich der Ausverkauf, den es schon gibt, verstärken könnte. Kapitalinvestoren werden - dabei muss ich gar nicht auf die gefürchteten Staatsfonds zu sprechen kommen - sicherlich mehr angeboten bekommen als bisher. Dabei geht die Tendenz im Mittelstand und bei den Familienunternehmern schon jetzt zum Verkauf statt zur Übergabe.

Ich bitte Sie, die Fehlanreize zu sehen, die entstehen, wenn ein Teil des Vermögens als Verwaltungsvermögen eingestuft wird. Es geht schließlich nicht um Fiskalpolitik und Erbschaftsteuerpolitik als solche; es geht darum, welche Strukturen der deutschen Volkswirtschaft wir schätzen, wer die Unternehmer sind, die hierbleiben und hier Arbeitsplätze schaffen. Das sind nun einmal die Familienunternehmer. Kurzum: Mit anscheinend kleinen gesetzestechnischen Konstruktionen wie

dem „Verwaltungsvermögen“ kann man Implikationen auslösen, die mit Sicherheit nicht intendiert sind.

Gabriele Frechen (SPD): Meine Frage richtet sich an den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter sowie an Herrn Professor Dr. Wieland. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge ist eine Verschonung sehr wohl zulässig, sofern sie dem Gemeinwohl dient. Sie haben in Ihren Stellungnahmen geschrieben, dass es hierbei mehr um Subventionen, um Mitnahmeeffekte geht, weniger um einen Fördermechanismus, der mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip etwas zu tun hat. Halten Sie es für verfassungsgemäß, wenn auch in dem Fall, dass weder wirtschaftlich noch liquiditätsmäßig Verwerfungen oder Engpässe gegeben sind und, weil das Unternehmen ertrags- und liquiditätsstark ist, auch nicht die Gefahr besteht, dass solche auftreten, eine Verschonung eingeführt wird?

Sachverständiger Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Wir haben als Gerichtsbarkeit zugegebenermaßen ein großes Problem mit der Verschonungsregelung. Der Richter ist bekanntlich ein großer Freund des Konjunktivs, bis er sein Urteil gesprochen hat. Das gilt in diesem Fall aber nicht; wir sind uns sehr sicher, dass sich die Verschonungsregelung in der jetzigen Form nicht nur einem gerichtlichen Abschmelzprozess ausgesetzt sehen wird, sondern bei dem ersten gerichtlichen Kontakt zerplatzen wird wie ein Luftballon, wenn er in die Nähe einer Zigarre, Zigarette oder auch der erleuchtenden Sonne kommt, je nachdem.

(Zuruf: Rauchverbot!)

Warum ist das so? Nach einer verfassungsgerichtlichen Vorgabe gibt es die Möglichkeit einer Verschonungsregelung aus Gründen des Allgemeinwohls. Dass Arbeitsplätze ein hohes Gut des Gemeinwohls sind, das es zu fördern gilt, steht außer Frage. Aber die vorgesehene Regelung birgt mehrere Probleme. Sie erweist sich nach unserem wirtschaftlichen Verständnis als sehr wenig zielgenau. Denn auf der einen Seite betrifft sie Unternehmen, bei denen - wie schon mehrfach festgestellt wurde - ein Schrump-

fungsprozess notwendig ist. Sie können die Lohnsummen für ihre Beschäftigten nicht halten. Das heißt, diese Unternehmen werden zusätzlich zu ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch mit der Erbschaftsteuer belastet. Das ist mit dem Subventionszweck - nämlich Liquiditätsverlust zu vermeiden, um den Erhalt von Arbeitsplätzen nicht zu gefährden, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs steht - nicht zu vereinbaren.

Auf der anderen Seite sind gewinnbringende oder sogar expandierende Unternehmen betroffen, die gar nicht daran denken, Arbeitnehmer freizusetzen. Diese Unternehmen können - vorbehaltlich der Behaltensregelung - naturgemäß in den Genuss der Subvention kommen, die in dem Fall aber nicht notwendig ist.

Das heißt, die vorgesehene Regelung ist nur für die Unternehmen zielgenau, die durch die Zahlung der Erbschaftsteuer in Liquiditätseingpässe kommen können. Mit der fehlenden Zielgenauigkeit ist nach allgemeinen Grundsätzen eine Rechtswidrigkeit der Subventionierung gegeben, die in einem geschlossenen System, wie es in diesem Fall gegeben ist - das Steueraufkommen beträgt 4 Milliarden Euro; es geht darum, wie diese Steuerbelastung verteilt wird -, voraussichtlich zulasten der anderen Beteiligten erfolgt.

Ein weiteres gravierendes Problem besteht im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes bei der Einbeziehung der unterschiedlichen Vermögen. Die Differenzierung nach Produktivvermögen und Verwaltungsvermögen scheint als sachlicher Grund nicht haltbar. Denn sie basiert auf der Annahme, dass nur das produktive Vermögen Arbeitsplätze schafft. Meines Wissens hat noch niemand anhand belastbarer Zahlen eindeutig belegt, worauf die Schaffung von Arbeitsplätzen zurückzuführen ist. In der Bauwirtschaft zum Beispiel werden zur Durchführung von Großprojekten oftmals Fonds aufgelegt. Die Bauunternehmer errichten die Gebäude quasi als Beauftragte der Kapitalanleger. Das heißt, ohne diese Kapitalanlageformen gäbe es die mit diesen Projekten verbundenen Arbeitsplätze in der Bauindustrie nicht.

Die Liste ähnlicher Beispiele im Zusammenhang mit der Differenzierung der Vermögensarten ließe sich beliebig

verlängern. Dieser Punkt erscheint sehr fragwürdig.

Letztlich sehen wir die Verschonungsregelung als nicht haltbar an. Die Frage ist, welche Alternative sinnvoll ist. Unternehmer brauchen Planungssicherheit. Ohne die Verschonungsregelung könnte der Steuersatz erheblich gesenkt werden, wodurch die Belastung insgesamt geringer würde. Wenn zusätzlich eine großzügige Stundungsregelung eingeführt würde - für bedürftige Unternehmen gibt es in der Abgabenordnung schon seit 1919 eine Erlassregelung -, ersparten wir uns meines Erachtens alle Probleme, die mit der Verschonungsregelung, der Behaltensfrist und der Differenzierung der Vermögensarten verbunden sind. Dann könnten alle Vermögen gleichmäßig begünstigt werden, und der Ausgestaltung der Stundungsregelung entsprechend ergäben sich Steuerraten, die aus dem laufenden Ertrag zu erbringen wären.

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: Frau Abgeordnete, Ihre Frage zielt auf das Kernproblem des gesamten Gesetzentwurfs. Wenn sich der Gesetzgeber entscheidet, an der Erbschaftsteuer festzuhalten - dafür sprechen steuersystematisch gute Gründe, weil eine Erbschaft die Leistungsfähigkeit der Erben erhöht -, dann gilt zunächst einmal diese Grundregelung. Wenn man davon abweichen will, dann muss man unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten gute Gründe für eine solche Verschonung haben. Ob diese in dem Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt sind, kann man bezweifeln. Vielmehr ist fraglich, ob nicht zu einem guten Teil politische Wertungen darin enthalten sind, inwieweit er an dem Rahmen des bisherigen Aufkommens von 4 Milliarden Euro jährlich orientiert ist, und ob man nicht letztlich vielen Betroffenen vermitteln will, dass die Situation nicht schlechter wird als vorher. Man kann schlecht beides zugleich erreichen: Man kann nicht auf der einen Seite die Systematik aufrechterhalten und auf der anderen Seite die Ergebnisse vorgeben. Wenn man nach einer Verfassungsgerichtsentscheidung unter strikter Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes eine gesetzliche Neuregelung schafft, dann kann

es durchaus sein, dass sie zu anderen Ergebnissen führt.

Ich kann es verstehen, wenn etwa Vertreter der Unternehmen der Landwirtschaft oder der Waldbesitzer darauf hinweisen, wie einschneidend für sie Behaltensregeln und Ähnliches sind. Problematisch ist aber, dass sie mit der sehr weitgehenden Verschonungsregelung gegenüber anderen Steuerzahlern begünstigt werden. Das ist dringend rechtfertigungsbedürftig. Wie wollen Sie einem Erben erklären, dass er Erbschaftsteuer zahlen muss, wenn der überwiegende Teil der Erben davon verschont wird?

In diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen. Sie betreffen zum Beispiel das Stundungsproblem. Wenn man Liquiditätsmängeln entgegenwirken und Arbeitsplätze sichern will, dann muss man die Steuer erlassen. Steuersystematisch kann man auch eine Stundung vorsehen. Was das Problem der stillen Reserven angeht, die berücksichtigt werden müssen, ist die Auflösung dieser Reserven im Erbfall vorstellbar. Das wird aber nicht in Erwägung gezogen. Es würde auch sicherlich Schwierigkeiten mit sich bringen. Man kann aber nicht wie selbstverständlich davon ausgehen, dass stille Reserven gewissermaßen vererbt werden. Das ist in steuersystematischer Hinsicht problematisch. Statt einer Anrechnung oder eines Abschlags könnte man in Erwägung ziehen, sie bei der Berechnung des Verkehrswerts zu berücksichtigen. Denn bei Anrechnungen kommt es finanzverfassungsrechtlich dazu, dass praktisch andere Körperschaften die Zeche zahlen müssen, von der die Länder bei der Erbschaftsteuer profitieren. Eine solche Steuerverschonung ist zwar eine Möglichkeit, die das Bundesverfassungsgericht eröffnet hat - das Verfassungsgericht gibt vor, dass im Falle einer solchen Regelung bestimmte Bedingungen einzuhalten sind -; der Gesetzgeber ist aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Regelung zu schaffen. Die Entscheidung dafür ist eine politische Frage. Wenn man diese Regelung schaffen will, dann wird man nicht umhinkommen, den relativ hohen Preis zu zahlen. Es wird niemand gezwungen, die Subventionen in Empfang zu nehmen. Es ist auch eine steuerliche Gleichbehandlung möglich. Das ist meines Erachtens in dieser Diskussion etwas zu stark außer Acht gelassen

worden. Wie kann man es gegenüber den wenigen, die noch Erbschaftsteuer zahlen müssen, rechtfertigen, dass sie diese Steuer zahlen müssen, wenn alle anderen unter relativ milden Bedingungen - hohe Freibeträge oder Abschlagsbeträge - davon verschont sind? Es findet praktisch keine Besteuerung statt. Das ist das eigentliche Problem im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Familienunternehmer und an den Bundesverband mittelständische Wirtschaft. Der Gesetzgeber ist zugunsten der Sicherung von Arbeitsplätzen bereit, viele Hundert Millionen Euro auszugeben, um den Übergang von Firmen auf die nächste Generation zu erleichtern. Das ist der Ausgangspunkt. Mein Eindruck ist aber, dass diejenigen, denen wir etwas Gutes tun wollen, vor Begeisterung nicht gerade schäumen. Dabei müssen vor allem die betroffenen Steuerzahler in den Steuerklassen II und III einen Großteil der finanziellen Belastungen tragen. Ohne entsprechende Änderungen bei den Betrieben mit Ausnahme der Anpassung der Wertansätze an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sollen 85 Prozent des Betriebsvermögens begünstigt werden, und zwar nicht mehr auf die Bilanzwerte, sondern auf die wirklichen Werte bezogen. Die angesprochene mögliche Verdoppelung bis Verdreifachung der Steuerbelastung wollen wir vermeiden.

Um die Ermäßigung der Steuerlast um 85 Prozent glaubwürdig vertreten zu können, sehen wir vor, dass der betroffene Betrieb für eine Reihe von Jahren erhalten bleiben muss. Darüber hinaus haben wir als Maßstab vorgesehen, dass die Lohnsumme in den ersten zehn Jahren nach der Vermögensübertragung in keinem Jahr geringer sein darf als 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre davor.

Beide Regelungen scheinen hier nur auf begrenzte Zustimmung zu stoßen. Insofern frage ich die beiden Verbände - unser Vorhaben kommt schließlich vor allem Ihren Mitgliedern zugute -, welchen Maßstab Sie für die optimale Lösung bei der Verschonungsregelung halten.

Sachverständiger Dr. Peer-Robin Paulus (Die Familienunternehmer - ASU)

e. V.): Wir erkennen durchaus, dass Sie versucht haben, Schaden zu begrenzen, und dass der Gesetzentwurf einige Schwierigkeiten aufwirft, weil es zwei verschiedene Kriterien zu erfüllen gibt. Sie haben 2005 das Vorhaben begonnen mit dem Ziel, die Unternehmensübergaben zu erleichtern bzw. den Unternehmern Planungssicherheit zu bieten. Später kamen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinzu, die Sie berücksichtigen müssen. Es ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, diese Vorgaben rechtlich umzusetzen.

Das haben wir im Blick. Wir sind zwar von den vorgesehenen Regelungen nicht begeistert, versuchen aber, durch unsere Stellungnahmen dazu beizutragen, den Gordischen Knoten zu zerschlagen und das Problem zu lösen. Das zentrale Problem liegt bei den bewertungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das dem Anschein nach - damit wage ich mich aufs Glatteis - bestimmte Gefahren nicht ausführlich genug gewürdigt hat, wie das Problem der steuerlichen Doppelbelastung, das auf uns zukommt und das Sie lösen müssen. Sie haben sozusagen einen Ball ins Feld gespielt bekommen, der nicht leicht zu handhaben ist. Insofern ist zu erklären, dass wir dem Vorhaben nur begrenzt zustimmen.

Was die Frage angeht, an welche Bedingungen die Verschonungsregelung geknüpft werden muss, wird in der Regel vorausgesetzt, dass es dafür einer Arbeitsplatzzusage, einer Lohnsummenregelung oder Ähnlichem bedarf. Als Rechtsanwalt, der auch schon mit dem Bundesverfassungsgericht zu tun hatte, sehe ich eine derartige verfassungsrechtliche Vorgabe nicht als selbstverständlich an. Wir haben den Wortlaut des Beschlusses vom 7. November 2006 geprüft. Meines Erachtens ist eine hinreichende Begründung schon dann gegeben, wenn ein volkswirtschaftlich sinnvolles Ziel verfolgt wird. Das ist meines Erachtens schon mit der Absicherung des Betriebsüberganges gegeben. Insofern ist auch eine Risikosenkung ein hinreichender Grund. Damit vertrete ich hier aber sicherlich eine Mindermeinung.

Nimmt man die von Ihnen vorgeschlagenen Lösungsansätze als Ausgangspunkt, dann ist das Problem meines Erachtens durchaus heilbar; Ihre Vorschläge

verdienen nicht nur Kritik. Sollten die Verkürzung der Behaltefrist und das Abschmelzungsmodell rechtlich umgesetzt werden und eine Lösung hinsichtlich der Abgrenzung des Verwaltungsvermögens erfolgen - in diesem Punkt könnte man sicherlich noch einiges ändern, ohne das Aufkommen zu stark zu beeinträchtigen -, dann wäre schon sehr viel erreicht.

Der zweite Punkt, der zu der Begeisterung führen würde, die Sie von uns erwarten, betrifft die Entschärfung der Doppelbelastungsproblematik. Wenn Sie beabsichtigen, die Verrechnung später im Ertragsteuerrecht zu regeln, appelliere ich an Sie als Gesetzgeber, in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen klaren Rahmen dafür zu schaffen und Ross und Reiter zu nennen.

Wenn Sie die Verschonungsregelung etwa praxisnäher ausgestalten und die Doppelbelastung substanziell und erkennbar entschärfen, dann hat das sicherlich die erwartete Begeisterung zur Folge.

Sachverständige Dr. Dorothee Böttges-Papendorf (Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V.): Für die mittelständischen Unternehmer ist der vorgelegte Gesetzentwurf schlicht und einfach ein Monstrum. Das Vorhaben ist zu teuer und unberechenbar, und es wird die Unternehmensnachfolge erheblich erschweren. Wir empfinden das in keiner Hinsicht als Geschenk.

Sie haben aber nach dem Maßstab gefragt, den wir anlegen würden, und das ist für uns die Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Dieses Kriterium vermissen wir derzeit völlig in Ihrem Entwurf. Sie sehen vor, zukünftige Erträge nach einem Maßstab zu besteuern, wie er bei börsennotierten Gesellschaften zugrunde gelegt wird. Das geht völlig an der Realität des mittelständischen Unternehmers vorbei. Das heißt, er wird versuchen, andere Lösungen in der Unternehmensnachfolge zu finden. Es ist schon jetzt schwierig, junge Menschen zu motivieren, die damit verbundenen Belastungen auf sich zu nehmen.

Das Kernproblem besteht aber darin, dass diese Regelung völlig unverständlich ist. Man zahlt für stille Reserven, ohne dass man - wie bei einer Investition - anschließend Abschreibungen vornehmen kann, ohne dass eine Abzugsfähigkeit bei

der Einkommensteuer besteht und auch ohne die Möglichkeit, einen Kredit im Betrieb zu führen und die Zinsen abziehen zu können. Neben der viel zu hohen Bewertung wird auch das dazu führen, dass Ihr Vorhaben die Leistungsfähigkeit vieler Betriebe übersteigt.

Unsere Wunschvorstellung ist, dass mit dem Erbschaftsteuergesetz genauso verfahren wird wie mit dem Vermögensteuergesetz, sodass es zwar bestehen bleibt, aber die Steuer nicht mehr erhoben werden darf. Wenn das nicht möglich ist, dann kommen Regelungen zur Anrechnung infrage, zu deren Gestaltung viele Vorschläge vorliegen. Es gibt Step-up-Modelle, bei denen eine Stundung möglich ist. Danach könnte im Erbfall eine bestimmte Steuer fällig werden, die aber erst bei Veräußerung zu zahlen ist. Es darf nicht sein, dass letztlich mehr als der wirkliche Wert - also der Veräußerungswert - weggesteuert wird. Zu diesem Punkt liegen viele Vorschläge vor. An dieser Stelle besteht dringender Handlungsbedarf.

Florian Pronold (SPD): Nach den letzten Äußerungen hätte ich noch eine Menge Fragen, die ich aber an dieser Stelle nicht stellen will. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, warum diejenigen, die ein Abschmelzungsmodell und die Fortführung des Unternehmens befürwortet haben, nun alles für unzumutbar halten, was in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Sie sind selbst dann nicht zufrieden, wenn ihnen 85 Prozent der Steuersumme erlassen werden, und wollen keine Bedingungen daran geknüpft sehen. Ich verzichte auch darauf, die Frage zu stellen, warum niemand darauf eingeht, dass für den Fall, dass ein Betrieb fortgeführt wird - darum ging es angeblich immer -, eine Reinvestitionsklausel vorgesehen ist.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Sicherlich gibt es auch eine Frage, die Sie stellen wollen.

Florian Pronold (SPD): Eine spannende Frage ist auch, worin ein Nachteil besteht, wenn man Umstrukturierungen vornimmt. Solange das Geld im Betrieb bleibt, bleibt er begünstigt. Das ist komischerweise noch niemandem aufgefallen.

Meine Frage betrifft die Abgrenzung im Rahmen des Verwaltungsvermögens. Ich würde dazu gern die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und Professor Seer fragen. Wir sind ursprünglich von den Begriffen „produktiv“ und „unproduktiv“ ausgegangen. Diese Abgrenzung war äußerst schwierig und ist zu Recht, wie ich glaube, auf Kritik gestoßen. Nun habe ich vorhin gehört, dass eine Begünstigung des Betriebsvermögens, wenn es nicht zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht, zum Beispiel für den Mittelstand deswegen schwierig ist, weil die Eigenkapitalquote offensichtlich so hoch ist, dass diese 50 Prozent erreicht werden. Das überrascht mich, weil ich dazu bisher in vorherigen Anhörungen anderes erfahren habe.

Mich interessiert aber Folgendes: Wie gehen wir mit dem Problem der sogenannten vermögensverwaltenden Gesellschaften um? Wie können wir eine saubere Abgrenzung hinbekommen, wenn all das, was im Privatvermögen gehalten werden kann, wie zum Beispiel Wohnimmobilien und andere Dinge, nicht als Verwaltungsvermögen definiert, sondern zum Betriebsvermögen gerechnet wird? Gibt es dann noch etwas? Wo ist dann die Abgrenzung zu dem, was nicht in einer vermögensverwaltenden Gesellschaft gehalten werden kann? Meine Frage lautet, ob das, was in dem vorliegenden Entwurf steht, ein taugliches Abgrenzungskriterium ist, um Steuergestaltung zu verhindern.

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Abgeordneter Pronold, Sie haben, wie ich meine, den Kern des Problems angesprochen. Der Normalfall ist, dass Erbschaftsteuern zu zahlen sind; das ist die Grundposition. Wenn man Verschonungsregelungen gestalten will, dann braucht man dafür eine Rechtfertigung; das ist heute schon öfter gesagt worden. Wenn man Verschonungsregelungen gestaltet, dann muss man auch darauf achten, dass nicht wieder Missbrauchsmöglichkeiten entstehen. Deswegen muss eine Abgrenzung in Bezug auf produktives Vermögen vorgenommen werden.

Eine Rechtfertigung kann man darin sehen, dass der Betrieb mit produktivem Vermögen fortgeführt wird. Die Anknüpfung an die Arbeitsplätze über die Lohnsumme ist ein gangbarer Weg; aber die Anknüpfung

an die Zahl der Arbeitsplätze wäre das eigentlich Richtige. Das lässt sich aber schwerer greifen als die Lohnsumme. Man muss bei der Lohnsumme nur darauf achten, dass keine Ausweichbewegungen über Leiharbeiter und Ähnliches stattfinden, wie dies heute schon angesprochen worden ist. Hier sollte man noch eine Feinabstimmung dergestalt vornehmen, dass auch die Summen, die für Leiharbeiter gezahlt werden, in die Lohnsumme einfließen, damit diese Ausweichmöglichkeit nicht gegeben ist.

Dann bleibt die Gestaltung von Vermögensgegenständen. Es ist richtig angesprochen worden: Ich kann vieles, was normalerweise Privatvermögen ist, als Betriebsvermögen deklarieren. Deswegen ist es aber noch lange nicht produktiv. Hier sollte man eine Barriere einziehen. Die im Hinblick auf das Verwaltungsvermögen eingezogene Barriere ist richtig und praktikabel. Denn andersherum bestünde nur die Möglichkeit, einzeln zu prüfen, ob es sich um produktives Vermögen handelt oder nicht. Das lässt sich im Einzelfall gar nicht durchführen. Das wäre so arbeitsaufwendig und so streitanfällig, dass man zu keinem Ergebnis käme. Von daher ist eine pauschalierende Regelung, so wie sie gefunden worden ist, der richtige Ansatz.

Dass man überhaupt eine Verschonungsregelung dergestalt festlegt, ist nicht selbstverständlich. Im alten Recht war eine Stundungsmöglichkeit vorgesehen. Der Sinn und Zweck sollte sein, Betriebe davon zu verschonen, dass sie wegen der Erbschaftsteuer in die Knie gehen. Das kann man mit einer langfristigen, großzügigen Stundung erreichen. Würde man nur stunden, hätte man manche Probleme nicht, über die heute diskutiert worden ist. Dann wäre die Rechtfertigungshürde nicht so groß, wie sie es ist, wenn man die Steuer verschenkt. Hier wird sie verschenkt, und dafür braucht man bestimmte Kriterien. Wenn man in Zehnjahresraten verschenkt, dann freut dies die Steuerverwaltung nicht; denn das führt zu Zusatzarbeit. Bisher bedeutete ein Erbschaftsteuerfall eine einmalige Veranlagung in einer Generation; dann war der Fall für die Steuerverwaltung erledigt. Jetzt müsste dieser Fall zehn Jahre lang jedes Jahr in die Hand genommen und

geprüft werden; dies ist ein erheblicher Arbeitsaufwand.

Auch die bereits angesprochene Behaltensfrist von 15 Jahren ist ein Punkt, der die Steuerverwaltung nicht freut. Aber als eine Rechtfertigung halten wir sie für zwingend notwendig. Denn wenn im Jahre zehn die letzte Rate erlassen wird, dann fehlt es an einer Rechtfertigung, wenn im Jahre elf der ganze Betrieb geschlossen und alle Arbeitsplätze abgebaut werden. Deswegen muss auch noch eine nachlaufende Frist gewährleistet sein. Auch ich sehe keine andere Möglichkeit. Wenn man schon mit dieser Regelung eine Verschonung erzielen will, dann so, wie es im Gesetzentwurf steht, mit all diesen Hürden und Hindernissen, die geplant sind. Aber der bessere Weg wäre eine langfristige Stundung; dann bräuchte man dies alles gar nicht.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich möchte meine Kollegen darüber informieren, dass der Kreis der Sachverständigen noch etwas größer geworden ist. Wir können jetzt auch Herrn Rödl bei uns begrüßen und ihn mit Fragen bombardieren.

Sachverständiger Prof. Dr. Roman Seer: Zunächst zwei Gesichtspunkte: Ich halte zum einen von dieser Hochsteuersatzpolitik mit umfangreichen Befreiungen nichts. Das Problem des Verwaltungsvermögens führt sofort zu einem Folgeproblem, das dadurch entsteht, dass eine solche Verschonungssubvention überhaupt vorgesehen ist. Der richtige Weg wäre für mich eine breite Bemessungsgrundlage mit einem deutlich niedrigeren Steuersatzgefüge. Wenn nach einem biblischen Zehnten gefragt würde, wäre, so glaube ich, kein mittelständischer Unternehmer deshalb, weil er ein Zehntel seines Vermögenswertes als Erbschaftsteuer zu zahlen hätte, bereit, zu flüchten. Warum machen wir das eigentlich nicht? Warum bewegen wir uns bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer seit Jahren in einem Hamsterrad? Das verstehe ich nicht. Das ist aber etwas, was mir offenbar niemand wirklich beantworten kann.

Der zweite Gesichtspunkt ist: Wenn wir uns nun weiterhin in diesem Hamsterrad bewegen, das heißt, wenn das Steuersatz-

gefüge hochgehalten und, um dem Postulat des Bundesverfassungsgerichts zu folgen, eine entsprechende realitätsgerechte Wertrelation, ausgerichtet an Verkehrswerten, vorgenommen wird, dann brauchen wir wieder Atemlöcher. Solch ein Atemloch soll offenbar die Verschonungssubvention für die Unternehmen sein. Die Frage ist dann: Wie skizziert man dieses Atemloch? Wie breit soll es sein? Dazu ist natürlich zu sagen: Es darf nicht zu breit werden; sonst gibt es wieder die Spargbüchse in Gestalt der GmbH & Co. KG oder der gewerblich geprägten GmbH. Das ist offenbar das Problem.

Der Ansatz in Form des Verwaltungsvermögens gefällt mir da schon etwas besser als der Ansatz beim nichtproduktiven Vermögen der alten Machart. Allerdings habe ich Schwierigkeiten mit dem Begriff „wertpapierähnliche Forderungen“ im vorliegenden Gesetzentwurf. Sind das schlichtweg Geldanlagen? Sind es schlichtweg Festgelder? Was ist eigentlich mit dem reinen Geld, das irgendwo auf dem Konto mit einer Kontokorrentforderung liegt? All das kann ich ad hoc nicht erkennen. Das heißt, die Frage, wie weit der Begriff des Verwaltungsvermögens zu ziehen ist, ist mir nach Durchsicht des Entwurfs dunkel geblieben.

Dann zu der Frage, wie weit es zu ziehen wäre. Wahrscheinlich müsste man es dann wohl etwas weiter definieren als nur auf Wertpapiere im engeren Sinne. Bei dem Begriff „Wertpapier“ bin ich sofort in einem gewissen Wertpapierrechtsdenken. Wer Jura studiert hat, kennt das Problem. Dies betrifft dann unter Umständen die Frage, was mit einem Derivat ist. Ist das auch ein Wertpapier?

(Florian Pronold (SPD): Vor allem bei der aktuellen Entwicklung! Was nicht alles als Wertpapier fungiert und gar nichts mehr wert ist!)

- Das ist dann die wirtschaftliche Betrachtungsweise.

Dann besteht die Frage, ob die in Bezug auf das Verwaltungsvermögen vorgesehenen 50 Prozent richtig sind. Meines Erachtens sind diese 50 Prozent zu niedrig, um nur den Missbrauch zu bekämpfen. Da käme ich wahrscheinlich auch mit einem höheren Prozentsatz von vielleicht 75 Prozent - so habe ich in

einigen der Stellungnahmen gelesen - hin, um an dieser Stelle die gewerblich geprägte Sparkasse zu verhindern, wenn ich dies will. Allerdings muss man eines sehen: Der Gestaltungsspielraum wird sicherlich so groß sein, dass man das Vermögen im Rahmen seines Unternehmens so umstrukturiert, dass man das Verwaltungsvermögen gegebenenfalls aus dem reinen Nichtverwaltungsvermögen ausklammert. Das heißt, man strukturiert um. Danach werden Sie dann sofort wieder eine „Folge-Folge-Gesetzgebung“ in Gang setzen. Sie werden also versuchen, den einen Fehler mit einem weiteren Fehler zu bekämpfen. Das heißt, das alte Hase-Igel-Spiel werden wir mit der Verschonungssubvention in den §§ 13 a und 13 b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes wiederholen - und das Ganze in Anbetracht eines Aufkommens von 4 Milliarden Euro.

Ich halte übrigens von diesen statischen Vorgaben nichts; denn wir sind ja in einer beweglichen Welt. Wir wissen nicht, ob 4 Milliarden Euro morgen noch 4 Milliarden Euro sind. Wir wissen nicht, wie sich die Akteure verhalten, wie sich das Vermögen verändert usw. Das gilt nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Erbschaftsteuer.

Jedenfalls wird es Wege geben, um gegebenenfalls damit irgendwie zu leben. Sofort kommt dann wieder eine „Folge-Folge-Gesetzgebung“. Wir bekommen einen riesigen Apparat von nicht handhabbaren Vorschriften.

Ein Letztes. 15 Jahre sind in einer modernen, globalisierten Welt eine Ewigkeit. Denken Sie einmal darüber nach, wann Sie das erste Handy erworben haben. Denken Sie einmal daran, wann Sie den ersten Computer mit Internetverbindung gekauft haben. Eine 15-Jahre-Frist ist ein Danaergeschenk.

(Zuruf des Abg. Florian Pronold (SPD))

- Auch die Reinvestitionsklausel ist extrem unscharf und unbestimmt formuliert. Wenn ich jemanden beraten sollte - das brauche ich zum Glück nicht zu tun; ich kann mich ja in den Elfenbeinturm des Hochschullehrers zurückziehen -, müsste ich sagen: Wenn du jetzt dieses oder jenes erwirbst, dann ist zu fragen, ob das wirklich ein Ersatzwirtschaftsgut in diesem Sinne oder

ein Ersatzwirtschaftsbetriebsteil ist. - Auch das Problem der Insolvenz haben Sie mit der Reinvestitionsklausel nicht erledigt.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte bei dem wunderschönen Thema des sogenannten Verwaltungsvermögens bleiben und hierzu Finanzdienstleister befragen, und zwar den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und den Deutschen Unternehmensverband Vermögensberatung. Wie beurteilen Sie als Finanzdienstleister die vorgesehene Zuordnung zum sogenannten Verwaltungsvermögen zunächst einmal für Ihre Branche? Dann bitte ich Sie, einen besonderen Blick auf Anteile an Vermögensbeteiligungsgesellschaften und Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften zu werfen.

Dann noch, weil ich gerade das Wort habe, an die Versicherungsbranche die Frage: Auch bei noch nicht fälligen Ansprüchen aus Lebensversicherungen, Kapitalversicherungen oder Rentenverträgen kann es zu einer Doppelbesteuerung durch die Erhebung von Erbschaft- und Einkommensteuer kommen. Welche mögliche Änderung schlagen Sie hier vor?

Sachverständiger Jürgen Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielleicht zuerst einmal zu dem Problem der Doppelbesteuerung. Da sehen wir in der Tat ein ganz großes Problem. Eine Doppelbesteuerung, eine Doppelbelastung durch Erbschaftsteuer und Einkommensteuer, gibt es nicht nur im Bereich des Betriebsvermögens, sondern auch im Bereich der Kapitalanlagen und speziell im Bereich der Lebensversicherung. Bisher war es so: Ansprüche aus Lebensversicherungen wurden nur mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien angesetzt. Jetzt ist vorgesehen, Ansprüche aus Lebensversicherungen immer mit dem Rückkaufswert anzusetzen. Das ist ein Wert einschließlich der noch nicht realisierten Überschüsse, die dem Vertrag gutgeschrieben worden sind. Dieser Wert - einschließlich Überschüsse - unterliegt der Erbschaftsbesteuerung, und später, wenn dann die Ansprüche fällig werden, erfolgt noch einmal eine Besteuerung durch Erhebung der Einkommensteuer. Da gibt es also diese Doppelbelastung direkt.

Unser Vorschlag ist, dass man bereits in diesem Gesetz zu einer Lösung kommt, und zwar am besten zu einer pauschalen Lösung im Bereich der Erbschaftsteuer, damit diese latente Steuerbelastung bereits bei Erhebung der Erbschaftsteuer berücksichtigt wird. Ein anderer Lösungsweg wäre, bei der Erhebung der Einkommensteuer, wenn sie dann fällig wird, die Erbschaftsteuer anzurechnen. So etwas hatten wir schon einmal im Rahmen des § 35 Einkommensteuergesetz. Das war aber sehr kompliziert, weil man genau ausrechnen musste, welche Erbschaftsteuerbelastung auf den Erträgen ruht. Unser Petitum ist, davon Abstand zu nehmen und direkt bei der Erhebung der Erbschaftsteuer eine pauschale Entlastung vorzunehmen.

Zu Ihrer anderen Frage bezüglich des Verwaltungsvermögens. Auch hier besteht ein gravierendes Problem. Bei Versicherungen besteht die gesamte Aktivseite aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen. Es ist für dieses Geschäftsmodell typisch, dass Vermögen vorgehalten wird, um die späteren Ansprüche der Kunden bedienen zu können. Eine vergleichbare Situation gibt es bei Kreditinstituten.

Hierzu ist im Gesetzentwurf schon eine Lösung angedacht, nämlich dass bei Kreditinstituten das Halten von Wertpapieren nicht zum Verwaltungsvermögen gerechnet wird und damit die Verschonungsregelung vom Grundsatz her in Betracht kommen kann. Die gleiche Regelung müsste auf Versicherungsunternehmen ausgedehnt werden. Wahrscheinlich hat der Verfasser des Entwurfs nicht gesehen, dass auch Versicherungsunternehmen in privater Hand sein können. Nach unseren Ermittlungen gibt es in Deutschland etwa 20 Versicherungsunternehmen mit privaten Anteilseignern, die wesentlich beteiligt sind. Das größte Versicherungsunternehmen in privater Hand ist die ARAG Versicherungs-AG. Der Vorstandsvorsitzende der ARAG, Herr Dr. Faßbender, sitzt hier neben mir und möchte, wenn Sie, Frau Vorsitzende, es erlauben, meine Ausführungen im Hinblick auf die Besonderheiten und die spezielle Betroffenheit seines Unternehmens ergänzen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Wenn es zur Erhellung der Abgeordneten beiträgt, gerne, Herr Dr. Faßbender.

Sachverständiger Dr. Paul-Otto Faßbender (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit einräumen, aus der Sicht meines Unternehmens Stellung nehmen zu können. Direkt zur Sache: Unser Konzern ist das größte deutsche Versicherungsunternehmen in Familienbesitz. Seit mehr als 70 Jahren sieht sich die Eignerfamilie in der unternehmerischen Verantwortung und steht mit ihrem Vermögen ohne Wenn und Aber für das Unternehmen ein.

Wir legen großen Wert auf eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Konzerns, und zwar im europäischen Wettbewerb. Vor diesem Hintergrund bereitet uns der vorliegende Entwurf große Sorgen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme bereits auf den für uns wichtigen Sachverhalt hingewiesen. Danach wäre der steuerbegünstigte Unternehmensübergang in der Familie für Versicherungsunternehmen in Familienbesitz kaum möglich. Nach der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung zur Unternehmensnachfolge würde zwar der sogenannte Verschonungsabschlag zur Anwendung kommen. Hiervon ist aber Betriebsvermögen ausgenommen, wenn es zu mehr als 50 Prozent aus sogenanntem Verwaltungsvermögen besteht. Das bedeutet für unser Unternehmen, dass der Verschonungsabschlag nicht anwendbar ist. Das Vermögen unserer Gesellschaft besteht wie auch bei sonstigen Finanzdienstleistern üblich zu einem großen Teil aus sogenanntem Verwaltungsvermögen. Mit diesem Vermögen erfüllen wir unsere Verpflichtungen gegenüber der Versichertengemeinschaft gemäß den zwingenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Gesunde finanzielle Verhältnisse bei Versicherungsunternehmen, die gerade bei einem Versicherungsunternehmen in Familienbesitz keine Privatangelegenheit sind, sondern nach den zwingenden Vorschriften des VAG erfüllt werden müssen - hier sind insbesondere die Solvabilitätsvorschriften und die Eigenmittelvorschriften zu nennen, deren Einhaltung von der Bundesaufsicht

streng geprüft und kontrolliert wird -, sind hierbei von besonderer Bedeutung. Dieses Verwaltungsvermögen liegt bei einem Versicherungsunternehmen im öffentlichen Interesse und dient der dauernden Erfüllbarkeit der Ansprüche der Versichertengemeinschaft.

Wenn es nicht zu der beabsichtigten Verschonung im Hinblick auf das Verwaltungsvermögen unseres Unternehmens beim Vermögensübergang kommt, weil wir herausfallen, stehen wir vor einer existenziellen Bedrohung. Für uns bleibt als Konsequenz aus dieser vorgesehenen gesetzgeberischen Regelung realistisch nur der Verkauf an fremde Investoren. Was das für meine 3 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzern bedeutet, brauche ich an dieser Stelle nicht weiter auszuführen.

Ein gesundes und solventes Unternehmen, das gerade durch das Verwaltungsvermögen, das betriebsnotwendig ist, sichergestellt wird, wirkt sich hier nachteilig für die Familienunternehmen aus. Deshalb geht unser Petitum im wohlverstandenen Zukunftsinteresse der Familienunternehmen gerade in der Versicherungswirtschaft dahin, dass auch diesen Gesichtspunkten angemessen Rechnung getragen wird und deshalb der Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterstützt wird.

Sachverständiger Friedrich Bohl (Deutscher Unternehmensverband Vermögensberatung e. V.): Ich möchte das Thema Verwaltungsvermögen, soweit es unseren Bereich betrifft, anhand eines familiengeführten Finanzvertriebs illustrieren. Ein Dienstleister, der Finanzprodukte vertreibt, haftet für noch nicht verdiente Provisionen seiner Vermittler bisher bis zu einer Höhe von ungefähr 600 Millionen Euro; durch das Versicherungsvertragsgesetz, das zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, kommt es schätzungsweise zu einer Erhöhung um 50 Prozent. Um diese Beträge absichern zu können, braucht man einen Kapitalstock und Verwaltungsvermögen. Das Geschäftsmodell - der Begriff ist vorhin schon einmal vom GDV verwendet worden - setzt also zwingend voraus, dass ein Verwaltungsvermögen vorhanden ist. Dank des Verwaltungsvermögens können Arbeitsplätze ge-

schaffen werden, in diesem Fall die Arbeitsplätze von 33 000 Vermittlern und Beratern. Diese Arbeitsplätze können nur geschaffen werden, wenn das Kapital vorhanden ist. Deshalb ist es an und für sich schwer einzusehen, warum Verwaltungsvermögen nicht privilegiert sein soll.

Das ist offensichtlich auch der Bundesregierung bewusst geworden; denn sie hat in letzter Minute § 13 b in den Gesetzentwurf aufgenommen, der eine Rückausnahme von Privatbanken und Finanzdienstleistern nach § 1 und § 1 a des Kreditwesengesetzes beinhaltet. Damit bleibt das Verwaltungsvermögen privilegiert. Noch einmal: Für Kreditinstitute - genauer: Privatbanken - und Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 und § 1 a Kreditwesengesetz tritt eine Privilegierung des Verwaltungsvermögens ein; für andere Finanzdienstleister, zum Beispiel nach § 1 b Kreditwesengesetz, tritt die Privilegierung nicht ein. Warum? Das ist nicht einzusehen.

Wir sprechen diese Thematik hier an; denn wir meinen, dass es zu einer Gleichbehandlung kommen muss. Wenn der Gesetzgeber eine Privilegierung grundsätzlich für richtig erachtet, dann muss er nicht nur bestimmte Kreditinstitute - Privatbanken - und Finanzdienstleister erfassen, sondern alle; er sollte keine Zweiklassengesellschaft schaffen. Das ist unser Petitum; wir haben es auch in unsere Stellungnahme aufgenommen. Ich kann nicht erkennen, warum man es nicht erfüllen sollte.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband der Deutschen Industrie sowie an Herrn Professor Seer. In der Stellungnahme, die der BDI gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Wirtschaft abgegeben hat, wird insbesondere - fast ausschließlich - die Privilegierung von Unternehmen behandelt. Es gibt eine Reihe von zusätzlichen Wünschen aus dem Kreis der Spitzenverbände der Wirtschaft. Meine Bitte wäre, die aus Ihrer Sicht wichtigsten Punkte darzustellen. Meine Bitte an Herrn Professor Seer wäre, das unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit zu bewerten.

Herr Professor Seer, mir ist klar, dass Sie sich für einen anderen Weg ausgesprochen haben: Sie sagen, eine niedrigere Besteuerung ohne

Differenzierung erscheine Ihnen sinnvoller. Wir, die Koalition, haben uns aber auf den Grundsatz verständigt, bei der Erbschaftsteuer eine Privilegierung von Betriebsvermögen vorzunehmen; wir finden, das ist ökonomisch angemessen und damit zu rechtfertigen. Die Fragen sind: Wieweit ist das zulässig? Sind aus Ihrer rechtlichen Sicht über den Entwurf hinausgehende Wünsche mit Blick auf das Urteil des Verfassungsgerichtes problematisch? Wie bewerten Sie diese Wünsche?

Sachverständiger Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Ich befinde mich in einer privilegierten Situation, in der ich noch nie war: Ich darf dem Finanzausschuss alle Wünsche, die ich habe, vortragen. Ich möchte mich aber im Rahmen der gebotenen Kürze auf zwei Punkte konzentrieren.

Erstens. Im zweiten Themenblock diskutieren wir über Verschonungsregelungen und erörtern, was verschont wird. Ich möchte zunächst folgende Frage voranstellen: Von was wird es verschont? Wir haben im ersten Block den einen oder anderen Bewertungsfall erörtert; das Gros der Problemstellungen für den Mittelstand und für Familienunternehmen wurde bisher allerdings nur am Rande - von Herrn Jordan - angesprochen. Dabei geht es hier um den zentralen Punkt schlechthin: Wenn man hier Änderungen vornimmt, also gewisse redaktionelle Schnitzer aus dem Gesetz herausnimmt, dann muss man gar nicht mehr über so viele große Problemstellungen reden.

Ich möchte Ihnen das am Beispiel eines Gesellschaftsvertrags verdeutlichen. Die meisten Familienunternehmen und mittelständisch geführten Unternehmen verfügen in der zweiten oder dritten Generation über einen Gesellschaftsvertrag, der eine Abfindungsklausel beinhaltet. Erstens ist das Unternehmen dadurch übernahmehesichert. Zweitens richten sich dadurch die vom Unternehmen zu zahlenden Abfindungen nicht nach dem Verkehrswert. Somit wird verhindert, dass ein Mindergesellschafter sofort das Kapital entzieht.

Wenn zum Beispiel in einem Unternehmen mit 130 Gesellschaftern ein großer Teil der Gesellschafter einmal im Jahr auf der Matte stünde, um eine Abfindung zum Verkehrswert zu erhalten, dann würde das

familiengeführte Unternehmen - es kann sich nicht am Kapitalmarkt refinanzieren - bald seine Eigenkapitalliquidität verlieren. Das Unternehmen müsste dann komplett verkauft werden. Das Bewertungsrecht geht davon aus, dass ein Erwerber den ganzen Betrieb übernimmt. Von diesem hohen Bewertungsstandard versucht man nun, auf einen Gesellschafter herunterzubrechen, der nur einen kleinen Anteil erhält und nur weit unter dem Verkehrswert abgefunden wird.

Hier erkennen Sie das Problem: Das Bewertungsgesetz sieht vor, dass persönliche Verhältnisse bei der Wertbestimmung nicht zu berücksichtigen sind; nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Bewertungsgesetz sind auch Verfügungsbeschränkungen als persönliche Verhältnisse anzusehen. Das Erbschaftsteuerrecht sieht vor, dass sich die Höhe der Erbanfallsteuer aus dem Wert der Bereicherung - dem Wert dessen, was der Erbe bekommt - ableitet.

Wenn die Höhe der Abfindung über eine Buchwertklausel im Gesellschaftsvertrag geregelt wird - ich gehe einmal von einer sehr großzügigen Regelung aus, die eine Abfindung in Höhe des Buchwerts zuzüglich eines Zuschlags von 50 Prozent vorsieht -, jedoch der Verkehrswert die Höhe der Erbschaftsteuer bestimmt, dann kommt es zu einer systematischen Überbewertung und Überbesteuerung.

Ich kann das anhand eines Beispiels verdeutlichen. Ein Gesellschafter besitzt einen Anteil, der einen Buchwert von 100 hat. Wenn eine Klausel vorsieht, dass eine Abfindung in Höhe des Buchwerts zuzüglich 50 Prozent zu zahlen ist, gelangt man zu einer Abfindung in Höhe von 150. Ich gehe im Folgenden nicht vom Radikalfall aus, sondern von einem größeren mittelständischen Unternehmen, dessen Verkehrswert gegenüber dem Buchwert um 400 Prozent gesteigert wird. So ergibt sich als Ausgangswert ein Verkehrswert von 500. Gemäß der Abfindungsklausel erhält der Gesellschafter eine Abfindung in Höhe von 150, obwohl sein Anteil nach dem Bewertungsrecht einen Verkehrswert von 500 hat. Es wird eine Erbschaftsteuer in Höhe von 30 Prozent des Verkehrswerts erhoben. Sie sehen, dass die anfallende Erbschaftsteuer in meinem Beispiel so hoch wie die Abfindung ist. Wenn der Gesellschafter nun seinen Anteil verkaufen muss, um die

Erbschaftsteuer von 150 zahlen zu können, muss er ausgehend vom Steuerbilanzwert eine Ertragsteuer auf die realisierte stille Reserve bezahlen; bei einem Steuersatz von 40 Prozent würde eine Ertragsteuer in Höhe von ungefähr 20 anfallen. Das heißt, es kommt zu einer Überbesteuerung.

Es geht uns darum, dass dieser Schnitzer aus dem Gesetz herausgenommen wird. Dann kämen wir zu ganz anderen Ergebnissen und gäben den familiengeführten Unternehmen eine große Hilfestellung; sie könnten dann mit den Verschonungsregelungen, mit den langen Fristen usw. leben.

Zweitens. Ich möchte wieder auf die wesentliche Frage eingehen, von was im Rahmen der Bewertung verschont werden soll. Die vorgesehene Rechtsverordnung verweist auf sich selbst: Die Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung enthält in § 2 Abs. 1 einen Verweis auf §§ 3, 4 und 5. Es geht um den Kapitalisierungsfaktor, den Sie festgelegt haben: Er gilt nicht für alle, hat aber doch eine Außenwirkung. Mit anderen Worten: Wenn Sie einmal einen festen Kapitalisierungsfaktor bestimmen, der auf einmal für alle Verfahren gelten soll, kommen Sie aus dem Teufelskreis nicht mehr heraus.

Obendrein folgt der Treppenwitz: Die großen Unternehmen - die Unternehmen der Betriebsprüfungsklasse G 1 - werden gar nicht von dieser Rechtsverordnung erfasst. Diese Unternehmen gelangen aber in den Anwendungsbereich von § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung, sobald es zu einem Ertragswertverfahren - zu einem Verfahren, bei dem entsprechende Ertragswerte berücksichtigt werden - kommt.

Im Fazit kann man sagen: Die Rechtsverordnung geht einen Schritt weiter; denn die Betriebsprüfungsordnung, in der die Größenklassen ausgewiesen werden, kann von der Finanzverwaltung selbst geändert werden. Das wird Sie, Herr Professor Seer, sicherlich interessieren: Einerseits wird vom Gesetzgeber auf den Rechtsordnungsgeber verwiesen; andererseits kann der Rechtsordnungsgeber selbst bestimmen, wer in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung fällt und wer nicht.

Mein Petitum ist also in erster Linie: Bitte sorgen Sie einfach dafür, dass einzelne Schnitzer, die im Rahmen des Gesetzge-

bungsverfahrens unterlaufen sind, herausgenommen werden, um eine fehlerfreie Gesetzgebung zu ermöglichen. Das betrifft insbesondere die Berücksichtigung von Gesellschaftsverträgen bei der Bewertung des Betriebsvermögens. Ich möchte einen kleinen Hinweis geben: Es gibt zu diesem Thema ein wissenschaftliches Privatgutachten von Professor Watrin von der Universität Münster; ich stelle es gern jedem zur Verfügung. Dort können Sie den einen oder anderen Punkt nachlesen. In dem Gutachten werden auch die Bedenken gegenüber anderen möglichen Gestaltungen entkräftet.

Sachverständiger Prof. Dr. Roman Seer: Herr Abgeordneter Spiller, wenn ich Sie richtig verstanden habe, soll ich zu den Wünschen von Herrn Welling Stellung nehmen und außerdem etwas zur Verfassungsmäßigkeit der Verschonungssubvention sagen. Ich möchte in zwei Teilen antworten.

Herr Welling hat meines Erachtens gar nicht über die Verschonungssubvention gesprochen, sondern darüber, wie man die Bereicherung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Erben oder Beschenkten realistisch bemessen kann.

Ich habe bei diesem Thema keine Dissonanz mit Herrn Welling; auch ich würde sagen: Es ist mit dem gesamthänderischen Gedanken - die Erbengemeinschaft erbt, der volle Wert muss angesetzt und den Erben quotal zugeordnet werden - nicht vereinbar, wenn sich der Zugriff des Erben letztlich nur auf seinen Abfindungsanspruch erstrecken soll, weil das Gesellschaftsrecht das Erbrecht bricht. Hier käme es zu einer Übermaßbesteuerung. Wenn es der Gesetzgeber bei der Regelung belassen würde, weil er die Übermaßbesteuerung nicht voraussehen konnte - jetzt kann er sie allerdings voraussehen, weil Sie, Herr Welling, darauf hingewiesen haben -, wäre das ein typischer Fall, in dem aus rechtlicher Billigkeit ein Teilerlass der Steuerschuld möglich wäre. Das ist meines Erachtens eine Problematik, die nach der Diktion des Bundesverfassungsgerichts auf der ersten Stufe - Verletzung des Gleichheitssatzes durch Anwendung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe - angesiedelt ist. Es handelt sich meines Erachtens also nicht um ein Problem der Verschonungssubvention.

Herr Welling hat auch das Problem der Delegation von Gesetzgebungskompetenzen angesprochen. Die Verordnung sieht sogar eine dreistufige Delegation vor - das ist mir bei der Lektüre des Entwurfs aufgefallen -: Es handelt sich nicht nur um eine Delegation per Rechtsverordnung im Sinne des Art. 80 Grundgesetz; die Rechtsverordnung enthält auch eine dynamische Verweisung auf eine schlichte Verwaltungsvorschrift, die BpO (Steuer). Das ist in der Tat problematisch; jedenfalls halte ich es aus staatsrechtlicher Sicht - ich weiß nicht, wie Kollege Wieland das sieht - sowie im Hinblick auf die Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das Demokratieprinzip nicht für sonderlich glücklich. Es wäre besser, wenn der Gesetzgeber zumindest andeutete, auf Unternehmen welcher Größenordnung die vereinfachte Bewertungsmethode mit einem festen Kapitalisierungszins angewendet werden soll. Das sollte der Gesetzgeber selbst steuern; er darf nicht auf die Größenklasse G 1 verweisen.

Ich habe versucht, in meiner Verwaltungsvorschriftensammlung Angaben zu einer Größenklasse G 1 zu finden. Vielleicht können mir die Vertreter der Finanzverwaltung helfen; ich konnte G 1 gar nicht finden. In der BpO (Steuer) fand ich nur die Größenklasse G, aber nicht G 1. Das muss also eine Größenklasse sein, die über allem schwebt; der Adressat kann es aber nicht nachlesen. Hier wird ziemlich deutlich, wo das Problem der Wesentlichkeitstheorie im Sinne von Herrn Welling auftritt. Da kann man aber sicherlich gesetzgebungstechnisch nachbessern. Man sollte vielleicht darüber nachdenken, ob es wirklich bei der Regelung bleiben kann.

Herr Abgeordneter Spiller, ich komme nun zu Ihrer Frage, ob die Verschonungssubvention, die der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, verfassungsgemäß ist. Herr Wieland hat den richtigen Ausgangspunkt benannt: Wenn man im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine groß dimensionierte Ausnahmeregelung schaffte - ein Verschonungsabschlag von 85 Prozent stellt eine sehr groß dimensionierte Ausnahme dar -, benötigte man ein entsprechend hohes Rechtfertigungslevel. Meine Kollegen und ich stören sich daran,

dass eine solch starke Rechtfertigung nicht richtig greifbar wird.

Natürlich kann man eine Arbeitsplatzklausel schaffen, nach der die Ausnahme für Unternehmen gilt, bei denen in einem bestimmten Beobachtungszeitraum die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Man kann festlegen, dass die Ausnahme nicht für Unternehmen gilt, die im Rahmen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft oder einer GmbH letztlich ihr Privatvermögen anlegen. Das sind die beiden Interessen, denen man mit der Behaltensfrist und der Arbeitsplatzklausel gerecht werden möchte.

Aus meiner Sicht ist es klar: Es müssen - so sagt es das Bundesverfassungsgericht - zielgenaue und normenklare Verschonungsregelungen gefunden werden. Ich beneide Sie aber nicht um die Aufgabe, Verschonungsregelungen zu schaffen, die wirklich zielgenau und normenklar sind. Aus meiner Sicht bleibt ein großer, unklarer Außenbereich, sodass man wohl nicht von Zielgenauigkeit sprechen kann. Es besteht eine Relation: Je größer die Verschonungssubvention, desto höher die nötige Rechtfertigungsdichte.

Ich erkenne - so habe ich es auch in meinem Statement formuliert - eine Disproportionalität. Ich weiß, dass ich gegen Windmühlen kämpfe, wenn ich sage: Sie hätten dieses Problem nicht, wenn Sie einfach niedrigere Steuersätze beschließen. Die Verschonungssubvention brauchte dann nicht so hoch auszufallen. Im Hinblick auf das Bundesverfassungsgericht sänke die notwendige Rechtfertigungsdichte.

Viel mehr kann ich dazu im Moment nicht sagen. Ich glaube, es ist für uns alle auf dieser Bank kaum zu prognostizieren, wie das Bundesverfassungsgericht über diesen Gesetzentwurf urteilen würde, wenn er im Gesetzblatt stünde.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte auf den Themenblock Verwaltungsvermögen zurückkommen. Ich möchte eine Frage an den Zentralen Immobilien-Ausschuss richten, weil es per definitionem unter seinem Dach Unternehmen gibt, die - Stichwort Verwaltungsvermögen - bei ihrer gewerblichen Tätigkeit die Zielsetzung verfolgen, Wohnungen zu vermitteln und zu verkaufen. Halten Sie es im Hinblick auf die

Zielsetzung des Gesetzes für stimmig, wenn Wohnungen gemäß der vorgesehenen Kategorisierung zum Verwaltungsvermögen gezählt werden?

Meine zweite Frage richte ich an den Verband der Chemischen Industrie. Es klang beim VDMA bereits an, dass es unter seinen Mitgliedern sehr breit strukturierte Familienunternehmen gebe. Vergleichbare Strukturen gibt es auch in der chemischen Industrie. Eben wurde schon das Thema Familienstämme und Fungibilität der Anteile angesprochen. Hier haben wir den großen Dissens, dass das bei der Bewertung nicht berücksichtigt wird und unter Umständen nachher mit Abschlägen versehen werden könnte. Müsste das aufgrund der mangelnden Fungibilität und der Beschränktheit der Verwertung nicht schon bei der Bewertung berücksichtigt werden?

Sachverständiger Matthias Roche (Zentraler Immobilien-Ausschuss e. V.): Herr Dautzenberg, aus Sicht der Immobilienwirtschaft krankt die Differenzierung zwischen begünstigtem Betriebsvermögen und dem Vermögen, das als Verwaltungsvermögen angesehen wird, an einer ganz maßgeblichen Stelle. Es war verschiedentlich von produktivem und nichtproduktivem Vermögen die Rede; ich glaube, Herr Pronold, Sie haben es angesprochen, dass dieser Begriff keinen Gefallen gefunden habe. Im Grunde genommen bewegen wir uns aber weiterhin in diesem Dunstkreis. Denn was ist denn das Verwaltungsvermögen, das nicht als Privatvermögen gehalten wird? Es ist Betriebsvermögen. Der Gesetzgeber hat in § 15 Abs. 3 Satz 2 EStG ganz klar die Regelung des gewerblich geprägten Mitunternehmers bzw. der gewerblich geprägten Mitunternehmerschaft geschaffen. Das hat einkommensteuerrechtliche Hintergründe. Aber man darf es auch bei den erbschaftsteuerlichen Regelungen nicht außer Betracht lassen. Betriebsvermögen ist Betriebsvermögen; es gibt keine sachliche Rechtfertigung für ein Zweiklassenbetriebsvermögen. Deswegen gehört aus Sicht der Immobilienwirtschaft auch das Betriebsvermögen zum Verwaltungsvermögen, das „nur“ im Rahmen einer gewerblich geprägten Struktur vermietet wird. Es besteht kein Unterschied zwischen diesem Betriebsvermögen, das jetzt sozusagen zweitklassig

sein soll, und dem anderen Betriebsvermögen, das der Produktion, dem operativen Betrieb eines Unternehmens, dient.

Das heißt, die Begründung, dass das Vermögen in erster Linie der weitgehend risikolosen Renditeerzielung, nicht aber der Schaffung von Arbeitsplätzen diene, kann keinen Bestand haben; denn es werden sehr wohl - auch das hat einer der Vorredner schon angesprochen - volkswirtschaftliche Leistungen erbracht. Eine Immobilie fällt nicht vom Himmel, sondern muss aus dem Boden heraus erarbeitet werden. Allein dadurch sind im Drittbereich Arbeitsplätze geschaffen worden, auch wenn der Immobilienhalter, der die Immobilie später gewerblich vermietet, keine Arbeitsplätze im Sinne eines operativen Betriebes vorhält.

Die Frage, inwieweit Missbrauch zu verhindern ist, ist aus Sicht des Gesetzgebers natürlich berechtigt; denn der Weg aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen kann relativ leicht gegangen werden; es gibt genügend Strukturierungsmöglichkeiten. Insoweit wäre aber eine Behaltensfrist von zwei oder auch mehr Jahren - man könnte durchaus über einen fünfjährigen Zeitraum nachdenken - angemessen, um Missbräuchen vorzubeugen. Deswegen sind wir der Auffassung, dass auf die 50-Prozent-Grenze verzichtet und gewerblichen Immobilienunternehmen wie auch anderen Gewerbebetrieben eine Verschonung des Betriebsvermögens in angemessener Höhe gewährt werden sollte.

Ich kann mich der von Professor Seer geäußerten Vorstellung nur anschließen: Eine breite Bemessungsgrundlage ja - das Bundesverfassungsgericht hat hier Maßstäbe gesetzt, die der Gesetzgeber umsetzen möchte, was höchst lobenswert ist -, aber dann die Steuersätze herunter, damit von der Verschonungsregelung in moderaterer Weise Gebrauch gemacht und auch das gewerblich gehaltene Immobilienvermögen einbezogen werden kann.

Sachverständiger Reinhold von Eben-Worlée (Verband der Chemischen Industrie e. V.): Als Unternehmer in der vierten Generation habe ich natürlich ein sehr großes Privileg, da es sich bei uns um eine reine Vater-Sohn-Gesellschaft handelt, bei der der Vater das Unternehmen auf den

Sohn überträgt, sodass wir gemeinschaftlich über das Betriebsvermögen verfügen können. Dies ist in vielen Unternehmen gerade in der chemischen Industrie, die sich in der x-ten Generation nach Firmengründung befinden, beileibe nicht mehr der Fall. Dort gibt es, wie wir es vorhin auch von der Versicherungswirtschaft gehört haben, Unternehmen, bei denen wir es mit zwei-, drei- oder im Falle besonders fruchtbarer Unternehmen sogar vierstelligen Nachfolgerstrukturen zu tun haben und der Einzelne überhaupt keinen Einfluss mehr hat a) auf die Entwicklung des Unternehmens, b) auf die Zahl der Arbeitskräfte in dem Unternehmen und c) darauf, ob Anteile des Unternehmens veräußert werden und wie das Unternehmen weiterentwickelt wird. Das wird in den Poolverträgen nur unzureichend geklärt, weil dort auch mit qualitativen Mehrheiten entschieden werden kann, sodass die Unternehmen innerhalb der 15 Jahre aus der Begünstigung herausfallen können.

Ich stelle mir folgenden Fall vor: Ein Unternehmensteil in der dritten Generation wird in die vierte Generation überführt, und weil eine Kapitalausschüttung wahrscheinlich nicht mit qualitativer Mehrheit zustande kommt, wird die Erbschaftsteuer dort aus dem Privatvermögen des Erbnehmers zu entrichten sein. Nach einem Abschlag von 15 Prozent wird die Erbschaftsteuer zu 85 Prozent entrichtet werden müssen. Nun kann ja der Fall eintreten, dass das Unternehmen in eine Krise oder in eine Katastrophe gerät - das hat es ja auch schon gegeben - und Mitarbeiter entlassen werden müssen. Dann kommt eine jährliche Nachforderung auf den persönlichen Erbnehmer für 8,5 Prozent der nachzuentrichtenden Abschläge zu. Wird das Unternehmen grundsätzlich umstrukturiert, kommt es zu einer vollen Nachberechnung für diesen Erben. Ich stelle mir die Nichten und Neffen in der vierten Generation vor, die kein Vermögen haben. Woher sollen sie das Geld nehmen? Das kann nur in die persönliche Insolvenz führen, es sei denn, sie haben in der Zwischenzeit selbst Geld zur Seite gelegt.

Das heißt, diese Disproportionalität zwischen Privatvermögen und Unternehmensvermögen sowie die begrenzte Verfügungs-

gewalt, die, wie wir von den Herren Welling und Professor Seer inzwischen erfahren haben, in einem Unternehmen oft gegeben ist, führen selbst dann, wenn einzelne Teilhaber die Absicht hätten, ihre Unternehmensanteile zu verkaufen, dazu, dass die Erbschaftsteuer den eigentlichen Wert der Erbschaft bei weitem übersteigt, da diese Teilhaber für ihre Anteile, die sie aufgrund ihrer begrenzten Verfügungsgewalt im Familienkreis verkaufen müssen, nicht genügend bekommen können. Eine sehr starke Disproportionalität besteht gerade bei denen, die keine Verfügungsgewalt über das Unternehmensvermögen haben. Deshalb ist dieser Abschlag bei großen Familienunternehmen besonders kritisch zu betrachten.

Aber auch bei kleineren Familienunternehmen wird dies ein großes Thema sein, wenn es zu einer Krise oder Katastrophe kommt. Ich selbst war in der Situation, dass mein Unternehmen am Elbeknie überflutungsgefährdet war. Eine solche Katastrophensteuer hätte uns damals wirklich an den Rand der Existenz gebracht. Deshalb ist sie für die Fortführung der Unternehmen in keiner Weise produktiv. Hier muss eine andere Regelung gefunden werden, vor allem eine deutliche Verkürzung der Haltefrist, wodurch sich auch die Risikofrist reduziert, also der Zeitraum, in dem eine Krise oder Katastrophe für ein Unternehmen die genannten Auswirkungen hätte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Aufmerksamen Beobachtern fällt auf, dass die Redebeiträge länger als in der ersten Runde ausfallen. Dies sollte sich wieder ändern.

Lothar Binding (SPD): Anknüpfend an die Antwort eines Sachverständigen vom VDMA stelle ich eine Frage an ihn. Sodann bitte ich Herrn Dr. Tofaute, die erste Antwort zu bewerten.

Sie haben vorhin gewisse Probleme für Ihr Unternehmen - es ging um viele Erben usw. - dargestellt. Die Probleme, die Sie etwas abstrakt beschrieben haben, wollen wir mit diesem Gesetz gar nicht erzeugen. Hier besteht also ein Widerspruch zwischen unserer Absicht und dem, was Sie beschreiben.

Ich zitiere noch einmal die Reinvestitionsklausel und bitte Sie, mir verständlich

zu machen, warum diese Klausel Ihnen nicht hilft. Ich gebe zu, sie ist rechtlich unbestimmt. Aber dies hängt natürlich damit zusammen, dass die Lebenswirklichkeit unbestimmt ist. Wir wissen ja ganz viel nicht: Den Wert meiner Lebensversicherung kenne ich nicht, auch nicht den fairen Preis eines Wirtschaftsguts oder die Sicherheit einer Anlage. Ich kenne vielleicht auch nicht hinreichend genau den Wert eines Betriebsvermögens. Deshalb wäre es schön, wenn Sie noch einmal unter dem Stichwort Zielgenauigkeit und Normenklarheit folgenden Satz, bezogen auf Ihre Problemlage, etwas erläutern könnten:

Im Falle der Veräußerung von Teilbetrieben oder wesentlichen Betriebsgrundlagen ist von einer Nachversteuerung abzusehen, wenn sie nicht auf eine Einschränkung des Betriebs abzielt und der Veräußerungserlös im betrieblichen Interesse verwendet wird.

Wenn Sie den Erlös im betrieblichen Interesse verwenden, dann sollten Sie nach unserer Auffassung kein Problem haben. Warum beschreiben Sie trotzdem ein Problem?

Sachverständiger Dr. Thomas Lindner (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.): Wäre es so schön simpel, wie Sie es beschrieben haben, hätten wir ein relativ geringes Problem; denn kein Familienunternehmer wird sich dagegen verwahren, zu reinvestieren, wenn er dies tun muss, um die Begünstigung zu erhalten. Es gibt in Deutschland zweifellos genügend Investitionsmöglichkeiten, um dies praktisch umzusetzen. Ich bin nun kein Steuerberater; aber die Berater, die ich gefragt habe, haben mir im Gegensatz zu der von Ihnen vorgetragenen sehr einfachen Darstellung gesagt, dass die Verordnung in diesem Punkt weitaus komplizierter und völlig unklar ist, sodass eben nicht eindeutig belegbar ist - -

(Jörg-Otto Spiller (SPD): Sie dürfen dem nicht alles glauben!)

- Das Problem ist, dass man irgendjemandem glauben muss. Ich würde als Unternehmer eigentlich gerne wieder unternehmerisch tätig werden und nicht die Hälfte der Zeit mit der Klärung von Steuerberatungsfragen verbringen. Aber das nur am Rande.

Ganz klare Aussage: Wäre das eine wirklich simple und durchgängige Reinvestitionsklausel, hätte ich kein Problem, da bei unseren 130 Gesellschaftern niemand aussteigt. Es kann niemand aussteigen, weil er eine Mehrheit von 75 Prozent braucht. Das Unternehmen ist 150 Jahre alt und wird auch noch einmal 50 Jahre älter werden. Ich bin also dabei völlig eindeutig auf Ihrer Linie. Aber die Realität sieht offensichtlich anders aus.

Sachverständiger Dr. Hartmut Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Binding, auch ich bin kein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Aber als ich das im Gesetzentwurf gesehen habe, habe ich es so verstanden wie Sie: Es ist eine Möglichkeit, die Erbschaftsteuerverpflichtung zu umgehen, wenn man aus betrieblichen Gründen Teile dieses Betriebs verkauft.

Ich wollte noch auf einen anderen Gesichtspunkt zu sprechen kommen. Der § 28, Stundung, ist bisher von den Änderungen nicht berührt worden und wird auch dann, wenn das neue Erbschaftsteuerrecht gilt, Gültigkeit haben. Dieser Paragraph ist eine sehr günstige Vorschrift. Die Unternehmen haben nicht nur das Recht, eine Stundung der von ihnen zu zahlenden Steuern zu erreichen, sondern die Finanzbehörden haben auch die Pflicht, einem solchen Antrag nachzukommen. Schaut man sich an, wie häufig diese Vorschrift unter dem geltenden Recht in der Vergangenheit in Anspruch genommen worden ist, dann stellt man fest, dass dies relativ selten der Fall gewesen ist. Offensichtlich ist niemand in der Lage, zu sagen, wie viele Unternehmen bisher an der hohen Erbschaftsteuerbelastung zugrunde gegangen sind. Es sollten ja Unternehmen benannt werden. Aber weder vom bayerischen Finanzministerium, das sich dafür sehr eingesetzt hatte, noch von den Unternehmensverbänden ist bisher ein Unternehmen benannt worden, das an der Erbschaftsteuer zugrunde gegangen ist. Deswegen halte ich es auch nicht für möglich, dass dies in Zukunft geschehen

soll. Ich weiß nicht alles; das will ich gern zugestehen. Sollte es aber einmal der Fall sein, hätten wir immer noch diese großzügigen Stundungsregelungen, die auch ich gern großzügig erhalten haben will. Es soll deswegen kein Unternehmen in Insolvenz gehen. Wenn es notwendig sein sollte, könnte man beispielsweise die Zahl von 10 Jahren, die in § 28 Erbschaftsteuergesetz steht, von uns aus auf 15 Jahre erhöhen. Wir sind also dafür, dass diese Begünstigung erhalten bleibt.

Lassen Sie mich noch einen Eindruck wiedergeben: Wir haben hier sehr viele Beispiele aus dem Bereich der mittelständischen Wirtschaft und der Unternehmen gehört, in denen darauf hingewiesen wurde, wie gefährlich diese Erbschaftsteueränderung für den Weiterbestand von Unternehmen ist. Das kann nicht mit der Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland übereinstimmen. Hätten alle Unternehmen bei der Erbschaftbesteuerung kräftig draufgezahlt, dann hätten wir in Deutschland nicht diese großen Einkommens- und Vermögensdifferenzen. Vielleicht darf ich ganz bescheiden daran erinnern, dass es auch ganz andere Fälle gibt: Wenn heute ein Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden arbeitslos wird, nachdem er zig Jahre gearbeitet hat, fällt er - je nachdem, wie alt er ist - nach höchstens zwei Jahren unter das Hartz-IV-Recht und muss, wenn er unterstützt werden will, sein Vermögen offenlegen. Dann wird er sehr schnell gezwungen sein, das, was er gegebenenfalls vielleicht einmal vererben könnte, schon zu Lebzeiten aufzubauchen. Hier gibt es also ganz unterschiedliche Positionen. Auch wenn dies eine andere Fragestellung ist, wollte ich das in diesem Zusammenhang einmal betonen.

Olav Gutting (CDU/CSU): Ich habe Fragen an Professor Dr. Pöllath und Professor Dr. Loritz. Sehen Sie noch Verbesserungsbedarf bei der Verschonungsregelung im Hinblick auf die Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und, wenn ja, welche?

Sachverständiger Prof. Dr. Reinhard Pöllath: Unternehmerisches Vermögen bei Kapitalgesellschaften wird durch eine 25-Prozent-Grenze oder vielleicht einen an-

deren Prozentsatz definiert. Je größer, älter und etablierter und je stärker international tätig ein Unternehmen ist, desto kleiner werden die Prozentsätze sein, die Einzelne an dem Unternehmen haben. Um diesen Prozentsatz zu erreichen, kann die Familie ihre Anteile poolen; das ist im Gesetzentwurf vorgesehen.

Es gibt nun zwei Konfliktfälle, die das Verhältnis zwischen dem Gemeinwohl im mittelbaren Sinne - Arbeitsplätze im Unternehmen - und dem Gemeinwohl im engeren Sinne - der Gemeinnützigkeit - betreffen. Hat die Unternehmerfamilie Anteile an Gemeinnützigkeit übertragen, dann kann sie ihre privat gehaltenen Anteile anschließend nicht mehr mit den gemeinnützig gehaltenen Anteilen poolen, weil es für eine Stiftung nicht gemeinnützig ist, einer Familie Steuerverschonung zu verschaffen. Das Gesetz sollte deshalb um den einfachen Satz ergänzt werden, dass gemeinnützig gehaltene Anteile auch ohne Poolvertrag mit den Anteilen der Unternehmer- und Stifterfamilie zusammenge-rechnet werden können. Denn was kann die Familie mehr tun, als sich ihres Vermögens zugunsten der Gemeinnützigkeit im engeren Sinne insoweit vollständig zu enteignen? Anderenfalls würde eine Familie, die 80 Prozent ihrer Anteile an Gemeinnützigkeit gegeben hat - solche Fälle gibt es in Deutschland nicht ganz selten -, mehr Erbschaftsteuer zahlen, als wenn sie 100 Prozent behalten hätte. Man muss ein bisschen verrückt sein, um gemeinnützigen Zwecken etwas Gutes zu tun; aber man sollte die Ansprüche nicht zu hoch schrauben.

Die zweite Erwägung dazu ist folgende: Die Sorge der Unternehmerfamilien und der Öffentlichkeit vor der Inflexibilität der Zehnjahresfallbeildrohung ist ja oft angesprochen worden, auch heute. Dagegen bietet schon das geltende Erbschaftsteuergesetz für zwei Jahre eine Notbremse: In den ersten zwei Jahren nach dem Erbgang entfällt die Steuer rückwirkend, wenn der Erbe das Ererbte nachträglich in die Gemeinnützigkeit gibt. Auch hier ist kein Überanreiz zu befürchten; denn er muss sich ja seines Vermögens enteignen, um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen. Das könnte man nun in den Fällen der §§ 13 b bis d auf fünf Jahre oder idealerweise auf zehn Jahre verlängern. Das wäre gut für die

Gemeinnützigkeit; vor allem aber wäre es gut für die Flexibilität der unternehmerischen Entscheidungen.

Sachverständiger Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Ich halte im Wesentlichen zwei Dinge für verbesserungswürdig. Zunächst einmal sollte man die Voraussetzungen der Stimmrechtsbindung nicht kumulativ ausgestalten; es müssten die Stimmrechtsbindung allein oder aber eine einheitliche Verfügungsmöglichkeit genügen. Übrigens ist meines Erachtens auch nicht klar gesagt, worauf sich das Stimmrecht bezieht, ob auf die erste und die zweite oder nur auf die zweite Alternative. Vermutlich ist es auf beide bezogen; ich konnte das nicht ersehen.

Das andere, was ich als störend empfinde: Meines Erachtens sind Holdingkonstruktionen durch dieses Verwaltungsvermögen mit den 25 Prozent auf der einen Seite und den 25 Prozent plus auf der anderen Seite nicht hinreichend berücksichtigt. Wenn eine Familie in einer Familienholding Kapitalgesellschaftsanteile hat, dann müsste man sie herausrechnen, wenn man in Ihrem Entwurf konsequent ist und das Konzept des Verwaltungsvermögens beibehält. Wenn Familien, um beispielsweise die Anteile nicht zu stark aufzuspalten, wie es im Mittelstand durchaus häufig der Fall ist, in zweiter, dritter, vierter Generation ihre Anteile bündeln, dann ist nicht einzusehen, dass dies begünstigt ist, wenn sie in einer Personengesellschaft gebündelt sind, während es dann, wenn sie in einer Kapitalgesellschaft gebündelt sind, nur unter gewissen strengen Voraussetzungen und ansonsten nicht begünstigt ist. Dies würde auch nichts kosten. Ich halte es eher für ein Redaktionsversehen. Aber es richtet sich eben doch gegen Familien, die ihr Familienvermögen in Form von Gesellschaftsanteilen in einer Kapitalgesellschaft gebündelt haben, was unter Handlungaspekten rationaler ist.

Hier geht es nicht um Steuersparkonstruktionen, sondern schlichtweg um Folgendes: Wenn eine Familie sehr viele Erben hat, die man nicht abfinden kann oder will, dann kann der Teil der Familie, der das Management übernimmt, das Unternehmen nicht mehr handeln, wenn es in der Personengesellschaft Minikommanditanteile gibt. Deshalb ist es

zweckmäßig, in diesem Fall die Anteile zu bündeln, damit sie mit einer Stimme sprechen. Ich bitte dringend darum, dass man das - es kostet ja auch nichts - macht, damit nicht eine riesige Umkonstruiererei losgeht, weil man wegen dieses Zufalls, der vermeintlich zu verfassungswidrigen Ergebnissen führt, nicht in den Genuss dieser Regelung käme.

Ortwin Runde (SPD): Ich habe je eine Frage an Herrn Pinne und an Herrn Ondracek. Wir haben vorhin von Professor Seer gehört, dass es einen engen Zusammenhang zwischen der Höhe der Verschonungssubvention und dem Rechtfertigungslevel gibt. Mir stellt sich die Frage, wie Sie, Herr Pinne, diesen Zusammenhang sehen und welches Vorgehen Sie uns empfehlen. Würde die Verschonungssubvention entsprechend abgesenkt - gegebenenfalls sogar bis hin zu dem Vorschlag von Herrn Seer, diese Subvention ganz zu streichen -, dann wäre der Rechtfertigungslevel entsprechend niedrig. Das ist also ganz einfaches Steuerrecht. Würden Sie so etwas begrüßen? Es gibt ja auch Zwischenstufen. Würden Sie zu Zwischenstufen 70/30 oder 60/40 mit entsprechenden Absenkungen des Rechtfertigungslevels raten?

Bezogen auf diesen Zusammenhang haben Sie, Herr Ondracek, gesagt, die alte Stundungsregelung sei gar nicht schlecht gewesen; dann könne man den Steuersatz entsprechend senken. Was halten Sie in diesem Kontinuum von Stundungsregelung bis hin zu niedrigeren Verschonungssubventionen für den Bereich der Steuerverwaltung für sinnvoll?

Sachverständiger Jürgen Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Herr Runde, ich teile die Auffassung von Herrn Professor Seer. Eine niedrigere Steuer mit wenigen Ausnahmen und Planbarkeit für den Unternehmer wäre sicherlich vorzuziehen. Die Verschonungsregel, die ja nicht für alle Unternehmen infrage kommt, insbesondere nicht für die freien Berufe, wo es eine Verschonungsregel schon deswegen nicht gibt, weil der Nachfolger in der Regel die Voraussetzungen für die Fortführung des freien Berufs gar nicht erfüllt - der Aspekt, dass wir auch für ihn dieses Abzinsmodell vorsehen, ist noch gar nicht besprochen worden -, kann schon

deshalb nicht plausibel sein, weil der Angehörige eines freien Berufs in der Fortführung des Unternehmens den größeren Wert sieht und auf den Markt reagieren muss. Die 10- und 15-jährige Bindung, über die wir heute schon häufig gesprochen haben, halten wir für weitaus zu lang. So lange kann ein Unternehmen nicht planen; das Unternehmen ist an einen bestimmten produktiven Rhythmus gebunden. Das regelt sich gewöhnlich in Fünfjahresabständen - zum Beispiel sieht im englischen Recht eine ähnliche Verschonungsregel sieben Jahre vor; das ist ausreichend lang -; in diesen Zeitabständen werden Produktionsschritte verändert, und mit veränderten Produktionsschritten erfolgen in dem Betrieb notwendigerweise auch Umstrukturierungen. Hier gilt es ja nicht nur, Arbeitnehmer zu beschäftigen, sondern auch, das Unternehmen als Steuerzahler zu erhalten. Wenn der Unternehmer vorübergehend beim Personal oder beim Betriebsvermögen abbauen muss, dann hindert ihn das ja nicht daran, dies nach einer gewissen Zeit wieder aufzustocken, wenn er seinen Produktionsumstellungsprozess abgeschlossen hat.

Diese Regeln betreffen uns fiskalisch, insbesondere aber deswegen, weil wir eine Fülle von Problemen in der Verwaltung bei der Überprüfung dieser Regeln, auch der Verschonungsregeln, sehen. Wenn in dem Entwurf steht, dass der Unternehmer selbst innerhalb einer kurzen Frist anzuzeigen hat, dass die Verschonungsregel für ihn nicht mehr gilt, dann stellen Sie ihn gleich in den Bereich einer steuerstrafrechtlichen Würdigung. Teilweise kann der Unternehmer selber es aber gar nicht entscheiden, ob die Verschonungsregeln nicht mehr eingehalten werden. Das überlässt er dem Steuerberater, der dann natürlich genauso in dem steuerstrafrechtlichen Bereich steht, wenn er es nicht anzeigt und die Nachzahlung erforderlich wird; er macht sich einer Steuerhinterziehung mitschuldig.

Dabei möchte ich es bewenden lassen; ich hoffe, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben.

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Abgeordneter Runde, man muss sich noch einmal die Systematik vor Augen halten. Ein Erbe erfährt eine Bereicherung, weil ein

Vermögenszuwachs erfolgt. Wenn er normale Einkünfte bezieht, muss er Steuern zahlen. Damit ist auch bei dem Erbzuffluss die Rechtfertigung gegeben, dass er Steuern zahlt. Das ist die Grundposition. Wenn wir uns nun schon stundenlang überlegen, wie man den einen oder anderen Sachverhalt von der Besteuerung ausnehmen kann, dann geht dies nicht ohne Rechtfertigung; das ist schon gesagt worden. Je niedriger die Erlassraten sind, desto weniger Rechtfertigung ist erforderlich; auch das ist richtig. Von daher wäre der Ansatz von Professor Seer der richtige: gar keine Ausnahme und dafür niedrige Steuersätze. Das wäre klar, übersichtlich und eindeutig.

Aber ich habe es so verstanden, dass die politischen Entscheidungen anders gefallen sind und an diesem Punkt nichts geändert werden kann. Daher muss man wenigstens versuchen, den Schaden zu begrenzen. Der Schaden kann dann begrenzt werden, wenn die Vorschriften so gestaltet werden, dass sie verfassungsrechtlich nicht derart mit Zweifeln behaftet sind, dass uns das Ganze in ein paar Jahren auf die Füße fällt. Denn ich habe eine Sorge: Käme das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, das Erbrecht sei schon wieder verfassungswidrig, dann würde es nicht mehr großzügig sagen, der Gesetzgeber habe in der Zukunft Zeit für eine Neuregelung, sondern es würde dann aus Verärgerung sagen, alles sei rückwirkend verfassungswidrig. Dann hätten wir das Chaos perfekt und müssten zurückzahlen. Von daher besteht hier eine absolut zwingende Notwendigkeit, sich zu bemühen, die Dinge verfassungsrechtlich sauber zu regeln.

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung kann man in dem Erhalt der Arbeitsplätze und in der Fortführung des Betriebs sehen; da gehe ich mit. Aber es muss natürlich durch verschiedene Reglementierungen eingegrenzt sein. Anders geht es gar nicht. Ich muss die Zahl der Arbeitsplätze in etwa erhalten. Hier ist von 70 Prozent der Lohnsumme die Rede. Das ist in meinen Augen schon die untere Schmerzgrenze; denn umgekehrt heißt das doch, dass ich 30 Prozent der Arbeitsplätze abbauen darf und immer noch den Erlass bekomme. Der Normalfall ist aber doch,

dass Steuern zu zahlen sind. Das ist der Rechtfertigungszwang, den ich hier habe.

Wenn ich reinvestiere, kann ich die ganze Geschichte schadlos überstehen. Wenn ich begründen kann, dass mein Betrieb umstrukturiert werden muss - so lese ich die Ausnahmebestimmungen -, kann ich dies ebenfalls schadlos tun. Nach wie vor steht die alte Stundungsregelung im Gesetz, die auch greifen könnte. Für den Fall der Fälle, den schlimmsten Katastrophenfall, der hier auch schon erwähnt worden ist, dass jemand in die Insolvenz gezwungen würde, würden die ganz normalen Erlassregelungen aus der Abgabenordnung gelten. Deswegen muss die Regelung für den Fall, dass verschont werden soll, so sauber gezogen werden, dass das verfassungsrechtlich hält, oder gar überlegt werden, ob niedrige Steuersätze beschlossen werden und auf eine Verschonungsregelung verzichtet wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das ist ja auch der Sinn und Zweck einer Anhörung: Es muss alles auf den Tisch gelegt werden, damit niemand anschließend sagen kann, etwas sei nicht gesagt worden, gleich, was der Gesetzgeber beschließt. Ihr Sachverstand wird ja abgerufen, damit man dies alles hier feststellen kann. In diesem Fall beraten wir einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, und jetzt ist das Parlament am Zuge.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Pinne vom Deutschen Steuerberaterverband und an Herrn Lefarth vom ZDH. Zum einen haben wir hier eine relativ starre Bewertungsregelung vorgesehen. Da interessiert mich, wie sie bei den unterschiedlichen Betrieben wirkt. Zum anderen muss, wenn es in Personengesellschaften - gerade in über Generationen gewachsenen Unternehmen mit, wie Sie gesagt haben, zum Beispiel 130 Gesellschaftern - unterschiedliche Erblasser gibt, die ganze Zeit über für jeden einzelnen Erbfall die Rechtslage nachgehalten werden. Ich vermute, dass Herr Ondracek dies begrüßt, weil es der Finanzverwaltung Beschäftigung verschafft.

(Widerspruch des
Sachverständigen Dieter
Ondracek)

Auf der anderen Seite frage ich mich, ob das überhaupt administrierbar ist und in dieser Form sinnvoll sein kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Ondracek wehrt sich natürlich; er wird hier verkannt.

Sachverständiger Jürgen Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Herr Thiele, natürlich hat das Bundesverfassungsgericht in den Bewertungen verhältnismäßig starre Grenzen vorgegeben, um den gemeinen Wert zu finden. Aber so einfach, wie es im Gesetzentwurf steht, ist der gemeine Wert eben nicht zu ermitteln, weil es nicht einen gemeinen Wert gibt. Es gibt auf den verschiedensten Ebenen und nach den verschiedensten wissenschaftlich begründeten Bewertungsmethoden unterschiedlich ermittelte gemeine Werte. Dabei halte ich insbesondere den Kapitalisierungszinssatz für unangemessen hoch, weil er die Branchenprobleme nicht berücksichtigt. Hier muss mehr auf die Branchen und die Risiken unterschiedlicher Art abgestellt werden, die in den Branchen zutage treten. Hier sind noch viele Überlegungen und Feinabstimmungen nötig. Auf alle Fälle müssen all diese Fragen im Gesetz und dürfen nicht in einer Verordnung geregelt werden.

Sachverständiger Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind insofern eindeutig, als es gesagt hat, der gemeine Wert sei maßgeblich der Verkehrswert. Die Frage ist, wie dieser Verkehrswert ermittelt werden kann. Der Gesetzgeber hat in § 11 Abs. 2 Satz 2 Bewertungsgesetz gesagt, es gebe drei Möglichkeiten: Die erste Gruppe sind die tatsächlichen Verkäufe der letzten zwölf Monate; das ist völlig in Ordnung. Die zweite Gruppe sind die Bewertungen nach den Ertragsaussichten, und die dritte Gruppe - im Gesetz steht das Wort „oder“ - sind die außersteuerlich üblichen und anerkannten Verfahren. Nun müssen wir aber das sehen, was der Ordnungsgeber - Bundesregierung und Bundesrat - in der Verordnung zum vereinfachten Ertragswertverfahren gemacht hat. Herr Pronold, wir haben gerade noch einmal darüber gesprochen; deshalb lese

ich den Satz auch vor. Es heißt in § 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung:

Der Kapitalisierungsfaktor

- von dem heute hier die Rede war -

ist für alle Verfahren
anzuwenden ...

Das heißt, es gibt auch für die dritte Gruppe, die außersteuerlich anerkannten Verfahren, einen einheitlichen Kapitalisierungszinssatz.

Problematisch ist, dass mit dieser Verordnung im Grunde genommen das Gegenteil dessen erreicht wird, was der Gesetzgeber, also hier der Deutsche Bundestag, will: eine gleichwertige Anerkennung der außersteuerlichen Verfahren. Mit einem einheitlichen Kapitalisierungszinssatz für alle Verfahren wird ein wesentliches Element der außersteuerlich anerkannten Verfahren für alle zementiert.

Hier kommt dann das, Herr Abgeordneter Thiele, was wir nach dem Verfassungsgerichtsurteil eigentlich machen müssen, den gemeinen Wert, den Verkehrswert, zu ermitteln, nicht mehr entsprechend zum Ausdruck. Hier werden Werte ermittelt, die verfassungswidrig sind. Es ist heute schon häufig gesagt worden: Gerade bei inhabergeführten Betrieben ist der Wert des Betriebs sehr stark vom jeweiligen Inhaber abhängig. Dies kommt bei einem einheitlichen Faktor für alle Betriebe nicht mehr zum Ausdruck. Also werden die Betriebe gezwungen sein, in einem Gegengutachten darzustellen, dass ihr tatsächlicher Wert wesentlich niedriger als der mit dem einheitlichen Kapitalisierungsfaktor ermittelte ist.

Deshalb ist mein ganz klares Petitum an Sie - hier kommen wir zum Anfang dieser Anhörung zurück, als es darum ging, wesentliche Elemente der Verordnung in § 11 Abs. 2 Bewertungsgesetz zu integrieren -, auch das außersteuerlich anerkannte Verfahren zu integrieren und den in diesen Branchen üblichen Kapitalisierungszinssatz zur Anwendung kommen zu lassen. Hier brauchen wir eine Bandbreite. So wie das Leben vielfältig ist, so kommt es auch in der tatsächlichen Bewertung zu völlig unterschiedlichen Wertansätzen. Dies bringt das Urteil des Verfassungsgerichts einfach mit sich. Wir haben erste überschlägige Berechnungen durchgeführt. Auf der Grundlage dieses einheitlichen

Kapitalisierungsfaktors - des Zwölffachen des Gewinns - werden wir in vielen Branchen und gerade bei kleinen und mittleren Betrieben zu mehr als einer doppelt so hohen Bewertung kommen, als sich bei Verkäufen - es gibt ja auch Istzahlen - tatsächlich herausgestellt hat. Insofern muss an dieser Stelle dringend nachgebessert werden.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Vor dem Hintergrund, dass wir in Deutschland darüber diskutieren, ob wir uns einen Ausbau der Kindertagesstätten leisten und ein kostenloses Mittagessen für Kinder in Schulen anbieten können, halte ich es nicht für nachvollziehbar, dass wir bei der Erbschaftsteuer auf Mehreinnahmen verzichten. Herr Bernhardt hat dies dankenswerterweise hier sehr schön dargelegt. Ich frage deshalb zu der Begründung der Verschonungsregel gezielt nach; das ist meine erste Frage, die sich an Herrn Ondracek von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und an Herrn Kühn vom DIHK richtet. Dass die Verschonungsregel absolut notwendig sei, wurde in den letzten Monaten oftmals damit begründet, dass die Erbschaftsteuerbelastung zu Insolvenzverfahren bei der Firmenübergabe führe. Ich habe mich bemüht, von der Bundesregierung eine Antwort darauf zu bekommen, ob diese Begründung richtig ist. Mir ist dies nicht gelungen. Wie sind Ihre Erfahrungen? Gibt es da Einzelfälle, bei denen es wirklich nur an der Erbschaftsteuerbelastung gelegen hat? Sicherlich kann es Probleme geben, wenn mehrere Erben da sind, die sich nicht einig sind. Darüber sprechen wir hier aber nicht.

Meine zweite Frage richtet sich an den Bauernverband. Sie haben ja zu Recht auf die besondere Situation der Landwirte hingewiesen, was die Nutzungsüberlassung betrifft. Da wir gerade sehr viel über Altersvorsorge sprechen, interessiert mich dies. Hier ist eine Regelung vorgeschlagen worden, die besagt, dass die Verschonungsregelung sie gerade dann nicht betrifft, wenn der zukünftige Erbe den Hof schon bewirtschaftet, was sicherstellen soll, dass er seine Eltern im Alter überhaupt versorgen kann. Dadurch, dass Verpachtung herausfällt und zum Verwaltungsvermögen gehört, wird sie aus der Verschonungsregel ausgenommen. Da

ich dies nicht ganz nachvollziehen kann, hätte ich gern von Ihnen eine Antwort.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich muss nun unsere Regeln sehr großzügig auslegen, damit alle drei Befragten antworten können.

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Abgeordnete Höll, Sie haben gefragt, ob es Erkenntnisse gibt, dass in der Vergangenheit irgendein Betrieb wegen der Erbschaftsteuer in die Insolvenz getrieben wurde. Die Finanzminister der Länder haben sich bemüht, im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens Material zu sammeln, weil der eine oder andere Finanzminister spontan erklärt hatte, solche Fälle gebe es. Es ist nicht geglückt, solche Fälle aufzufinden. Es gibt keinen Fall, in dem die Erbschaftsteuer irgendjemanden in die Insolvenz getrieben hat. Des Weiteren ist versucht worden, festzustellen, in wie vielen Fällen Stundungen nach der geltenden Regelung ausgesprochen wurden. Es waren nur wenige Stundungen beantragt worden, und von den wenigen beantragten war auch nur ein Teil berechtigt. Von daher bedeutete die alte Erbschaftsteuer weder den Ruin von Unternehmern, noch bestand bei ihr die Notwendigkeit von Stundungen.

Zur Rechtfertigung der jetzigen Verschonungsregelung ist mehrfach gesagt worden, diese müsse sehr sauber begründet sein. Ich sage noch einmal: Die Begründung, Arbeitsplätze zu erhalten, ist eine ausreichende Begründung. An anderer Stelle wird davon gesprochen, dass das Wohnen gesichert werden muss. Hier sehe ich keinen kausalen Zusammenhang; die Wohnungen bestehen, ob ein Erbfall eintritt oder nicht. Es kann sich allenfalls an der Höhe der Miete etwas ändern, wenn vererbt wird. Aber der Wohnungsbestand ist gesichert. Insofern reicht diese Begründung nicht für eine Verschonung aus.

Bei der Landwirtschaft liegt das Problem an anderer Stelle, nämlich in der Bewertungsverordnung. Wenn Sie anhand dieser Verordnung praktische Beispiele durchrechnen, kommt in vielen Fällen ein negativer Ertragswert heraus, und es greift dann nur der Mindestwert. Wenn das normale Ertragswertverfahren ständig mit einem Minus endet, sodass der Mindestwert greifen muss, dann habe ich auch damit

Bauchschmerzen; dann kann das gar nicht verfassungsrechtlich sauber sein.

Sachverständiger Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Es ist richtig, dass Insolvenzfälle, die nur erbschaftsteuerlich begründet werden, mit der Lupe gesucht werden müssen. Das liegt unter anderem daran, dass darüber keine Statistik geführt wird, sodass man es nicht auf Knopfdruck abrufen kann. Aber die Erfahrung zeigt auch, dass überall dort, wo die Erbschaftsteuer zu Liquiditätsproblemen führen kann, Finanzinvestoren die Ersten sind, die zugreifen und nach verwertbaren Vermögensgegenständen Ausschau halten. Die Unternehmen werden dann zwar nicht wegen der Erbschaftsteuer liquidiert; aber sie fallen teilweise einer Heuschreckenkultur anheim und werden auf diese Art und Weise mit jenen unangenehmen Effekten verwertet, die wir mit der Verschonungsregel vermeiden wollen.

Ich nutze die Gelegenheit, Herr Vorsitzender, um noch wenige Sätze unterzubringen. Diese Sachverständigenanhörung hat deutlich gezeigt, dass ein einfaches Erbschaftsteuerrecht letztlich als gerechter empfunden und sich als ergiebiger erweisen wird als ein kompliziertes mit Ausnahmeregelungen. Daher ist der Appell von uns, den IHK-Organisationen, sich ein solches Modell noch einmal ein bisschen genauer anzugucken, weil es vor allem die verfassungsrechtlichen Probleme vermeidet, weil es Gestaltungsüberlegungen zurückdrängt, weil es Abwanderungsprobleme reduziert. Es wäre letztlich für den Standort Deutschland und für die Arbeitsplätze nachhaltig besser, wenn wir eine solche Lösung fänden. Dies hätte dann auch den Effekt, dass die Finanzverwaltung nur ergiebige Erbschaftsteuerfälle veranlagern muss und nicht unergiebige Fälle daraufhin zu überwachen braucht, ob denn die Verschonungsregeln eingehalten sind oder nicht. Dabei besteht ja das Risiko, dass am Ende, nachdem sie sie jahrelang überwacht hat, das Bundesverfassungsgericht die gesamte Erbschaftsteuer kaputt macht.

Sachverständiger Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Bevor ich auf die Frage von Frau Dr. Höll eingehe,

noch kurz eine Bemerkung zu Herrn Ondracek: Dass das Regelverfahren in der Landwirtschaft nur selten und das Mindestwertverfahren häufiger zur Anwendung kommt, liegt einfach daran, dass die Ertragswerte vergangenheitsbezogen sind und die Ertragsituation in den letzten Jahren in der Landwirtschaft nicht besonders gut war. Wir sind aber sehr zuversichtlich, dass sich das positiv entwickeln wird, sodass sich das dann bei entsprechender Marktentwicklung auch einmal ändern wird.

Zur Frage von Frau Dr. Höll, warum in der Landwirtschaft die verpachteten landwirtschaftlichen Betriebe in das Verwaltungsvermögen einbezogen sind. Das ist auch aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Bereits in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge wollte man die Verpachtungsfälle in der Land- und Forstwirtschaft nicht dem nichtproduktiven Vermögen zurechnen. Man hat jetzt eine ähnliche Problematik, obwohl die Verpachtungsfälle in der Landwirtschaft ein Kannelement darstellen. Der Fall, den Sie, Frau Dr. Höll, angesprochen haben, ist geradezu der klassische Fall der Hofübergabe in der Landwirtschaft: Der Betrieb wird zunächst zu 100 Prozent an den Hofnachfolger verpachtet und geht erst einige Jahre später im Erbgang oder durch Übertragung über. Das wären in Zukunft alles nichtbegünstigte Fälle. Damit wird jedoch das Ziel des Gesetzgebers, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, konterkariert. Aus der Einbeziehung der verpachteten Betriebe ins Verwaltungsvermögen ergeben sich aber auch noch erheblich größere Folgewirkungen für die deutsche Agrarstruktur insgesamt.

Uns ist klar, dass man eine Missbrauchsregelung schaffen will. Man sollte sie auch schaffen, weil es möglich ist, fast sämtliche privaten Gegenstände in gewerbliches Betriebsvermögen einzulegen. Das ist in der Landwirtschaft aber ausdrücklich nicht möglich. Der Landwirt kann seinem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen nur solche Gegenstände zuordnen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Dazu gibt es eine langjährige Rechtsprechung, und es ist in der gesetzlichen Definition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

festgelegt, sodass ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht Missbrauch treiben kann.

Im Gegenteil, in der Landwirtschaft bestehen erhebliche Anreize, die vom Gesetzgeber geschaffen wurden, Flächen zu verpachten und anderen, wachstumswilligen Betrieben zur Verfügung zu stellen. Es gibt beispielsweise Bestimmungen im Agrarsozialrecht, nach denen der Landwirt, wenn er eine Rente erhalten möchte, seine Flächen und seine Betriebe an andere abgeben muss. Jetzt wird hier mit der Erbschaftsteuer der genau gegenteilige Anreiz gesetzt: Er soll seine Flächen möglichst lange behalten und ja nicht verpachten, um erbschaftsteuerlich eine Vergünstigung zu bekommen. Damit würde auch der bisher in Deutschland hervorragend funktionierende Pachtmarkt, auf dem die Agrarstruktur basiert und auf den die wachstumswilligen Betriebe angewiesen sind, völlig durcheinandergewirbelt.

Wir sehen auch noch weitere Folgewirkungen, und zwar für die breite Streuung des Eigentums an Grund und Boden im ländlichen Raum. In Deutschland gibt es momentan 3 Millionen Grundeigentümer, die bereit sind, Landwirten Flächen zur Verfügung zu stellen, damit auf ihnen gewirtschaftet werden kann. Setze ich den erbschaftsteuerlichen Anreiz, nicht zu verpachten, oder führe ich eine ungerechtfertigte Erbschaftsbesteuerung ein, werden sich viele Betriebe veranlasst sehen, Flächen zu veräußern. Dies würde zu einer Flächenkonzentration führen und dem Ziel der breiten Streuung von Eigentum zuwiderlaufen. Das kann politisch nicht gewollt sein.

Insgesamt kann man sagen: Es besteht kein sachlicher Grund, verpachtete landwirtschaftliche Betriebe in das Verwaltungsvermögen einzubeziehen. Es bestehen keine entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten; es bestehen anderslautende gesetzgeberische Gebote und Anreize. Daher plädieren wir dafür, die bisherige, bewährte Regelung beizubehalten. Solange ein Betrieb ertragsteuerlich noch landwirtschaftliches Betriebsvermögen darstellt, sollte keine Einbeziehung in das Verwaltungsvermögen stattfinden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für diesen Einblick in die Landwirt-

schaft. Wahrscheinlich sollte man mehr Praktika anbieten, um das eine und andere transparent zu machen. - Im Block zwei habe ich nur noch eine Fragestellerin. Im Anschluss daran werde ich den großen Block drei aufrufen.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Als Oppositionspolitikerin müsste ich mich in dieser Situation eigentlich weigern, mich an der Diskussion über einen so verkorksten Gesetzentwurf weiter zu beteiligen; aber ich bin ja ein verantwortungsbewusster Mensch. Herr Ondracek hat meines Erachtens zu Recht gesagt, wir sollten hier Schadensbegrenzung betreiben. In diesem Sinne stelle ich meine Fragen jetzt an Dr. Rödl von Rödl & Partner und an Herrn Lefarth.

Wie ist eigentlich das einzuschätzen, was von der Großen Koalition gesagt wird, dass nämlich die große Masse unserer Unternehmen, vor allem der Familienbetriebe, mit einem vereinfachten Ertragswertverfahren beglückt wird und nur ganz wenige - nicht einmal 10 Prozent - mit dem anderen Bewertungsverfahren konfrontiert werden? Ist es so richtig? Ich weiß nicht, wie die Einstufung als Großbetrieb begründet wird. Es wurde ja von steuerlichen Gewinnen von 220 000 Euro im Handelsbetrieb und 230 000 Euro im Fertigungsbetrieb gesprochen, was nicht gerade gigantisch ist. Deswegen die Frage: Wie schätzen Sie die Konsequenzen auch im Hinblick darauf ein, dass wir es hier mit einem einheitlichen Kapitalisierungszinssatz zu tun haben? Ich habe jetzt gehört, dies sei eine Katastrophe; aber vielleicht sagen Sie es uns aus Ihrer Sicht noch einmal, damit es auch der Letzte kapiert.

Sachverständiger Dr. Christian Rödl: Frau Scheel, in der Tat ist es irreführend, wenn in der Verordnung steht, dass nur Betriebe, die keine Großbetriebe sind, von dem vereinfachten Verfahren Gebrauch machen dürften. Die Großbetriebsdefinition ist nämlich sehr eng; es sind Handelsunternehmen ab 6,5 Millionen Euro Umsatz und Produktionsunternehmen ab 3,7 Millionen Euro Umsatz. Das heißt, nur die Unternehmen, die unter diesen Schwellenwerten liegen, sollen von dem vereinfachten Ertragswertverfahren

profitieren können. Alle anderen würden dann auf andere Verfahren zurückverwiesen, insbesondere darauf, Wertgutachten von Wirtschaftsprüfern erstellen zu lassen, was, wenn ich hier einmal pro domo reden darf, für Wirtschaftsprüfungsunternehmen natürlich nicht uninteressant ist, aber nicht den Sinn des Gesetzes, nämlich Vereinfachung, trifft. Daher wäre es begrüßenswert, wenn das vereinfachte Verfahren - selbstverständlich in modifizierter Form; dazu werde ich gleich noch kommen - allen Unternehmen offenstünde und dadurch auch das Ziel der Verfahrensvereinfachung erreicht werden würde.

Wichtig ist, dass dieses vereinfachte Verfahren nicht so bleibt, wie es jetzt in der Rechtsverordnung vorgesehen ist, insbesondere nicht mit dem starren Kapitalisierungszins und mit dem Reziprokwert, dem starren Vielfältiger mit dem derzeit wohl Elfachen des Gewinns. Ich könnte jetzt noch viel dazu sagen, dass an der Art und Weise, wie der Gewinn ermittelt wird, noch Dinge geändert werden müssen; aber ich beschränke mich auf den Kapitalisierungszins und den Vielfältiger.

Es kommen durch die Anwendung dieses starren Zinssatzes sehr hohe Werte heraus. Ein Wert von Gewinn mal elf entspricht nicht der Praxis. In der Praxis stellt sich vielen Unternehmen die Frage, ob sie überhaupt Kaufinteressenten finden. Erst wenn ein Kaufinteressent da ist, kann man realistischerweise von einem Verkehrswert sprechen. Es gibt Datenbanken, in denen ausführlich Kapitalisierungszinssätze, Betafaktoren usw. aufgelistet sind. Dort sieht man, dass man sich eher im Bereich des Vier- bis Achtfachen bewegt und nur in ganz großen Ausnahmefällen bei einem Vielfältiger von elf liegt. An dieser Stelle wird es also zu deutlich zu hohen Bewertungen und dadurch zu einer deutlich höheren Erbschaftsteuer kommen, als eigentlich geboten wäre, weil eben die Verkehrswerte als Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer viel zu hoch angesetzt werden. Überhaupt ist ein starrer Satz unglücklich. Jedem, der sich mit Unternehmensbewertung beschäftigt, ist klar, dass jedes Unternehmen aufgrund seiner individuellen Verhältnisse zu bewerten ist, also aufgrund Lage, Markt, Branche,

Abhängigkeit vom Unternehmer usw. Deshalb ist es wichtig, dass auch jedem Unternehmen neben dem vereinfachten Ertragswertverfahren die Möglichkeit bleibt, einen niedrigeren Wert durch ein Gutachten eines Sachverständigen, beispielsweise eines Wirtschaftsprüfers, nachzuweisen. Da würde ich auch keine Größenbeschränkungen vornehmen, sondern das würde ich jedem Unternehmen, auch den kleineren Unternehmen, freistellen.

Sachverständiger Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Frau Scheel, ich erläutere kurz, wie sich heute die Wertfindung bei den etwa 1 Million Betrieben im Handwerk darstellt. Wir haben das sogenannte AWH-Verfahren, das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft der wertermittelnden Betriebsberater im Handwerk. Es dient dazu, einen Kaufpreis zu finden, wenn es einen Kaufinteressenten auf der einen Seite und einen Verkäufer auf der anderen Seite gibt. Dann wird ein Wert ermittelt, der relativ unverdächtig ist, zu niedrig zu sein; denn es liegt natürlich im Interesse des Verkäufers, einen möglichst hohen Preis zu erzielen. Es ist ein anerkanntes außersteuerliches Verfahren, wie das IDW-Verfahren des Instituts der Wirtschaftsprüfer ein anerkanntes außersteuerliches Verfahren für größere Betriebe ist.

Um einen Anhaltspunkt zu geben, wie heute dieser Kapitalisierungsfaktor bei dem AWH-Verfahren ausgestaltet ist: Wir haben dort Zinssätze zwischen 10 und 50 Prozent - das ist auch der Basiszinssatz - plus unterschiedliche Zinssätze, die insbesondere auf die Inhaberstruktur Rücksicht nehmen. Wir kommen dann auf einen Kapitalisierungsfaktor, der zwischen zwei und zehn Punkten schwankt, während der Kapitalisierungsfaktor so, wie er jetzt in der Rechtsverordnung festgelegt ist, einheitlich querbeet für alle Verfahren einen Faktor von elf bis zwölf vorsieht. Dies wird in der Tat dazu führen, dass wir nicht bei allen, aber bei sehr vielen zu deutlich zu hohen Werten kommen werden, sodass nur die Gutachtenlösung bleibt. Es sollte aber im Interesse des Gesetzgebers sein, hier eine Regelung zu treffen, die nicht von vornherein zu Mehraufwand und Kosten bei den Betrieben führt.

Herr Vorsitzender, lassen Sie mich bitte kurz skizzieren, wie § 11 Bewertungsgesetz ausgestaltet werden sollte. In Satz 1 steht der gemeine Wert, in Satz 2 ist von den Verkäufen der letzten zwölf Monate die Rede; beides ist in Ordnung. Wenn beides nicht vorliegt, dann sollte der Grundsatz gelten, dass außersteuerlich anerkannte Verfahren zur Anwendung kommen können, allerdings ohne weitere Beschränkung - Stichwort Kapitalisierungszinssatz -; diese Verfahren müssen in toto anerkannt werden. Die Finanzverwaltung hat ja die Feststellungslast. Wenn sie Hinweise hat, dass die Werte völlig absurd sind, wird sie sicherlich ein Ermittlungsverfahren beginnen. Nur für den Fall, dass der Steuerpflichtige kein außersteuerlich anerkanntes Verfahren wählt, soll ein vereinfachtes Ertragswertverfahren greifen müssen. Dies kann die Finanzverwaltung auch regeln. Es sollte im Gesetz entsprechend festgelegt werden. In dieser Abfolge macht das Ganze Sinn. Anderenfalls werden wir in der Tat zu Werten kommen, die letztendlich auch die Verschonungsregelungen nicht mehr abdecken können.

Wenn Sie mich ganz grundsätzlich fragen, Frau Scheel, ob es zu einer steuerlichen Verschonung der Betriebsübergaben kommen sollte, dann kann ich wie verschiedene Vorredner nur an den Gesetzgeber appellieren, mehr Planungssicherheit durch eine kürzere Haltefrist, eine Pro-rata-temporis-Regelung, zu schaffen und bei der Ausgestaltung der Lohnsummenregelung noch verschiedene politisch eigentlich nicht gewollte Elemente zu überprüfen. Es gibt viele Vorschläge des Bundesrates zur Vereinfachung, die in der Tat geprüft werden sollten. Auch die Frage der Doppelbesteuerung - darauf werden wir gleich noch zu sprechen kommen - muss im Rahmen der Erbschaftsteuer geregelt werden. Nur dann kann dieser Gesetzentwurf tatsächlich dem Ziel gerecht werden, Betriebsübergaben steuerlich zu erleichtern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir kommen nun zum dritten Block: Beratung zu Tarifverlauf, Freibeträge und sonstige Maßnahmen der Neuregelung einschließlich der Frage einer möglichen Doppelbelastung von Erbschaft- und Einkommensteuer.

Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Ich stelle meine Fragen an Herrn Dr. Rödl von Rödl & Partner und an den Familienunternehmer Herrn Thomas Kaeser, der gleichzeitig Vorsitzender des VDMA ist. Mir geht es darum, dass wir nun im Block 3 präzisieren, wie wir mit diesem Gesetzentwurf überhaupt zurande kommen. Für mich ist es eine interessante Erfahrung, dass es hier ein ganzes Bündel an Widersprüchen gibt. Wir müssen über ein Niedrig-Steuersatz-Prinzip - 2, 4 und 6 Prozent - und über einen Wettbewerbsföderalismus mit Übertragung der Kompetenz bei der Erbschaftsteuer auf die Bundesländer diskutieren.

Ich frage auch nach Ihrer Einschätzung des Tarifverlaufs in den Steuerklassen II und III unter den vorgesehenen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen hohen Belastung. Darüber hinaus stelle ich die Frage, inwieweit die deutsche Wirtschaft angesichts der Tatsache, dass wir Exportweltmeister sind, dadurch beschwert ist, dass wir ausländische Betriebsstätten außerhalb der EU aus der gesamten Regelung herausnehmen. Schließlich habe ich die konkrete Frage, wie das Problem einer möglichen Doppelbelastung durch Erbschaftsteuer und Einkommensteuer in der Praxis überhaupt zu lösen ist.

Sachverständiger Dr. Christian Rödl: Als hochinteressant empfinde ich die Frage, ob die Erbschaftsteuer den Ländern übertragen werden sollte. Steuerwettbewerb finde ich natürlich immer gut. Deutschland lebt in einem intensiven Steuerwettbewerb mit den anderen Staaten der Welt. Auch innerhalb Deutschlands würde ein Steuerwettbewerb zwischen den Bundesländern, was die Erbschaftsteuer anbelangt, sicherlich zur Belebung beitragen und den Unternehmen eher nutzen als schaden.

Die Befürchtung, die es hinsichtlich zahlreicher Doppelbesteuerungsabkommen gibt, teile ich nicht; die Schweiz mit ihren Kantonen hat meiner Ansicht nach bisher wirtschaftlich auch sehr gut überlebt. Deutschland ist Exportweltmeister. Zum Thema Ausland wird Herr Kaeser etwas sagen. Dazu habe ich ebenfalls eine klare Meinung; ich möchte ihm aber nicht vorgreifen.

Der Tarifverlauf der Steuerklassen II und III ist in der Tat ein großes Problem. Ich hoffe doch sehr, dass der Tarifverlauf zwischen diesen beiden Steuerklassen noch differenziert wird. Es ist kein Einzelfall, sondern es kommt gerade bei Familienunternehmen in höheren Generationen, aber auch schon bei denen der ersten oder zweiten Generation ständig vor, dass einer der Gesellschafter keine Abkömmlinge hat und dann die Anteile am Unternehmen an entfernte Verwandte übertragen werden. Die deutliche Anhebung der Steuersätze in der Steuerklasse II führt hier zu kaum tragbaren Ergebnissen. Ich vertraue aber darauf, dass an diesem Punkt noch eine Änderung vorgenommen wird. Es macht keinen Sinn, die Steuerklassen II und III mit gleichen Steuersätzen zu versehen.

Noch etwas zur drohenden Doppelbesteuerung: Wir haben natürlich das Problem - darauf wird sicherlich noch intensiver eingegangen werden -, dass im Falle des Verkaufs innerhalb der Behaltensfrist eine Nachzahlung an Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer einerseits und Einkommensteuer andererseits erfolgen wird. Hier muss jetzt eine Lösung gefunden werden, weil sich die Erbschaftsteuerbelastung deutlich erhöhen wird. Man muss auch daran denken, dass aufgrund der Umstrukturierung möglicherweise Nachzahlungen aus der Thesaurierungsbegünstigung erfolgen; diese sehr hohe Belastung käme noch dazu. Auch dieses Problem muss gelöst werden, und zwar idealerweise im Rahmen der Erbschaftsteuer. Man könnte beispielsweise daran denken, die latenten Steuern aus einer Veräußerung in Abzug zu bringen, da eine Bereicherung des Erben oder Beschenkten nur in der Höhe nach Abzug stattfindet.

Es gibt weitere Doppelbesteuerungen, die sich nicht auf dem ersten Blick erschließen, die sich aber aus dem Entwurf der Verordnung zum Betriebsvermögen ergeben, insbesondere aus § 2 Abs. 2 bis 4. Dort ist nämlich geregelt, dass bestimmte Vermögensgegenstände - nach § 2 Abs. 4 sogar dann, wenn sie betriebsnotwendig sind - zusätzlich als Ertragswert bewertet und zum Vermögen addiert werden, obwohl sie möglicherweise schon berücksichtigt wurden. Auf diese Weise werden sie doppelt herangezogen und erhöhen

dadurch den erbschaftsteuerlichen Wert. Das ist auch nicht mit § 13 b, der Verschonungsregelung im Erbschaftsteuergesetz, in Einklang zu bringen, der vorsieht, dass 15 Prozent des Betriebsvermögens zu versteuern sind. Hierbei liegt die Auffassung zugrunde, mit pauschal 15 Prozent handele man auch noch das Verwaltungsvermögen ab, das begünstigt wird, weil es unter der 50-Prozent-Grenze liegt. Wenn zusätzlich noch das nicht betriebsnotwendige Vermögen versteuert werden muss, obwohl es nach § 13 b eigentlich als begünstigt qualifiziert ist, führt dies meiner Ansicht nach ebenfalls zu einer Doppelbesteuerung. Das ist ein Widerspruch innerhalb des gesamten Gesetzespakets, der noch aufgelöst werden muss. Anderenfalls droht uns hier ein weiterer Schnitzer im Gesetz.

Sachverständiger Thomas Kaeser (Kaeser Kompressoren GmbH): Wir sind ein Unternehmen in der dritten Generation. Wir beschäftigen in Deutschland 2 300 Mitarbeiter und haben in den letzten 20 Jahren insgesamt 40 Niederlassungen im Ausland gegründet, und zwar nicht um zu produzieren - wir produzieren ausschließlich in Deutschland -, sondern um unsere Produkte weltweit zu vermarkten und die Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern. Deswegen ist es für mich nicht nachvollziehbar, warum das weltweite Auslandsvermögen außerhalb Europas nicht mit in die Verschonungsregel hineinkommen sollte. Wir halten es für die Sicherung der Arbeitsplätze in Deutschland für absolut notwendig, das weltweite Auslandsvermögen unmissverständlich in die Verschonungsregel einzubeziehen. Die Zielrichtung, eine Unternehmensnachfolge zu erleichtern, würde nicht erreicht werden, wenn man es nicht einbezüge.

Die Behaltensfrist von 15 Jahren halte ich für einen viel zu langen Zeitraum. Über 15 Jahre kann man nicht planen. Insbesondere dann, wenn aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch Teilbereiche des Unternehmens veräußert werden müssen, halten wir eine Nachversteuerung in voller Höhe für nicht richtig; sie hätte fast eine enteignende Wirkung. Wenn ein Teil der Behaltensfrist erfüllt ist, muss ein sukzessiver Erlass sichergestellt sein.

Gabriele Frechen (SPD): Ich richte meine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Die Doppelbesteuerung ist ein großes Problem; wir haben heute bereits gehört, dass am Ende Steuerbelastungen von 100 bis 120 Prozent herauskommen können. In welchen Fällen kann eine solche Doppelbelastung auftreten? Dabei bitte ich die Fälle der Verfügungsbeschränkung und eventuell auch den Betriebsübergang bei freien Berufen, wenn es keinen Berufsangehörigen in der Familie als Nachfolger gibt, besonders zu berücksichtigen.

Sachverständiger Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): In der Tat stellt sich das Thema Doppelbesteuerung vielfältig dar. Teilweise kann man dem Problem bereits bei der Bewertung auf Unternehmensebene begegnen. Der Fall des Freiberuflers ist ein Beispiel dafür. Wenn es keinen Berufsangehörigen in der Familie gibt, dann muss man das bei der Bewertung berücksichtigen. Außerdem zeigt der Fall des Freiberuflers auf hervorragende Weise, dass der Faktor elf bis zwölf nicht geeignet ist, weil der Wert der Praxis eines Freiberuflers im Wesentlichen vom bisherigen Inhaber abhängt. Niemand kann garantieren, dass dann, wenn ein Neuer die Praxis fortführt, die in der Vergangenheit erzielten Erträge in gleichem Maße mit dem Faktor zwölf bewertet werden können.

Verfügungsbeschränkungen und Ähnliches sind andere Beispiele, die zeigen, dass man trotz der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich des Verkehrswertes aufpassen muss, dass man nicht zu Überbewertungen kommt. Man muss dem schon auf Bewertungsebene durch geeignete Maßnahmen - unter anderem flexible Kapitalisierungsfaktoren, Verfügungsbeschränkungen usw. - Einhalt gebieten. In diesem Zusammenhang ist es gut, dass der Bundesrat vorgeschlagen hat, bei der Lohnsumme die Löhne für Erblasser und Erben herauszurechnen. Das sind pragmatische Ansätze, die teilweise helfen könnten.

Das Problem der Doppelbelastung tritt aber nicht nur beim Betriebsvermögen, sondern, wie heute schon dargestellt, inzwischen auch beim Privatvermögen auf, da es bei der Ertragsteuer demnächst eine

Veräußerungsgewinnbesteuerung geben wird. Damit würde sich dann, wenn Sie Aktienvermögen, das künftig der Abgeltungsteuer unterliegt, erben und es dann veräußern, die Frage der Doppelbelastung stellen. Hier wird also an verschiedenen Stellen deutlich, dass wir das Problem der Doppelbelastung anpacken müssen. Systematisch am besten, zumindest was das Betriebsvermögen angeht, wäre es, wenn man es gleich als latente Belastung in der Erbschaftsteuer darstellt. Zumindest müsste es im Gesetzgebungsverfahren parallel bei der Ertragsteuer eine entsprechende Regelung geben.

Noch eine Besonderheit, die heute noch nicht angesprochen wurde, die uns aber als sehr wichtig erscheint, ist die gesamtschuldnerische Haftung im Rahmen der Schenkungsteuer bei Betriebsvermögen. Wenn Sie die wirklich zu langen Fristen - auch die Rechtsfolgen müssten einheitlich sein - unverändert lassen, dann besagt das bisherige Recht, dass Schuldner der Schenkungsteuer in diesen Fällen sowohl der Schenkende als auch der Beschenkte sind. Das kann meines Erachtens nicht sein, weil es derjenige, der den Betrieb abgibt, nicht in der Hand hat, was in den nächsten fünf oder zehn Jahren mit dem Betrieb passieren wird; er hat darauf keinen Einfluss. Wenn dann aber - aus welchen Gründen auch immer - der Punkt erreicht ist, an dem nach dem Gesetz die komplette Steuer zu zahlen ist, dann ist er nach bisherigem Gesetzeswortlaut der gesamtschuldnerisch Haftende dieser Schenkungsteuer. In diesen Fällen ist eine Korrektur dringend geboten. Bei Betriebsübergaben kann es nicht sein, dass derjenige, der auf den Betrieb keinen Einfluss mehr hat, bei der Zahlung der Schenkungsteuer mithaftet.

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Abgeordnete Frechen, zunächst war mir nicht ersichtlich, wo Doppelbesteuerungstatbestände zu sehen sind. Mir ist jetzt während der Diskussion klar geworden, dass es in Teilbereichen dazu kommen kann. Das hängt aber damit zusammen, dass zwei steuerliche Sachverhalte gleichzeitig greifen können: Steuern auf Veräußerungsgewinne und an anderer

Stelle die Erbschaftsteuer. Eine generelle Anrechnung kann ich mir nicht vorstellen, weil es zwei verschiedene Sachverhalte sind. Die Erbschaft ist ein anderer Gegenstand als die erzielten Gewinne. Man kann sich allenfalls überlegen, ob man dort, wo tatsächlich eine Doppelbesteuerung greift, im Einzelfall etwas anrechnet. Aber eine generelle Möglichkeit der Anrechnung sehe ich nicht. Das ist letztlich auch eine Frage der Steuersätze.

Wenn ich an Geschwister vererbe, die einen Spitzensteuersatz von 50 Prozent haben, dann ist die entsprechende Regelung wahrscheinlich nicht zu verstehen und auch nicht akzeptabel. Wenn es aber ein völlig Fremder und kein naher Verwandter ist, also jemand, der keinen familiären Bezug hat, dann sieht es anders aus. Aber die Doppelbesteuerung muss man auf konkrete Tatbestände begrenzen und dann vielleicht bei der Bewertung die Ausnahme einbauen; hier stimme ich Herrn Schwenker zu. Würde man an irgendeiner Stelle einen generellen Abzug einbauen, könnte man nicht differenzieren. Wenn man bei einem Tatbestand etwas abzieht und bei einem anderen nicht, dann würde es wieder komplizierter. Das kann ich allenfalls im Rahmen einer Einzelbewertung solcher Geschäftsvorfälle auffangen.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Pinne vom Deutschen Steuerberaterverband und an den Bund der Steuerzahler. In den Steuerklassen II und III haben wir auch im bisherigen Recht die weitaus meisten Steuerfälle überhaupt. Wie wirkt es sich nun aus, dass der Freibetrag leicht auf 20 000 Euro erhöht wird - genauer: in der Steuerklasse II von gut 5 000 Euro und in der Steuerklasse III von gut 10 000 Euro auf 20 000 Euro -, aber der Eingangssteuersatz in der Steuerklasse II von 12 auf 30 Prozent, also um 150 Prozent, und in der Steuerklasse III von 17 auf 30 Prozent, also um fast 100 Prozent, steigt?

Dies alles ist keine Steuer auf einen Ertrag, sondern eine Steuer auf eine Substanz. Welche Wirkung hat das, und ist in diesen Bereichen nicht mit massiven Steuermehreinnahmen des Staates zu rechnen, da bislang schon mehr als die Hälfte des Aufkommens der Erbschaftsteuer aus den Steuerklassen II und III kommt? Wie bewerten Sie die

Tatsache, dass der Staat zwar zu Vermögensbildung und privater Altersvorsorge auffordert, aber dann, wenn das geschehen ist und der Erbfall eintritt, hier wirklich enteignungsgleich besteuert wird?

Sachverständiger Jürgen Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Herr Abgeordneter Thiele, ich sehe natürlich ein großes Problem in der Progression, die sich in den Steuerklassen II und III ergibt. Wir hatten bei den alten Regelungen im Erbschaftsteuerbereich keine Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad. Es wurde gesagt, wer ein Unternehmen fortführt, wird so behandelt, als sei er in der Steuerklasse I. Wenn es keinen Unternehmensnachfolger gibt und ein fremder Dritter übernehmen soll, dann kommt man aufgrund der Steuerklassen II und III nicht umhin, bei einer höheren Bewertung das betriebliche Vermögen bzw. das übernommene Vermögen zu veräußern, um die hohen Erbschaftsteuern überhaupt zahlen zu können. Wir werden eine Fülle von Veräußerungsvorgängen in den Steuerklassen II und III haben.

Gabriele Frechen (SPD): Entschuldigung, darf ich eine Zwischenbemerkung machen? Soweit ich weiß, bleibt doch auch der Fremde in der Steuerklasse I.

Sachverständiger Jürgen Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Aber bei den Steuerklassen II und III geht es um die nachfolgenden Verwandtschaftsgrade. Es wird dazu kommen, dass sehr hohe Vermögenswerte veräußert werden müssen. Ich sehe da große Probleme. Wir werden hier absenken und zu niedrigeren Steuersätzen kommen müssen, wie wir es vorhin schon deutlich gemacht haben. Wenn die Steuersätze herabgesetzt werden und die Bemessungsgrundlage verbreitert wird, gibt es auch keine Steuerausfälle.

Sachverständiger Zenon Bilaniuk (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Die beabsichtigte Erhöhung der Freibeträge und die Veränderung in den Steuersätzen wird in zahlreichen Fällen - vor allen Dingen in den Steuerklassen II und III - zu teilweise gravierenden Mehrbelastungen führen. Der Begriff „enteignende Wirkung“ ist ja schon gefallen. In der Tat wirft vor allem die Zusammenlegung der Steuerklassen II und III

zahlreiche Probleme auf. Es gibt namhafte Stimmen auch in der Fachliteratur, die den Schutz der Familie nicht nur auf die Kernfamilie, sondern in diesem Punkt eben auch auf nahe Verwandte beziehen. Von daher müsste man die belastende Wirkung bei diesen nahen Verwandtschaftsgraden auch im Hinblick auf Art. 6 Grundgesetz überprüfen.

Was die Forderung der Politik angeht, verbesserte Altersvorsorge zu treffen, so wird dies oft auch im Familienverbund gesehen. Wenn es nun einmal Steuerzahler gibt, die nicht an Kinder, sondern nur im Familienverbund vererben können, dann wirft dies große Probleme auf. Die Altersvorsorge wird ja großgeschrieben. Nur haben wir das Problem, dass die Politik oft Anforderungen an die Bevölkerung stellt, aber anschließend - ich denke hier, wenn mir die Bemerkung erlaubt ist, an den Sparerfreibetrag - eine genau entgegengesetzte Wirkung erzeugt. Genauso sehen wir es auch hier. Die Freibeträge müssten angehoben werden, die Steuersätze müssten abgesenkt werden, und die Wertgrenzen, ab denen die neuen Steuersätze gelten, müssten angehoben werden, um eben bei bestimmten Gruppen nicht diese massiven Mehrbelastungen hervorzurufen, die, wie gesagt, teilweise enteignende Wirkung haben.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Das gerade Gehörte vermittelt einem das Gefühl, wir hätten wieder eine deutliche Steigerung der Steuerbelastung. Wenn man sich aber die Wirklichkeit vor Augen hält - Professor Hickel hat das schon gesagt -, erkennt man Folgendes: Trotz eines massiven Anstiegs der Vermögensmassen, die vererbt und verschenkt werden, und trotz einer Neubewertung der Immobilien bleibt es beim gleichen Aufkommen. Das heißt, letztlich gibt es eine massive Steuersenkung. Deswegen die Frage an den DGB und an Professor Hickel: Wenn man von dem Schonvermögen einmal absieht, liegt die Senkung natürlich am Tarifverlauf und an den Freibeträgen. Wie beurteilen Sie diese Senkung, und welche Alternativen sehen Sie?

Sachverständiger Dr. Hartmut Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Lassen Sie mich Folgendes generell sagen: Der

DGB sieht sich als Vertreter der Interessen der Arbeitnehmerschaft. Ein normaler Arbeitnehmer - ich lasse jetzt die großen Manager außen vor - wird üblicherweise nicht zu denen zählen, die großartige Erbschaften bekommen. Ausnahmen mögen hier die Regel bestätigen.

Wir haben aber dennoch Interesse an der Erhebung einer Erbschaftsteuer und auch an einer Reform der Erbschaftsbesteuerung, und zwar nicht nur deswegen, weil das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber jetzt den Auftrag gegeben hat. Denn erstens nehmen vor allen Dingen die Bundesländer und über den Länderfinanzausgleich indirekt auch alle anderen Gebietskörperschaften wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben wahr, die aus dem Aufkommen der Erbschaftsteuer bezahlt werden. Zweitens wollen wir eine Erbschaftsteuerreform, weil eine gerechte Erbschaftsteuer auch die Leistungsgerechtigkeit in unserer Gesellschaft fördert. Drittens zahlen Arbeitnehmer Steuern auf das, was sie Tag für Tag erarbeiten. Bei dem Erbvermögen handelt es sich jedoch teilweise um leistungsloses Einkommen. Insofern muss es einen deutlichen Unterschied zwischen der Besteuerung von Arbeitseinkommen und von leistungslosem Einkommen geben; das leistungslose Einkommen muss nach unserer Auffassung höher besteuert werden.

Uns schwebt ein Aufkommen bei der Erbschaftsteuer von ungefähr 10 Milliarden Euro vor. Wir leiten das aus verschiedenen Überlegungen ab, zum Beispiel aus Untersuchungen des DIW, das vor wenigen Jahren berechnet hat, dass eine verkehrswertgerechte Besteuerung der verschiedenen Betriebsvermögen zu einem wesentlich höheren Steueraufkommen führen dürfte; genannt wurden etwa 8 Milliarden Euro. Wir leiten diese Zahl auch aus internationalen Vergleichen ab, die von der OECD oder der EU gemacht wurden. In Frankreich beispielsweise hat das Erbschaftsteueraufkommen im Jahre 2005 12 Milliarden Euro betragen. Bei uns ist das Aufkommen niedriger; bei uns macht der Anteil der Erbschaftsteuer am gesamten Steueraufkommen 0,8 bis 0,9 Prozent aus. Würden wir unser Aufkommen aus der Erbschaftsteuer dem in Frankreich angleichen, würde es sich um einen

Betrag von 12 Milliarden Euro handeln. Sie sehen, unsere Forderung, dass das Erbschaftsteueraufkommen in Deutschland ungefähr 10 Milliarden Euro ausmachen sollte, basiert auf unterschiedlichen Quellen. Damit sollten wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben in den Bereichen Bildung, öffentliche Infrastruktur und soziale Sicherung finanziert werden.

Wir haben keinen genauen Vorschlag gemacht, was die Struktur der einzelnen Steuersätze, der Freibeträge und der Steuerklassen anbetrifft. Wir sind nur der Meinung, dass das, was jetzt vorgelegt wird, zu niedrig bemessen ist. Einen Hinweis haben wir aber gegeben, insbesondere auf die Steuerklasse I bezogen: Wir stellen uns vor, dass Erbvermögen ab 10 Millionen Euro stärker besteuert werden müssen. Wir haben uns nicht über eine unterschiedliche Besteuerung in den Steuerklassen II und III im Vergleich zur Steuerklasse I ausgelassen, da schon das geltende Recht vorsieht, dass nahe Verwandte im Erbfall weniger Steuern zahlen müssen, während weiter entfernte Verwandte mehr Steuern zahlen müssen. Dieser Unterschied ist jetzt noch größer geworden. Ob das die richtige Entscheidung ist, lasse ich einmal dahingestellt sein. Ich könnte mir auch vorstellen, dass man hier noch über den einen oder anderen Punkt nachdenkt. Dies gilt etwa für den Fall, dass jemand einen anderen sein Leben lang gepflegt hat. Aber das ist nicht der Regelfall.

Ich fasse zusammen: Nach den Grundsätzen, auf die wir uns stützen, erwarten wir ein Aufkommen aus der Erbschaftsteuer von 10 Milliarden Euro. Die Freibeträge könnten so bleiben wie bisher; sie müssen unseres Erachtens nicht angehoben werden, auch nicht, wenn man an „Oma ihr klein Häuschen“ denkt. Das habe ich heute Morgen schon eingangs gesagt. Man kann jetzt sogar sagen - das ist ein bisschen polemisch, aber sicherlich nicht falsch -: Omas Villa bleibt steuerfrei. Die Steuersätze sollten aber bei Erbschaften ab 10 Millionen Euro etwas höher sein.

Sachverständiger Prof. Dr. Rudolf Hickel: Vorab noch eine Bemerkung: Bei den Ausführungen von Herrn Pinne gab es eine kommentierende Bemerkung der Frau Abgeordneten Frechen. Ich möchte diese

Bemerkung wiederholen: Es ist unwahr, zu behaupten, dass jemand, der in der Steuerklasse III ist und das Unternehmen fortführt, nicht unter die Bedingungen der Steuerklasse I fällt. Ich glaube, niemand wird dies bestreiten. Die Antwort von Herrn Pinne hat diesen Sachverhalt etwas vernebelt. Mir ist wichtig, dass die Intention des Gesetzgebers deutlich wird.

Ich habe eingangs schon darauf hingewiesen, dass Sie sich mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform natürlich unter einen massiven fiskalischen Zwang gesetzt haben, indem Sie von vornherein erklärt haben, sie müsse aufkommensneutral sein, also auf einem Niveau von etwa 4 Milliarden Euro verharren. Hier stellt sich natürlich die Frage, wie man das gegenfinanziert. Da es diesen Begriff nicht gibt, will ich anders fragen: Wie erreicht man eine Steuerentlastung, die man für eine aufkommensneutrale Reform braucht? Denn durch die Neubewertung von Grund und Boden steigt die Bemessungsgrundlage. Das wird in diesem Entwurf dadurch erreicht, dass vor allem die Freibeträge in der Steuerklasse I massiv erhöht werden. Damit haben Sie das Problem - das ist von dem Herrn Abgeordneten Thiele schon angesprochen worden -, dass es eine sehr scharfe Unterscheidung der Steuerlasten in den Steuerklassen I, II und III gibt. Das halte ich insgesamt für problematisch. Man müsste einmal Verfassungsjuristen fragen, ob die Zuspitzung auf den Verwandtschaftsgrad am Ende nicht sogar ein Problem der Gleichbehandlung darstellt.

Ich berufe mich auch auf das, was der DGB-Vertreter, Herr Dr. Tofaute, ausgeführt hat: Wenn man sich ein bisschen von der fiskalischen Aufkommensneutralität befreit, bekommt man natürlich viel mehr Spielraum, um etwas Sinnvolles zu machen. Ich stimme der Forderung voll zu, dass es gesichert sein muss, dass eine Immobilie wie das berühmte Häusle beim Eigentümerwechsel nicht besteuert wird. Aber insgesamt gesehen sind meines Erachtens die Freibeträge zu hoch.

Ich weise auch darauf hin - das habe ich in meiner Stellungnahme schon getan -, dass es einen dramatischen Zusammenhang zwischen der Ungleichverteilung des Vermögens auf der einen Seite und der Ungleichverteilung der Markteinkommen auf der anderen Seite

gibt. Diese Ungleichverteilung hat etwas damit zu tun - diesen Zusammenhang muss ich hier leider in Erinnerung rufen; ich muss an einige appellieren, die parteipolitisch so argumentiert haben -, dass beschlossen wurde, die Vermögensteuer ruhen zu lassen bzw. nicht mehr erheben, aber dafür bei der Erbschaftsteuer, also bei einem Eigentumswechsel, deutlicher zuzugreifen.

Jetzt sind wir mit dem Vorschlag der Großen Koalition bei folgender Situation gelandet: Die Vermögensteuer ist quasi abgeschafft, und die Erbschaftsteuer wird für ganz bestimmte Einkommensgruppen relativ gesehen zu einem Entlastungsprogramm, obwohl das Bundesverfassungsgericht eigentlich etwas ganz anderes gemeint hatte. Es ist im Sinne des Prinzips der Leistungsfähigkeit gerechtfertigt, deutlicher zuzugreifen. Auch das ist heute Morgen schon einmal gesagt worden: Die Einkommensteuer betrifft die entgeltliche Leistungsfähigkeit, die Erbschaftsteuer zielt auf die unentgeltliche, leistungslose Steigerung der Leistungsfähigkeit. Ich will jetzt aber auf die Details, etwa die Gestaltung der Steuersätze, hier nicht eingehen.

Ein Gedanke, der in der Vorlage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgegriffen wird, scheint mir ganz vernünftig zu sein, nämlich den Generationenwechsel und das Abschöpfen durch den Staat mittels Erbschaft- und Schenkungsteuer mit einer allokativen Verwendung der Mittel zur Stärkung künftiger Generationen zu verbinden. Das heißt, wenn die Einnahmen der Länder - die Erbschaftsteuer ist ausschließlich eine Ländersteuer - über die vorgesehenen 4 Milliarden Euro hinaus erhöht werden, sind die Länder in der Lage, bei einer allokativen Verwendung dieser Einnahmen für Bildungsausgaben etwas für den Generationenpakt zu tun. Ich appelliere also an Ihren Mut, höher heranzugehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Hier stellt sich nur die Frage, wo das Häusle steht, in der Lüneburger Heide, in Cottbus oder im Landkreis München. Das ist nämlich ein großer Unterschied.

Sachverständiger Prof. Dr. Rudolf Hickel: Herr Vorsitzender, ich habe darauf eine Antwort - ich bin da ganz generös -: Jeder soll einen Anspruch auf eine Immo-

lie, sei es Schloss oder Häusle, haben. Damit wäre das Problem gelöst.

Christine Scheel (Bündnis 90/Die Grünen): Ich greife die Frage auf, wie es mit dem Generationenwechsel, der demografischen Entwicklung und den Familienstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland aussieht. Ich spreche damit Herrn Professor Seer und Herrn Kühn an, der vorhin auch gesagt hat, es sei vielleicht sinnvoller, einen einheitlichen Tarif mit niedrigen Sätzen zu beschließen und dafür den ganzen Firlefanz, der alles fürchterlich verkompliziert, zurückzufahren.

Zum Hintergrund meiner Frage noch eine Bemerkung: Die Erbschaftsteuer wird in Deutschland - das wurde von mehreren Sachverständigen, zuletzt von Herrn Tofaute, gesagt - als die letzte Gerechtigkeitssteuer empfunden. Aufgrund der Debatten, die wir in den letzten Wochen und Monaten in den unterschiedlichsten Zusammenhängen geführt haben, glaube ich, dass die Ausgestaltung einer als gerecht empfundenen Erbschaftsteuer von eminenter Bedeutung ist, auch wenn sie zum gesamten Steueraufkommen nur einen kleinen Teil beiträgt. Aber diese gefühlte Gerechtigkeit ist nicht zu unterschätzen.

Ich möchte wissen, wie die Einteilung der Steuerklassen beurteilt wird. Jetzt sind die Steuerklassen II und III mit Steuersätzen zwischen 30 und 50 Prozent praktisch materiell identisch, während in der Steuerklasse I die Steuersätze bei 7 Prozent beginnen, wobei die Freibeträge höchst unterschiedlich sind. Würde es denn nicht mehr Sinn machen, einen einheitlichen Tarifverlauf mit niedrigeren Sätzen für alle zu beschließen und hinsichtlich der Verwandtschaftsverhältnisse mittels Freibeträgen zu differenzieren? Im betrieblichen Bereich könnte man vielleicht mit einem hohen Freibetrag einsteigen, um die Masse der kleinen und mittelständischen Unternehmen von vornherein aus diesem ganzen Firlefanz herauszuhalten. Teilen Sie diese Einschätzung und halten Sie diesen von den Grünen angedachten Weg für richtig?

Sachverständiger Prof. Dr. Roman Seer: Frau Scheel, Sie wissen, dass ich für dieses Modell Sympathie habe, weil ich glaube, dass sich die derzeitige Steuerklasseneinteilung - nach diesem Entwurf steht

sie hinsichtlich der Steuerklassen II und III nur noch auf dem Papier; wenn man so will, ist es nur noch eine einzige Steuerklasse - mit unserem gesellschaftlichen Bild kaum noch abbilden lässt. Die Welt ist einfach bunt. Nichteheliche Lebenspartnerschaften, die im Lebenspartnerschaftsgesetz praktisch wie Ehegatten behandelt werden, werden hier hybrid behandelt: Bei den Freibeträgen werden sie den Ehegatten gleichgestellt, im Tarif werden sie wieder als Fremde behandelt. Dies empfinde ich als sehr widersprüchlich. Ferner gibt es nichteheliche Lebensgemeinschaften, in denen die Partner durch Verträge ebenso wie Ehegatten gebunden sind. Es gibt unglaublich enge Verhältnisse zwischen eineiigen Zwillingen, die glauben, ohne den anderen nicht leben zu können. Wir müssen auch an die Patchwork-Familien denken.

Weil die Welt einfach wahnsinnig bunt geworden ist, meine ich, dass es nicht mehr angeht, von nichts anderem als einer Familie im Sinne einer geraden Linie - Eltern-Kind-Verhältnis - zu sprechen. Deshalb habe ich Schwierigkeiten mit der Differenzierung zwischen den Steuerklassen I und II, vor allem aber mit diesem brutalen Paradigmenwechsel: Auf der einen Seite haben wir einen progressiven Tarif, der über mehrere Stufen geht - leider Gottes ist es immer noch ein Vollmengenstaffeltarif und kein Teilmengenstaffeltarif; ich verstehe bis heute nicht, warum wir bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer einen Vollmengenstaffeltarif haben -, und auf der anderen Seite haben wir bei den Steuerklassen II und III einen zweistufigen Tarif. Was soll dieser brutale Paradigmenwechsel? Es ist letztlich reiner Fiskalismus mit dem Ziel, das Volumen von 4 Milliarden Euro zu erreichen. Insoweit hätte ich sehr viel Sympathie mit einem System eines einheitlichen Teilmengenstaffeltarifs, in dem die erforderliche Differenzierung durch die Freibeträge sichergestellt wird. Dies hielte ich jedenfalls für sauberer. Für mich ist in dem derzeitigen Modell eigentlich keine Tarifstruktur mehr erkennbar.

Sachverständiger Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ich bin für eine einfache Lösung bei der Erbschaftsteuer; das habe ich heute schon mehrfach vorgetragen. Eine breite Bemessungs-

ungsgrundlage mit niedrigen Tarifen hätte den großen Vorzug, dass wir das international bestehende Erbschaftsteuergefälle dadurch viel leichter beherrschen könnten, als es bei einer Lösung mit hohen Tarifen der Fall ist. Auch von daher ist es eine Überlegung wert, das gegenwärtige, von der Regierung konzipierte Modell nochmals unter diesem internationalen Aspekt zu optimieren.

Ich unterstreiche, dass auch die Familienunternehmer durchaus bereit sind, Erbschaftsteuer zu zahlen. Allerdings muss die Erbschaftsteuer aus den Gewinnen erwirtschaftet werden können. Wenn wir bedenken, dass die Erbschaftsteuer eine private Steuerschuld ist und dass die Gewinne erst nach Abzug der Ertragsteuer für die Tilgung der Erbschaftsteuer eingesetzt werden können, dann ist es sicherlich gerechtfertigt, den Tarif so auszugestalten, dass auf die erhöhte Bemessungsgrundlage maximal zwei Jahresgewinne verwendet werden können. Man muss also mit zwei Jahresgewinnen die Erbschaftsteuerschuld begleichen können, damit man spätestens im dritten Jahr die Gewinne wieder für die Investition in das Unternehmen verwenden kann.

Heute wurde auch noch nicht gesagt, dass die meisten Familienunternehmen Gesellschaftsverträge haben, in denen den Gesellschaftern auferlegt ist, 90 Prozent ihrer Gewinne zu reinvestieren und allenfalls 10 Prozent der Gewinne für private Zwecke zu entnehmen. Dass sie das über Jahre und Jahrzehnte machen, ist im Übrigen auch der Grund dafür, dass ein hoher Vermögensstock im Betrieb aufgebaut wurde, der wiederum die Grundlage dafür ist, dass die Unternehmen auch in Krisen Arbeitsplätze vorhalten und Ausbildungsplätze einrichten können. Dies unterscheidet uns übrigens ganz deutlich von Frankreich. Wir haben den großen Vorzug, dass wir stabile Familienunternehmen haben, die Krisen und schwierige Zeiten überwinden und ihre Arbeitnehmer auch dann noch beschäftigen können, wenn die Auftragslage nicht besonders gut ist.

Daraus ergibt sich, dass ein Steuertarif in einer Größenordnung von etwa 5 Prozent unter Zugrundelegung von Verkehrswerten die richtige Zielgröße für die Übertragung von Unternehmensvermögen ist. Ich halte dies deswegen für besonders gerechtfertigt,

weil wir damit eine relativ große Zahl von Unternehmen entsprechend ihrer Gewinnsituation hinreichend berücksichtigen können und weil das eine Größenordnung ist, die es mit Blick auf die Nicht-Erbschaftsteuer-Länder attraktiv macht, weiterhin hierzubleiben und das Unternehmen von hier aus zu steuern.

Ich halte es für eher problematisch - dies mag an meinem Lebensalter liegen -, alle Steuerklassen aufzuheben. Aufgrund meines familiären Umfelds - ich gebe zu, das ist eine sehr persönliche Erfahrung; das ist im Verband auch nicht abgestimmt - muss ich sagen, dass ich es für angemessen halte, im Tarif zwischen nahen Verwandten, entfernten Verwandten und solchen, mit denen man überhaupt nicht verwandt ist, zu differenzieren. Ich stimme aber voll und ganz mit den Vorstellungen von Frau Scheel überein, dass man in den verschiedenen Steuerklassen mit linearen Tarifen beispielsweise von 5, 10 und 15 Prozent - wie auch immer sich die Politik festlegt - arbeiten sollte.

Zur Ausgestaltung von Freibeträgen: Persönliche Freibeträge sind richtig, und zwar in Abhängigkeit von der verwandtschaftlichen Nähe zum Erblasser oder zum Schenker. Da kann man, wenn man es will, auch die neuen Gegebenheiten abbilden, die Herr Seer eben dargestellt hat. Aber eine weitere Freibetragsregelung, in der besondere Betriebsvermögen behandelt werden - da wird möglicherweise wieder zwischen Verwaltungsvermögen und produktivem Vermögen oder Vermögen, das bei Vermietung und Verpachtung eingesetzt ist, unterschieden -, halte ich schon deswegen für nicht besonders gelungen, weil dies Anreize schafft, Vermögenskomponenten von der einen Art in die andere Art umzulenken. Das ist in meinen Augen nicht besonders glücklich. Richtig wäre es, eine möglichst breite Bemessungsgrundlage mit Verkehrswerten und eine Tarifierung zu schaffen, die sich an der Größenordnung 5, 10 und 15 Prozent orientiert und verfassungsfeste Freibeträge enthält, die nach der verwandtschaftlichen Nähe zum Erblasser und zum Schenker abgestuft sind. Ich bin sicher, dies würde jeder verstehen, und es wäre von der Finanzverwaltung relativ gut zu administrieren. Im Endeffekt wird dies dem Fiskus mehr Steuern bringen, als

wenn eine kunstvoll ausdifferenzierte, aber nicht verständliche Steuer ins Gesetzblatt geschrieben wird.

Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU): Ich stelle meine Fragen an Haus & Grund und an den Immobilienverband Deutschland. Erstens geht es mir um denkmalgeschützte Immobilien, ein sicherlich wichtiges Kulturgut auch in Deutschland. Besteht aus Ihrer Sicht mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf die Gefahr, dass es ein nachlassendes Engagement Privater im Denkmalsbereich geben wird? Welche anderen Regelungen schlagen Sie gegebenenfalls vor?

Zweitens wollen wir durch die angehobenen Freibeträge insbesondere für Ehegatten und Kinder erreichen, dass die privat genutzte Immobilie, also das berühmte „Oma ihr klein Häuschen“, auch in Zukunft weitestgehend steuerfrei übertragen werden kann. Mich interessiert, wie aus Ihrer Sicht der Verkehrswert einer durchschnittlichen und selbstgenutzten Immobilie zu bestimmen ist. Vielleicht können Sie mir auch sagen, wie die Unterschiede in Mecklenburg-Vorpommern, in Baden-Württemberg oder in Bayern sind.

Sachverständiger Dr. Rolf Kornemann (Haus & Grund Deutschland Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.): Zunächst zur Preisdifferenzierung: Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland in der Tat enorm. Wir haben allerdings nicht nur eine Preisdifferenzierung zwischen den einzelnen Bundesländern, sondern auch eine gigantische Preisdifferenzierung innerhalb der Bundesländer. Stellen Sie sich einfach einmal die Situation in Bayern vor: Hof hat ein völlig anderes Preisniveau als München. Das ist eines der größten Probleme, vor denen wir stehen und die wir bisher nicht gelöst haben.

In Sachen Denkmalschutz sind wir der Auffassung, dass eine Anhebung des steuerlichen Abschlags auf 80 Prozent vonnöten ist. Das ist auch aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt; denn die Baudenkmäler haben als Kulturgut eine hervorragende Bedeutung.

Sachverständiger Sven Johns (Immobilienverband Deutschland Bundesverband der Immobilienberater,

Makler, Verwalter und Sachverständigen e. V.): Die Problematik der Bewertung der selbstgenutzten Immobilie und die Förderung der Anschaffung selbstgenutzter Immobilien sind in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf unseres Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt. Das hängt damit zusammen, dass die bisherigen Abschlagsregelungen, wie sie in den §§ 145 und 146 Bewertungsgesetz vorgesehen sind, in der Neuregelung nicht mehr enthalten sind, weswegen eine reine Bewertung nach dem gemeinen Wert vorgenommen wird. Dieser ist sehr unterschiedlich darzustellen.

Ihre Frage nach der regionalen Differenzierung kann man schon auf die niedrigste Ebene, nämlich die Ortschaften, beziehen. Bei den von Gutachterausschüssen ausgewiesenen Bodenrichtwerten werden die Besonderheiten des Grundstücks nicht berücksichtigt, weil Bodenrichtwerte in der Regel nach groben Rastern festgelegt werden. Ein Beispiel aus Berlin: In Frohnau liegt der Bodenrichtwert bei ungefähr 250 Euro pro Quadratmeter. In den in Rede stehenden Regelungen bleiben Besonderheiten wie Trenngrundstücke, Hammergrundstücke, hinten oder vorne liegende Grundstücke mit unterschiedlichen Verkehrsbelastungen usw. unberücksichtigt, weil es den bisher geplanten pauschalen Abschlag beim selbstgenutzten Wohneigentum nicht mehr gibt.

Deswegen haben wir zwei Vorschläge unterbreitet. Der erste Vorschlag ist eben schon kurz angedeutet worden. Herr Professor Hickel sagte, dass er sich dem Vorschlag, dass jeder einen Anspruch auf ein Häuschen haben sollte, ebenfalls anschließen könnte. Wir haben einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet, der in die Richtung geht, das selbstgenutzte Wohneigentum von der Erbschaftsteuer generell freizustellen, unabhängig von Steuerklassen und Freibeträgen.

Der zweite Vorschlag. In § 13 c des Gesetzentwurfs, über den bisher nicht diskutiert worden ist, ist ein pauschaler Abschlag von 10 Prozent bei vermieteten Immobilien vorgesehen. Die generellen Unterschiede, die bei der Bewertung von Immobilien einschlägig sein können, heben nicht darauf ab, ob es sich um eine vermietete oder eine selbstgenutzte Immobilie handelt. Insofern ist die Differenzierung, einen solchen Abschlag

nur bei vermieteten Immobilien vorzunehmen, nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt - das ist heute Morgen schon in den Stellungnahmen von Haus & Grund und vom BFW zum Ausdruck gebracht worden -, dass der generelle Abschlag von „nur“ 10 Prozent den drohenden Überbewertungen von Grundstücken nach den bisherigen Regelungen nicht gerecht wird. Deswegen müsste dieser Abschlag etwas höher ausfallen, um den unterschiedlichen Lagequalitäten von Grundstücken bei der Bewertung gerecht zu werden.

Florian Pronold (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn Bruns vom Lesben- und Schwulenverband. Wir haben gerade von Herrn Professor Dr. Seer gehört, dass sich die Lebensrealitäten erheblich verändern. Einer dieser veränderten Lebensrealitäten haben wir per Gesetz Rechnung getragen, nämlich durch die eingetragenen Lebenspartnerschaften, in denen die Partner füreinander Verantwortung übernehmen und auch sozialrechtlich füreinander einstehen. Es wird immer das Beispiel von Lebenspartnerschaften angeführt, bei denen sich die Partner gemeinsam ein Haus angeschafft haben und dann der eine Partner verstirbt. Können wir mit der Neuregelung diese Fälle besserstellen, und wie bewerten Sie diese Regelung?

Meine zweite Frage richtet sich nicht an einen bestimmten Sachverständigen, sondern an alle, die sich angesprochen fühlen. Ich erinnere mich noch an den Beginn der Debatte, als viele Verbände aus dem Bereich der Wirtschaft das Abschmelzmodell gefordert haben, obwohl sie wussten, dass es bürokratisch ist und dass es bestimmte Kriterien geben muss. Heute habe ich niemanden gehört, der das noch will. Deswegen stelle ich die Frage, ob es noch jemanden gibt, der die ursprüngliche Forderung aufrechterhält. Sollte sich niemand finden, würde ich die Grundstücksbesitzer gern fragen: Gibt es jemanden, der sich statt für die Erbschaft eines Hauses in München mit einem Wert von 500 000 Euro, für das er 100 000 Euro Steuern zahlen muss, für die Erbschaft des gleichen Hauses in Niederbayern, das dort aber nur einen Wert von 200 000 Euro hat und für das er keine Steuern zahlen muss, entscheidet?

Sachverständiger Manfred Bruns (Lesben- und Schwulenverband Deutschland e. V.): Wir begrüßen es sehr, dass die Lebenspartner jetzt vor allem bei den Freibeträgen mit Ehegatten gleichgestellt werden sollen. Es geht insbesondere um den allgemeinen Freibetrag und um den besonderen Versorgungsfreibetrag. Diese beruhen auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1995 und besagen, dass das persönliche Gebrauchsvermögen von Ehegatten erbschaftsteuerfrei gestellt werden soll. Es soll das freigestellt werden, was Ehegatten üblicherweise für ihre Altersvorsorge sparen. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, ein Anhaltspunkt dafür sei der Wert des üblichen Familieneigenheims. Nun ist die Lebenspartnerschaft in den sieben Jahren ihres Bestehens weitgehend der Ehe angeglichen worden. Es gibt zivilrechtlich überhaupt keine Unterschiede mehr. Insbesondere beim Unterhaltsrecht kennt das Lebenspartnerschaftsgesetz gar keine eigenen Regelungen mehr, sondern es wird auf das Eherecht verwiesen.

Der Nachlass hat bei Ehegatten Unterhaltersatzfunktion. Dies gilt jetzt auch für Lebenspartner. Die Lebenspartner bilden wie die Ehegatten eine umfassende Verantwortungsgemeinschaft, in der der eine für den anderen einsteht. Da ist auch dasselbe Bedürfnis für die Altersvorsorge vorhanden. Zwar wird immer gesagt, die Erbschaftsteuer sei berechtigt, weil der Erbe ohne eigenes Zutun etwas erwirbt; aber hier geht es um das gemeinsam angesparte Altersvorsorgevermögen. Da ist es schon sehr folgerichtig, hier nun auch Lebenspartner gleichzustellen. Würde dies nicht geschehen, bliebe es also bei dem jetzigen Rechtszustand, wäre das eine massive Verschlechterung für die Lebenspartner; denn die Werte der Eigentumswohnungen und Eigenheime werden ja um 50 Prozent angehoben. Außerdem wird der Eingangssatz der Erbschaftsteuer von 17 auf 30 Prozent angehoben. Den Lebenspartnern würde also das, was sie für die Altersvorsorge sparen, zu einem erheblichen Teil wieder entzogen.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass beim Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts zwei Verfassungsbeschwerden gegen die

bisherige Regelung anhängig sind. Jetzt hat der Erste Senat die Verfassungsorgane und auch die Verbände zur Stellungnahme aufgefordert. Das tut er normalerweise nur, wenn er meint, die Beschwerde sei nicht ganz aussichtslos. Wenn Sie hier nichts tun und sich dadurch die Situation der Lebenspartner noch erheblich verschlechtert, erhöht dies natürlich die Aussicht auf Erfolg dieser Verfassungsbeschwerde.

Worüber reden wir überhaupt? Es gibt keine zuverlässigen Zahlen. Wir schätzen, es gibt rund 20 000 Lebenspartnerschaften. Das fällt also beim Erbschaftsteueraufkommen überhaupt nicht ins Gewicht. Als ziemlich unsinnig sehen wir an, dass die Lebenspartner in der Erbschaftsteuerklasse III bleiben sollen, also als völlig Fremde behandelt werden. Das ist angesichts dessen, wie die Lebenspartnerschaft jetzt zivilrechtlich konstruiert ist, vollkommen unangemessen. Der Bundestag stellt die Lebenspartnerschaft zivilrechtlich mit der Ehe gleich. Wenn er A sagt, muss er auch B sagen. Jetzt sind Lebenspartner schlechter gestellt als geschiedene Ehegatten, die das Band getrennt haben. Das kann eigentlich niemand richtig begründen.

(Florian Pronold (SPD): Wenn sie mehr als 900 000 Euro erben! So hoch ist der Freibetrag!)

- Ja, natürlich. Ich will nur darauf hinweisen, dass geschiedene Ehegatten in der Steuerklasse II, die Lebenspartner aber in der Steuerklasse III sind. Wir sind der Meinung, dass auch in diesem Punkt eine Angleichung erfolgen sollte.

Sachverständiger Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Herr Pronold, das ist eine unorthodoxe Frage, die ich aber gerne beantworte, weil es mir die Möglichkeit gibt, etwas zum Abschmelzmodell und zum politischen Prozess zu sagen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist sicherlich nicht mehr mit dem Abschmelzmodell vergleichbar, das Sie zur Zeit der rot-grünen Koalition auf dem Job-Gipfel und in der Koalitionsvereinbarung festgeschrieben haben.

Auf dem Job-Gipfel gab es zwar eine Unterscheidung im Rahmen des Abschmelzmodells von 100 auf 0 in zehn Jahren und eine Trennung zwischen produktivem und unproduktivem Vermögen; allerdings wurden alle Verbindlichkeiten, also alle Schulden, zunächst gegen das unproduktive Vermögen verrechnet, sodass Sie dann nur noch einen relativ geringen Teil hatten. Man kann darüber streiten, ob das der richtige Weg ist oder nicht. Es handelte sich um einen Gesetzentwurf, der wegen der Neuwahlen zum Bundestag hier zwar letztlich nicht mehr erörtert wurde, zu dessen Erörterung der Finanzausschuss aber immerhin noch eingeladen hatte.

Ich zitiere den Koalitionsvertrag aus dem Kopf: Die Erbschaftsteuer entfällt ganz, wenn der Betrieb oder das Unternehmen über zehn Jahre fortgeführt wird. Ich sehe da weder 15 Prozent oder 85 Prozent noch 50 Prozent bei Verwaltungsvermögen oder irgendeine andere Aussage zum Bewertungsrecht. Das war Ihre zentrale Aussage in der Koalitionsvereinbarung. Wenn Sie nun im Rahmen dieses politischen Prozesses die Wirtschaft fragen, ob sie diesem Modell zustimmt, wird sie Ja sagen. Wenn Sie aber dieses Süppchen anbieten, ihm im Zuge des politischen Prozesses sozusagen immer mehr Salz zufügen und dann fragen, ob die versalzene Suppe schmeckt, dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn jemand sagt, die versalzene Suppe schmecke ihm nicht mehr.

Uns, die wir hier sitzen, geht es nicht darum, grundsätzliche Kritik an dem gesamten Gesetzentwurf zu üben, sondern darum, Herr Pronold, zunächst den einen oder anderen Schnitzer herauszuholen. Ich hatte ein Beispiel genannt: die Gesellschaftsverträge, die im Rahmen der Bewertung berücksichtigt werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Abfindungsklauseln. Es gibt andere Dinge in der Bewertungsverordnung; die Verschonungsregelung wirft viele Fragen auf. Hier geht es sowohl um Ungenauigkeiten in der Formulierung als auch um die Zielsetzung; ich denke daran, dass Sie die Behaltensfrist von ursprünglich zehn Jahren auf 15 Jahre aufgestockt haben. Wir haben jetzt kein kontinuierliches Abschmelzen bei der Behaltensfrist und der Fortführungsklausel mehr. Das alles sind Dinge, über die man weiterhin reden kann.

Wenn ich nun noch einmal auf die Komplexität dieser Regelung eingegangen bin, dann hängt dies unter anderem mit dem langen politischen Prozess zusammen. Sie haben in Verhandlungen der Arbeitsgruppen auch andere Modelle durchdekliniert und andiskutiert. Unter anderem ging es da um eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und eine Absenkung der Sätze. Aber wenn wir dann ganz ehrlich diskutieren, Herr Pronold, dann müssen Sie auch sagen, wie Ihr Steuersatz aussah: Er lag nicht bei 10 Prozent, nicht bei 5 Prozent oder 4 Prozent, wie es sich viele vorstellen, sondern Sie nannten 18 Prozent. 18 Prozent von einem gemeinen Wert sind eine Menge mehr, als wenn Sie beispielsweise beim Betriebsvermögen zunächst einmal den Steuerbilanzwert mit einem 35-prozentigen Abschlag versehen und darauf einen Spitzensteuersatz setzen. Wenn Sie das im internationalen Kontext sehen, werden Sie in Europa kaum ein Land finden, das das Betriebsvermögen nicht privilegiert. Das hat auch einen ganz einfachen Hintergrund: Man möchte damit einen gewissen Anreiz geben, um bestimmtes Betriebsvermögen im Inland zu halten.

Eine letzte Bemerkung: Wenn es tatsächlich hier eine sogenannte Subventionierung des Betriebsvermögens durch das Erbschaftsteuerrecht sein soll, dann nennen Sie mir bitte eine Subventionsnorm, in der Sie es schaffen, mit einem jährlichen Aufwand von maximal 500 Millionen Euro ein Unternehmen 10 Jahre lang - bei Ihnen sogar 15 Jahre mit Vorfrist 2 Jahre; das sind zusammen 17 Jahre - an den Standort Deutschland zu binden. Ich kenne keine solche Norm. Sie sollten sich sicherlich den einen oder anderen Kritikpunkt zu Herzen nehmen und versuchen, das Verfahren zu einem guten Ende zu bringen.

(Beifall bei Sachverständigen)

Vorsitzender Eduard Oswald: Durch den Beifall wird deutlich, dass sich viele dieser Position anschließen. Allerdings sollten künftig präzisere Fragen gestellt werden; das war schon mehr eine Frage für eine Versammlung.

Sachverständiger **Sven Johns**
(Immobilienverband) **Deutschland**

Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e. V.): Herr Pronold hatte die Frage ganz lapidar in Richtung des Immobilieneigentums erweitert. Wenn wir bei Ihrem Beispiel bleiben, das ein bisschen schwierig zu rechnen ist - Sie sprachen von einer Immobilie in München mit einem Wert von 500 000 Euro und nur von 100 000 Euro Erbschaftsteuerschuld und fragten, ob sie mir lieber wäre als eine Immobilie in Niederbayern, die nur 200 000 Euro wert ist -, dann fragen Sie ja danach, ob die Immobilie in Teilen oder nicht in Teilen verwertbar ist. An dieser Stelle möchte ich gern Verständnis dafür wecken, dass wir über eine einheitliche Bewertung von Immobilien und Grund und Boden reden. Wenn ich eine Immobilie im Wert von 500 000 Euro erbe, kann ich davon nicht 100 000 Euro zu Geld machen, um meine Erbschaftsteuerschuld bezahlen zu können. Das heißt, ich bin genötigt, die Immobilie zu veräußern, es sei denn, ich habe das Geld auf der hohen Kante. Dass es zu Notverkäufen im Zusammenhang mit der Ererbung von Immobilien kommt, wenn in diesem Bereich eine hohe Erbschaftsteuerschuld besteht, wollen Sie sicherlich auch nicht. Das können Sie sowohl für München als auch für viele andere Standorte, an denen Immobilien eben etwas mehr wert sind und in denen auch der Grund und Boden etwas mehr wert ist, sehr schnell nachvollziehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Weil ich schon da und dort Auflösungserscheinungen sehe, bitte ich diejenigen, die noch Fragebedarf haben, sich bei mir zu melden. Zurzeit stehen die Kollegen Peter Rzepka, Ortwin Runde, Norbert Schindler und Olav Gutting auf meiner Rednerliste. - Ich sehe, dass sich noch der Kollege Thiele und die Kollegin Barbara Höll melden.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich frage Herrn Professor Crezelius und den Vertreter der KPMG.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich höre gerade, dass Herr Professor Crezelius uns bereits verlassen hat.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Dann frage ich Herrn Professor Loritz anstelle von

Herrn Professor Crezelius. Ich möchte noch einmal die mögliche Doppelbelastung aus Erbschaftsteuer und Ertragsteuer ansprechen. Ursprünglich wollte ich darauf verzichten; aber der Beitrag von Herrn Ondracek hat mich doch veranlasst, das Thema vertiefend aufzugreifen.

Ich bitte um eine Beschreibung, anhand welcher Sachverhalte das Problem auftauchen kann, sowie darum, uns Problemlösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es spricht ja vieles dafür, die latente Ertragsteuerbelastung bereits bei der Bewertung und damit im Rahmen der Regelungen der Erbschaftsteuer und nicht erst bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Gerade diese Frage wollte ich aus systematischen Gründen noch einmal angesprochen haben.

Sachverständiger Prof. Dr. Wilfried Schulte (KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft): Herr Rzepka, ich will jetzt nicht an die Vorredner anknüpfen; aber wir haben eben auch darüber gesprochen, dass die Steuerklasse II wie Steuerklasse I für den Fall behandelt wird, dass Betriebsvermögen vererbt wird. Das ist richtig, aber nicht ganz vollständig. Wenn in Steuerklasse II ein Neffe beispielsweise nicht durchhält, dann wird er natürlich nicht mehr so behandelt, sondern dann entfällt auch das Steuerklassenprivileg. Dort kann man die Schärfe im Hinblick auf die Doppelbelastung sehen. Wir haben auf der einen Seite die hohen Werte, wie andeutungsweise deutlich wurde - Herr Welling hat auch ein Beispiel gebildet, bei dem es um das Fünffache und Vierfache ging; das ist aber gar nicht so wichtig, weil es auch schon beim Dreifachen ein Problem ist -, und auf der anderen Seite hohe Steuersätze. Nehmen wir an, nach dem Erbfall kommt der Veräußerungsfall. Die hohe Erbschaftsteuer wird auf von mir aus 15 Prozent abgesenkt; dann kommt der Veräußerungsfall mit der Folge, dass die Erbschaftsteuer in vollem Umfang zu zahlen ist. Das heißt also für Steuerklasse I 30 Prozent, für Steuerklasse II 50 Prozent.

Zeitgleich fällt - deswegen meine ich, dass man Erbschaftsteuer und Einkommensteuer zusammenziehen muss - auch die Einkommensteuer an. Wenn man einmal unterstellt, dass der gemeine Wert der gleiche wie später der

Veräußerungswert ist - das wird der Fall sein, wenn kurze Zeit nach der Vererbung veräußert wird -, dann wird bei Steuerklasse II nahezu das gesamte ererbte Vermögen weg sein. Das kann man sich leicht vorstellen: 50 Prozent über die Erbschaftsteuer und rund 40 Prozent über die Einkommensteuer. Bei der Steuerklasse I sind es immerhin noch rund 70 Prozent. So die vereinfachten Beispiele, wie sie verschiedentlich gebildet worden sind. Es ist verfassungsrechtlich zwingend, dass wir hier einen Weg suchen, um diese doppelte Erfassung - das ist kein Nebeneinander, sondern ein und derselbe Vorgang, der zur Besteuerung führt - auszugleichen.

Das geht nicht nach § 35 alter Fassung; aber man kann es aus meiner Sicht auf zwei Wegen machen. Entweder wird ein Step-up bei der Einkommensteuer gemacht. Das heißt, den Verkehrswert, der bei der Erbschaftsteuer zugrunde gelegt wird, müssen wir auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufteilen, die dann in der Steuerbilanz fortgeschrieben werden. Das ist der eine Weg, und Herr Seer meint, es sei der leichtere Weg. Ich halte ihn für den schwierigeren Weg, weil wir dann die wirklichen Ertragswerte, die keine einzelnen Werte, sondern eine Zusammenfassung aller Werte sind, auf die einzelnen Wirtschaftsgüter herunterbrechen müssen. Der bessere Ansatz wäre meines Erachtens, die latente Einkommensteuer bei der Erbschaftsteuer zu berücksichtigen, und zwar schon direkt beim ersten Fall, da die Steuerbelastung latent vorhanden ist. Insofern wäre unter dem Gesichtspunkt der Bereicherung - man sagt ja auch, die Leistungsfähigkeit sei erhöht - im Grunde genommen schon dieses mit der latenten Einkommensteuer belastete Vermögen bei der Erbschaft zu berücksichtigen. Das wäre systematisch der richtige Weg. Das große Problem ist aus meiner Sicht am besten zu lösen, wenn wir die latente Einkommensteuer umfassend bei der Erbschaftsteuer zum Abzug bringen.

Sachverständiger Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Ich bin nicht sicher, ob ich angesichts der Menge und Kompliziertheit dessen, was der Vorredner sagte, alles richtig verstanden habe. Vom Ansatz her würde ich mich dem mit der relativ einfachen Begründung anschließen, dass die Einkommensteuer im Prinzip eine

Steuer auf Vorgänge ist, die der Einzelne, das individuelle Steuersubjekt, gesetzt hat. Wenn nach dem Tod der Erbe eine Steuer zahlen muss, die vom Erblasser kommt, dann ist dieser Fall für die Einkommensteuer nicht gerade typisch. Deshalb muss ich konsequenterweise sagen, hier handelt es sich um etwas, das die Erbschaft, also das Vermögen, das jemand erbt, belastet. Die erste Konsequenz wäre also, die Einkommensteuer anzurechnen bzw. die Erbschaftsteuer um das zu mindern, was an latenter Einkommensteuer vorhanden ist. Natürlich gibt es dann Schwierigkeiten, wenn die Einkommensteuer nicht realisiert ist.

Klar scheint es mir aber in den Fällen beispielsweise des § 24 Nr. 3, nachträgliche Steuer, zu sein, in denen bei Zufluss Einkommensteuer bezahlt werden muss, oder in den Fällen des § 4 Abs. 3, Freiberufler, in denen die Einkünfte nach dem Tod anfallen und Steuer darauf anfällt. Die Fälle, in denen ein und derselbe Vorgang im deutschen Recht sowohl als unentgeltliche Zuwendung, also Erbe oder Schenkung, als auch als entgeltlicher Steuertatbestand dargestellt wird, sind relativ selten. Sie müsste man im Wege der Klarstellung oder der Auslegung beseitigen.

Dann gibt es die dritte Gruppe der ausländischen Steuern, wo im Ausland eine Steuer anfällt, die wir aber nicht als Erbschaftsteuer im deutschen Sinne ansehen. Es gibt ja Länder, die eine Art Ertragsteuer im Erbfall haben. In diesem Fall müsste ich sagen, dass die ausländische Steuer auf die Erbschaft, die der Erbe in Deutschland antritt, ebenfalls auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen ist. Wie alle, die dazu etwas gesagt haben, plädiere ich dafür, dass man dies definitiv regelt und nicht abwartet, da diejenigen, die es in der Zeit bis zu einer Neuregelung trifft, übermäßig belastet wären.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich möchte die Schutzwirkung der Reinvestitionsklausel etwas genauer verstehen. Sie, Herr Dr. Lindner, haben vorhin gesagt, dass Sie damit eigentlich nur ein Problem hätten, weil Sie Ihren Steuerberater gefragt hatten; sonst haben Sie keine weiteren Erläuterungen dazu gegeben. Aber Sie haben den wichtigen Hinweis gegeben, dass Sie mit Rücksicht auf die Zeit und die Komplexität einer Antwort darauf verzichten, die

Entnahmeproblematik darzustellen. Es wäre für uns interessant, wenn Sie diesen besonderen Fall noch einmal etwas genauer darstellten.

Ich spreche außerdem den Deutschen Bauernverband an, der hinsichtlich der Frage, ob diese Klausel zu allgemein oder zu eng formuliert ist, mit einigen Beispielen belegt hat, warum sie zu eng formuliert ist. Ich will das hinterfragen, weil Sie gesagt haben, zum Beispiel das Überschreiten bestimmter Zugriffsgrenzen bei Direktvermarktung sei ein Problem. Mein Problem mit Ihrem Beispiel ist, dass es eine vollständige Umqualifizierung des Betriebs wäre, der gar nicht mehr im Bereich von Land- und Forstwirtschaft angesiedelt wäre. Daraus folgt natürlich, dass die besondere Privilegierung von Land- und Forstwirtschaft entfielen. Um einmal die Dimension zu nennen: Wir reden von 16 Millionen Euro bei einer Größenordnung von 4 Milliarden Euro; das Problem der Land- und Forstwirtschaft in der Erbschaftsteuer ist von daher nicht übermäßig groß. Gleichwohl ist dieses Beispiel an dieser Stelle kritisch zu hinterfragen.

Außerdem haben Sie gesagt, es sollte in Konzepte wie Urlaub auf dem Bauernhof reinvestiert werden, was bedeutete, dass aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ein Gewerbebetrieb wird. Dann muss ich natürlich erklären können, wie sich das von einem Hotel unterscheidet, bei dem wir ganz anders vorgehen, wie sich also noch die besondere Bevorzugung von Land- und Forstwirtschaft rechtfertigt. Ich bitte Sie also, Ihre Beispiele, die die Enge der Auslegung in § 13 a Abs. 5 Nr. 2 betreffen, ein bisschen genauer unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit von Betrieben zu erläutern, die dann sehr viel höher besteuert werden.

Sachverständiger Dr. Thomas Lindner (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.): Herr Binding, ich danke Ihnen, dass Sie mir die Chance geben, nachzuhaken. Das Hauptproblem, das ich sehe, das aber heute überhaupt nicht angesprochen worden ist, ist folgendes: Die Steuerungsgröße eines Unternehmens ist nicht nur der Gewinn, sondern auch die Liquidität. Es ist ein riesiger Unterschied, ob ich Liquidität habe oder nicht. Ich kann sehr wohl 10 Prozent

Erbschaftsteuer auf ein Vermögen zahlen, wenn es hochliquide ist. Ein Unternehmen ist aber in sich nicht liquide. Das heißt, die Angst und Besorgnis der Familienunternehmen ist nicht, ob sie jetzt von ihrem Vermögen 5 Prozent oder 10 Prozent oder 15 Prozent abgeben, sondern, dass sie die Liquidität nicht aufbringen können, um die Erbschaftsteuer zu zahlen, und damit unter Umständen das Gesamtunternehmen gefährden oder verkaufen müssen, um die erforderliche Liquidität aufzubringen.

In unserem Unternehmen zum Beispiel bekommen die Gesellschafter eine relativ attraktive Verzinsung, wenn sie die Gewinne bei uns stehen lassen. Die Gesellschafterdarlehen machen bei uns etwa 120 Millionen Euro aus. Sie dienen den Gesellschaftern dominant auch zur Steuerbegleichung im Erbfolge. So wie ich das Gesetz verstanden habe, ist es aber gerade schädlich, diese Gelder im Unternehmen zu halten, weil sie unter Umständen zu Verwaltungsvermögen werden. Das heißt, man schießt sich selber ins Knie, wenn man dem Unternehmen Geld zur Verfügung stellt. Dieses Problem muss aus meiner Sicht dringend gelöst werden.

Hinzu kommt noch, dass die Unternehmen riesige Geldbeträge liquide vorhalten müssen, weil auch sie die Erbschaftsteuer zahlen können müssen. Selbst wenn es ein Personenunternehmen ist, muss im Hinblick auf die Entnahme die Liquidität vorhanden sein. Wir schieben also in den Familienunternehmen riesige Liquiditätsberge vor uns her, die wir nicht so nutzen, wie wir es als Unternehmer am besten können, nämlich investiv, sondern wir beschäftigen uns mit blöden Anlagen, von denen wir nicht viel verstehen. Dies muss man einfach einmal als Problem erkennen.

Sachverständiger Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Herr Binding, ich sehe, Sie haben unsere Stellungnahme aufmerksam gelesen. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbands besteht sehr wohl ein Problem mit der derzeitigen Formulierung der Reinvestitionsklausel. Sie haben die Klausel ja eben vorgelesen. Es hängt nämlich an der Formulierung, dass bei einer Veräußerung von einer

Nachversteuerung abzusehen sei, wenn sie nicht auf eine Einschränkung des Betriebs abzielt und der Erlös wieder im betrieblichen Interesse verwendet wird.

Die Landwirtschaft befindet sich in einem anhaltenden Strukturwandel. Sie haben es angesprochen: Neue Betriebszweige werden erschlossen, beispielsweise Urlaub auf dem Bauernhof oder die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe mit anschließender Energiegewinnung. Einkommensteuerlich werden sie als gewerbliche Betriebszweige eingestuft, sodass ich auf die Idee kommen kann, ich investiere nicht mehr in den Betrieb, sondern habe jetzt in einen neuen, anderen Betrieb investiert, wodurch sich nach der jetzigen Formulierung als zwingende Folge der Wegfall des Verschonungsabschlags mit voller Nachversteuerung ergibt. Das ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da es die Intention des Gesetzgebers war, dass ich den Verschonungsabschlag erhalten soll, solange ich Vermögen betrieblich gebunden habe und unternehmerisch nutze. Insofern ergibt sich auch keine Differenz zu dem Hotel, das Sie genannt haben. Der Erbe eines Hotels bekommt auch von Anfang an einen Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent. Der Landwirt, der seine Erwerbschancen beim Urlaub auf dem Bauernhof sieht und darin investiert, würde aber den Verschonungsabschlag verlieren. Es kann nicht richtig sein, dass einerseits gesetzgeberische Maßnahmen vorgesehen sind, die Reinvestitionen ermöglichen - Strukturfördermaßnahmen oder auch die ertragsteuerlichen Gegebenheiten -, und andererseits diese Reinvestitionen erbschaftsteuerlich bestraft werden sollen.

Wir sagen dagegen: Solange die unternehmerische Bindung erhalten bleibt, muss auch der Verschonungsabschlag erhalten bleiben. Man muss also weg von der Definition des Betriebs, weil man sonst den Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht in den Griff bekommt, zumal bei der langen Fortführungsfrist von 15 Jahren jedem Hofnachfolger gesagt werden müsste, er solle bloß zusehen, dass er keine gewerblichen Betriebszweige eröffne. Bei der Direktvermarktung ist es recht willkürlich. Es gibt eine Zukaufsgrenze von 30 Prozent. Wenn Sie in einem Jahr in einer Gärtnerei fünf Tulpenzwiebeln zu viel

kaufen und deswegen 31 Prozent haben, dann wechseln Sie in die Gewerblichkeit hinein, und zwar während der gesamten 15 Jahre. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Ein weiteres Problem besteht in der Gesamtbetriebsübertragung, vor allem in der zwangsweisen

Gesamtbetriebsübertragung. Im Rahmen der Neuplanung von Gewerbeflächen, Verkehrsflächen, beim Flughafenausbau oder bei der Erweiterung eines Braunkohletagebaubetriebs sind landwirtschaftliche Betriebe häufig gezwungen, ihren gesamten Betrieb zu verlegen. Die Land- und Forstwirtschaft ist als Flächennutzer immer von solchen Maßnahmen betroffen. Dann kann man rein rechtlich gesehen auch nicht mehr in den bestehenden Betrieb investieren, sondern nur noch in einen neuen Betrieb. Ähnliches gilt bei den mit öffentlichen Mitteln geförderten Aussiedlungen, wenn Betriebe aus Innerortslage bewusst in den Außenbereich verlagert werden sollen. Das wären auch keine begünstigten, sondern erbschaftsteuerschädliche Reinvestitionen.

Wenn ich so etwas 15 Jahre lang mache, dann wird der Betrieb vom Gesetzgeber doppelt bestraft: zum einen, weil er quasi zwangsenteignet wird, und zum anderen, weil die Erbschaftsteuerfalle noch einmal komplett zuschlägt. Wir brauchen daher eine Anpassung der Reinvestitionsklausel sowohl beim Verschonungsabschlag als auch auf der Bewertungsebene. Wir haben vorhin schon einmal die Höfeordnung oder die Gesetze der Länder angesprochen. Dort ist auch sichergestellt, dass die Verschonung bestehen bleibt, solange ich den Betrieb unternehmerisch nutze und nicht dem Privatvermögen zuführe. Entsprechendes brauchen wir in diesem Bereich auch.

Norbert Schindler (CDU/CSU): Nachdem Herr Jäckel eine meiner Fragen zur Betriebsverlagerung schon beantwortet hat, komme ich auf das Problem des Verwaltungsvermögens zurück, das vor zweieinhalb Stunden schon einmal angesprochen wurde. Mir geht es aus der Sicht der Landbesitzer in Deutschland um die Differenzierung dessen, was einkommensteuerlich bei den Finanzämtern erfasst ist, und des Privatvermögens der landwirtschaftlichen Grundstücke, die vor

allem durch die Wiedervereinigung im Osten unseres Vaterlandes jetzt nicht mit hineingenommen werden können.

Erste Frage an Sie, Herr Jäckel: Wie könnte man diesen Grundeigentümern im Osten dabei helfen? Meine grundsätzliche Frage nach dem Sonderstatus der Landwirtschaft im Verschonungsfall bezieht sich noch einmal darauf, ob zwischen der Verpachtung dieser steuerlich erklärten Vermögen und dem Privatvermögen ein Unterschied aufrechtzuerhalten ist. Das bewegt die Menschen draußen. Warum soll die Land- und Forstwirtschaft überhaupt in die Verschonungsregelung einbezogen werden? Die letzte Frage geht auch an die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände in der Person von Prinz Salm.

Eine letzte Anmerkung, Herr Jäckel: Vonseiten des Bauernverbandes wird auch ein Abschlag für landwirtschaftliche Wohnhäuser gefordert. Würden Sie dies bitte noch einmal definieren und vertieft darstellen?

Sachverständiger Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Vorhin wurde schon einmal grundsätzlich angesprochen und teilweise in Zweifel gezogen, warum die Land- und Forstwirtschaft überhaupt zu privilegieren ist. Im Gesetzentwurf ist relativ platt nur von einem gewachsenen ökologischen Bewusstsein die Rede. Dazu ließe sich natürlich noch mehr ausführen; auch die Grundbesitzer werden dazu noch etwas sagen. Wir sehen das Problem bei der Nicht-einbeziehung der verpachteten Betriebe in die Begünstigung bzw. darin, dass verpachtete Betriebe in vollem Umfang dem Verwaltungsvermögen zugerechnet werden. Das Problem sehen wir besonders in den neuen Ländern, weil dort die höchsten Zupachtanteile bestehen. Deutschlandweit beträgt der Zupachtanteil bei landwirtschaftlichen Betrieben 60 Prozent, in den neuen Ländern 80 bis 90 Prozent.

Wir haben allerdings in den neuen Ländern auch die Besonderheit, dass sich die Flächen ertragsteuerlich gesehen im Privatvermögen befinden. Wiedervereinigungsbedingt haben damals die Eigentümer die Flächen ins Privatvermögen zurückerhalten. Aus unserer Sicht werden durch die jetzt vorgesehenen

Formulierungen im Erbschaftsteuerrecht völlig falsche Anreize gesetzt. Die Anreize, landwirtschaftliche Betriebe an andere wachstumswillige Betriebe zu verpachten und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu erhöhen, werden durch den jetzigen Entwurf des Erbschaftsteuergesetzes konterkariert, da dadurch der Anreiz gesetzt wird, möglichst viel selbst zu bewirtschaften.

Wir sehen jetzt schon die Entwicklung, dass Pachtverträge gekündigt bzw. nicht mehr verlängert werden, nur um möglicherweise die Erbschaftsteuer einsparen zu können. In den neuen Ländern sind wir deswegen daran interessiert, dass der Flächeninhaber nicht auf die Idee kommt, die Fläche zu kündigen. Beispielsweise sollte ihm von den großen Agrargenossenschaften, die es früher dort gab, eine Option ermöglicht werden, den Betriebsvermögensstatus zu erhalten, um damit in die Begünstigung hineinzukommen, ohne dass eine Eigenbewirtschaftung der Flächen stattfinden muss. Sonst werden wir in den neuen Ländern auf einmal die fünffache Anzahl der jetzigen Betriebe haben, die alle sehr klein strukturiert und damit auch weniger wettbewerbsfähig sein werden. Dadurch würden mittelbar die größeren, auf Wachstum angelegten Betriebe geschwächt, die den ländlichen Raum stabilisieren und Arbeitsplätze schaffen, sodass wir neben unserem grundsätzlichen Ansatz, verpachtete Betriebe aus dem Verwaltungsvermögen herauszunehmen, auch noch eine Berücksichtigung der Besonderheiten der neuen Länder fordern.

Die landwirtschaftlichen Wohnhäuser sollen grundsätzlich so wie Wohnhäuser im Innenbereich bewertet werden, und zwar nach dem Sachwertverfahren. Das sind die Normalherstellungskosten minus Alterswertabschlag. Die Normalherstellungskosten werden im Außenbereich in etwa dieselben wie im Innenbereich sein; aber die Werthaltigkeit des Grundstücks wird eine ganz andere sein, weil man im Außenbereich eine Verbindung von Wohnen und Wirtschaften hat. Man hat Lärm, eine schlechtere Verkehrsanbindung, Gerüche und sonstige Emissionen. Daher wird man aus unserer Sicht bei den Wohngebäuden regelmäßig zu einer Überbewertung kommen. Dem Landwirt bliebe dann nur der Gang zu

einem Gutachter. Das würde relativ teuer werden. Um hier die tendenziellen Überbewertungen zuverlässig auszuschließen, könnte man einfach den bereits im bisherigen § 145 Abs. 3 Bewertungsgesetz bestehenden Bewertungsabschlag von 15 Prozent fortführen. Der Gesetzgeber hat damals schon gesehen, dass die landwirtschaftlichen Wohnhäuser im Außenbereich eine Sonderstellung haben. Das könnte man aus unserer Sicht problemlos fortführen. Das wäre auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau, weil dadurch Gutachten und Streitigkeiten vermieden würden.

Sachverständiger Michael Prinz zu Salm-Salm (Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e. V./Arbeitsgemeinschaft der Waldbesitzerverbände e. V.): Ich nehme die Gelegenheit wahr, das Hohe Haus einmal zu mir nach Hause nach Wallhausen bei Bad Kreuznach einzuladen, damit Sie praktisch erleben können, wovon wir reden. Das richtet sich an alle Mitglieder des Bundestages, Herr Vorsitzender. Ich schlage ein Rotweinfest am zweiten Mai-Weekend vor.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie wissen, dass hier alles stenografisch protokolliert wird?

Sachverständiger Michael Prinz zu Salm-Salm (Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e. V./Arbeitsgemeinschaft der Waldbesitzerverbände e. V.): Die Einladung gilt; ich stehe zu meinem Wort. - Was werde ich Ihnen da zeigen? Meinen eigenen, völlig umstrukturierten Betrieb. Wir haben 15 Hektar Landwirtschaft und 5 Hektar Weinbau gehabt, haben uns auf Weinbau spezialisiert, Weinbauflächen zugepachtet und Landwirtschaftsflächen verpachtet. Wenn die Erbschaftsteuerreform so kommen sollte, wie es hier vorgesehen ist, dass verpachtetes Land nicht der Verschonung unterliegt, müssen wir wieder zurückstrukturieren und in Kooperationen oder Ähnliches gehen. Ich halte das für ganz sinnlos.

Der zweite Punkt der Frage war: Warum Verschonung? Ich komme wieder auf Wallhausen zu sprechen. Alle Flächen der

Land- und Forstwirtschaft unterliegen strengen Bewirtschaftungsauflagen: in der Landwirtschaft der Cross Compliance, in der Forstwirtschaft den Landesgesetzen mit 30 verschiedenen Auflagen, wie der Wald bewirtschaftet werden darf. Dafür gibt es keinerlei Entschädigung, keinen Ausgleich, nichts. Dazu kommt, dass 80 Prozent der Flächen unserer Grundbesitzer in Deutschland zusätzlichen Schutzvorschriften unterliegen. Meine Gemarkung liegt komplett im Naturpark Soonwald-Nahe im südlichen Hunsrück, was zusätzliche Auflagen bedeutet. Schon von daher gebietet sich die Verschonung. Verfassungsrechtler wie Professor Depenheuer und Professor Witt haben bestätigt, dass das verfassungsrechtlich standhält. - Die Einladung gilt, gegebenenfalls auch nur für den Finanzausschuss.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet an Haus & Grund; außerdem könnte dazu Herr Rasch vom Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen oder ein anderer aus dem Immobiliensektor etwas sagen. Mir geht es um die Fälligkeit der Erbschaftsteuer, die einen Monat nach dem Steuerbescheid eintreten soll. Wie ist das in diesen Bereichen überhaupt zu machen, da das Geld nicht so einfach verfügbar ist? Ist die Frist angemessen, oder wie sollte aus Ihrer Sicht darauf reagiert werden?

Sachverständiger Dr. Rolf Kornemann (Haus & Grund Deutschland Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.): Herr Thiele, das ist in der Tat ein großes Problem. Wir haben heute von Herrn Pronold gehört, dass die Objekte in München 500 000 Euro erbringen. Aber das ist nicht die Regel. Wir haben auch andere Fälle. Beispielsweise hat eine Frau ihren todkranken Bruder jahrelang gepflegt und erbt dann von ihm ein Haus mit einem Wert von 150 000 Euro. Der Freibetrag liegt bei 20 000 Euro. 130 000 Euro sind mit 30 Prozent zu versteuern. Das ist eine Steuerlast von 39 000 Euro. Nach Zugang des Bescheides ist das innerhalb von vier Wochen fällig. Wenn die Dame nicht vorgewarnt worden ist, steht sie vor einer unlösbaren Aufgabe. Sie möge nichts anderes geerbt haben; 39 000 Euro sind nicht aufzubringen. Sie würde es nicht einmal mit

einem Notverkauf schaffen, weil es unmöglich ist, innerhalb von vier Wochen einen Interessenten, der so schnell die Finanzierung regeln kann, und einen Notartermin zu finden. Das ist reine Utopie. Sie würden diese Dame in eine gigantische Not hineintreiben. Deswegen sind wir der Meinung, die Bundesregierung möge die Anregung des Bundesrates aufgreifen, die Stundungsregelung nach § 28 zu akzeptieren. Dies führte immerhin zu einer Milderung. Die Dame wäre dann in der Lage, das in Ruhe abzuwickeln und die Steuerlast aufzubringen.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Die Bundesregierung ist sich offenbar gar nicht einig. Sie hat heute nicht einmal eine Gegenäußerung zu den Stellungnahmen des Bundesrates hinbekommen. Insofern ist die Aufforderung wahrscheinlich an den Bundestag gerichtet.

Sachverständiger Dr. Rolf Kornemann (Haus & Grund Deutschland Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.): Sicher auch an den Bundestag!

Sachverständiger Walter Rasch (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.): Ich kann mich meinem Vorredner im Prinzip anschließen. Es ist in der Tat unrealistisch, im Erbfall innerhalb eines Monats das Immobilienvermögen zu veräußern. Sie müssen bedenken, dass die Neuregelung bei der Immobilienwirtschaft zu einer Mehrbelastung von bis zu 300 Prozent führen würde. Das ist eine vernichtende Größenordnung. Da geht es ohnehin nur mit einer langfristigen Stundungsregelung, bis ein Vermögen abgewickelt ist.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Ich habe zwei Fragen, zum einen an den Immobilienverband Deutschland und zum anderen an Professor Seer. Meine erste Frage bezieht sich auf den neuesten Wohnpreisspiegel des Immobilienverbandes, der die Verkäufe des vergangenen Jahres bewertet. Daraus geht hervor, dass ein freistehendes Einfamilienhaus mittlerer Ausstattung mit 125 Quadratmetern derzeit einen Durchschnittspreis von 194 000 Euro hat. Es wird bei Ihnen auch detailliert aufgeführt, dass selbst große Städte wie Saarbrücken und

Hamburg unter 300 000 Euro bleiben. Vor diesem Hintergrund interessiert mich Ihre Bewertung des Freibetrages. Gehen wir einmal von dem Fall eines Ehepaares aus. Da gehört der Ehefrau in der Regel ja die Hälfte des Hauses. Selbst wenn es in München 490 000 Euro wert ist, erbt die Frau, wenn ihr Mann verstirbt, nicht 490 000 Euro, sondern nur die Hälfte. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Höhe der jetzt vorgeschlagenen Freibeträge? Halten Sie das für gerecht, oder können Sie sich Möglichkeiten eines niedrigeren Freibetrags mit einem regionalen Zuschlag für die ausgewiesenen teuren Regionen vorstellen?

Herr Professor Seer, wir haben eben gehört, wie schwierig es bei Geschwistern oder bei „Verpartnerten“ im Gegensatz zu Geschiedenen ist. Wie bewerten Sie den Vorschlag in einem Antrag der Linken, einen einheitlichen Freibetrag und eine Verdoppelung des Freibetrages für Verheiratete, „Verpartnerte“ und Kinder sowie für eine durch den Erblasser frei zu bestimmende Person vorzusehen?

Sachverständiger Sven Johns (Immobilienverband Deutschland Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e. V.): Frau Dr. Höll, Sie können auch die Preise für Leipzig nehmen. Wir haben innerhalb des Preisspiegels, den der IVD herausgibt, etwa 350 Städte mit solchen Schwerpunktpreisen belegt. Auf diesen Begriff muss man deshalb gesondert eingehen, weil es natürlich ein gewichteter Preis und nicht eine Ober- oder Untergrenze ist. Das heißt, diese Gewichtung findet innerhalb der Bandbreite von Immobilien statt, die veräußert werden, und ist nach den unterschiedlichen Wohnwerten abgestuft, die ermittelt werden. Für Leipzig haben wir vier verschiedene Wohnwerte ermittelt. Im Bereich des einfachen Wohnwerts haben wir einen Schwerpunktpreis von etwas unter 180 000 Euro für ein freistehendes Einfamilienhaus ermittelt, im Bereich des guten Wohnwerts einen Betrag von 350 000 Euro. Das bedeutet, dass es in der guten Wohnlage in Leipzig natürlich auch Einzelfälle von Verkäufen oberhalb von 500 000 Euro geben wird.

Ihre Frage nach den Freibeträgen ist vor dem Hintergrund des über Deutschland er-

mittelten Wertes eines Einfamilienhauses mit mittlerem oder gutem Wohnwert in einer Größenordnung von 190 000 Euro bis 205 000 Euro so zu sehen, dass dieser Wert in der Tat unter dem Freibetrag für Eheleute liegt. Das ist völlig richtig. Nur haben wir heute auch schon an anderer Stelle gehört - ich glaube, MdB Thiele hat diesen Einwand zu einem früheren Zeitpunkt vorgetragen -, dass der weitaus größte Teil des Steueraufkommens auf die Steuerklassen II und III entfällt, sodass die Freibeträge erheblich geringer sind. Daher ist es keine Frage der Bewertung von Freibeträgen, sondern letztendlich eine Frage, wie der Immobilienwert im Rahmen der Erbschaftsteuer ermittelt wird. Zu diesem Punkt habe ich vorhin bereits kurz ausgeführt, dass jetzt im Verhältnis zum bisherigen Recht nicht nur vom bisherigen Einheitswertsystem auf den Verkehrswert gewechselt wird, sondern dass darüber hinaus die Alterswertabschläge an vielen Stellen gestrichen sind, sodass quasi eine doppelte Erhöhung der Immobilienwerte stattfindet. Das Beispiel, das Herr Kornemann gerade für Haus & Grund gebracht hat, zeigt drastisch, dass es überhaupt keine Frage von Freibeträgen ist, sondern immer eine Frage des Verwandtschaftsgrades und der Bewertung einer Immobilie.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): In unserem Antrag ist das zum Beispiel gestrichen. Wir haben auch nur eine Steuerklasse. Deswegen ist das für mich nicht relevant.

Sachverständiger Prof. Dr. Roman Seer: Frau Dr. Höll, ich möchte in zwei Stufen antworten: zum einen, was verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Zu der Frage, wie die Freibeträge bemessen werden sollten, haben wir immer noch die sogenannten Einheitswertentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1995, bei denen es darum ging, dass das sogenannte Gebrauchsvermögen einer Familie praktisch unbeschadet in die nächste Generation übergehen muss. Das heißt, wenn Sie jetzt einen entsprechenden einheitlichen Freibetrag schaffen wollen, muss er eine solche Größenordnung haben, dass er dieses Gebrauchsvermögen abbildet. Ich habe Ihren Entwurf gerade nicht ganz präsent. Wenn Sie die Unterscheidung zwischen Familie im Sinne

des Art. 6 Grundgesetz und anderen nivellieren und aufheben wollen, müssten Sie praktisch auch für Familienfremde eine entsprechende Größenordnung schaffen.

In dem derzeitigen Entwurf der Bundesregierung halte ich die starke Steuertarifspreizung zwischen der Steuerklasse I und der Steuerklasse II, die für Familienangehörige im engeren Sinne gilt, nicht mehr für zeitgemäß; sie geht an den mittlerweile vorhandenen Lebensverhältnissen vorbei. Das Beispiel mit den 20 000 Euro, das eben gebracht worden ist, zeigt an sich, dass es in bestimmten Bereichen, wo es durchaus eine enge Beistands- und Unterstützungspflicht gibt, auf einmal doch zu durchaus stattlichen Erbschaftsteuern oder Schenkungsteuern kommen kann, obwohl die Werte gar nicht so hoch sind, während es in anderen Fällen - nicht alle in der Familie sind sich übrigens grün; es gibt viele Zufälle - bei mehreren Familienangehörigen bei einem Mehrmillionenvermögen ruck, zuck ohne jegliche Erbschaftsteuer ausgehen kann. Das empfinde ich - das ist jetzt der zweite Teil meiner Antwort - an diesem Entwurf rechtspolitisch als zweifelhaft und unausgegoren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie werden es nicht glauben, meine Damen und Herren, auf meiner Rednerliste steht niemand mehr.

Ich habe Ihnen, den Sachverständigen, herzlich zu danken. Ich tue dies im Namen der Mitglieder des Finanzausschusses und aller Parlamentarier, die heute aus den mitberatenden Ausschüssen dabei waren. Fast sechs Stunden hat dieser intensive Dialog gedauert. Ich räume Ihnen ganz offen ein, dass die Zahl der zusätzlich aufgeworfenen Fragen für mich persönlich größer als die Zahl der Antworten auf Fragen, die bei mir bereits vorher bestanden, geworden ist. Ich darf Ihnen aber mitteilen, dass sich bereits am Freitagmorgen - daran erkennen Sie die Intensität der Arbeit des Finanzausschusses - die Koalitionsabgeordneten treffen werden, um eine erste Auswertung dieser Anhörung vorzunehmen. Wann das Ganze seinen weiteren Verlauf nehmen wird, hängt davon ab, wie wir innerhalb der Großen Koalition zu einvernehmlichen Lösungen kommen werden.

Ich danke Ihnen allen und wünsche
Ihnen einen guten Nachhauseweg. Auf
Wiedersehen!

(Schluss: 15.48 Uhr)